



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellung

GSB Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Bearbeitet von Manfred Grüntaler	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2986 +49 (89) 2176-402986	Zimmer 4233	E-Mail manfred.gruentaler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 20.04.2018	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8711.IM_8-8-1	München, 29.10.2018

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers

Anlagen

- 1 Satz ausgefertigter Antragsunterlagen (7 Ordner) - wird nachgereicht -
- 1 Kostenrechnung - wird nachgereicht -
- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- 1 Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



1. Genehmigung

Der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen, durch folgende Maßnahmen nach Maßgabe der Nrn. 2 - 6 dieses Bescheides erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst insb. folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche L21 südlich der bestehenden Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m² zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m² zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Erhöhung der Kapazität der bestehenden Lagerflächen durch diese beiden neuen Stückgutlagerflächen von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf dauerhaft insgesamt 3.614 t.
- Temporäre Stückgutlagerung in einer bereits bestehenden Lagerhalle L29 südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t, befristet bis 31.12.2020.

Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m³ zur Verfügung stehen.

- Erweiterung des bestehenden Tanklagers mit den Einzellägern I - III durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV, bestehend aus 6 Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³ mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte auf dem Gelände des bisherigen Schlacke- und Feststofflagers.
- Änderung des bestehenden Tanklager I durch Demontage der Tanks B1 - B5 und Ersetzung durch 4 neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³, wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tanklager I um 200 m³ ergibt.

- Erhöhung der zulässigen Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers durch diese Maßnahmen von derzeit 1.400 m³ auf künftig 2.200 m³.
- Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen (z.B. bestehendes Schlacke- und Feststofflager), soweit diese für die vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

Hinweis:

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hat sich durch diesen Bescheid erledigt.

2. Antragsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen liegen, soweit sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, der Genehmigung zu Grunde. **Insbesondere sind die in den Gutachten enthaltenen Anforderungen als Teil der Genehmigung anzusehen, soweit in Ziffer 3 dieses Bescheides keine abweichenden Festsetzungen enthalten sind.**

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen. Soweit durch ergänzende Unterlagen die ursprünglich eingereichten Unterlagen geändert wurden (z.B. Versickerung), sind die Unterlagen in der geänderten, in der folgenden Auflistung enthaltenen Fassung maßgeblich.

Lfd. Nr.	Ordner	Zeichnungsnummer / Signatur	Inhalt
1	1		Allgemeiner Erläuterungsbericht vom April 2018 (118 Seiten)
2N	1		Genehmigungsübersicht 02/2017 (10 Seiten)
3	1		Kurzbeschreibung vom April 2017 (26 Seiten und ein Lageplan)
4N	1		Zertifikat nach Prüfnorm ISO 14001:2015 vom 17.01.2018 (2 Seiten)
5N	1		Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb vom 22.12.2016 mit Anlagen (45 Seiten)
6	1	11617-G16, Index 0	Topographische Karte mit Einzeichnung des Anlagenstandorts, M 1:25.000
7	1	11617-G15, Index 0	Topographische Karte mit Einzeichnung des Anlagenstandorts, M 1:5.000
8N	1	11616-G12, Index 0	Flächennutzungsplan Markt Manching, M 1:10.000
9N	1	11616-G17, Index 0	Flächennutzungsplan Baar-Ebenhausen, M 1:5.000
10	1	11616-G18, Index 0	Übersicht über Bebauungspläne in

			Baar-Ebenhausen, M 1:5.000
11	1	11616-G00, Index 0	Lageplan mit farbiger Einzeichnung der beantragten Änderungen, M 1:1000, vom 10.10.2018, ersetzt ursprünglichen Plan vom 14.03.2017
12N	1		Luftbild vom 15.05.2017
13	1		Geotechnischer Bericht der Fa. IMH GmbH vom 31.05.2016 (19 Seiten und 5 Anlagen)
14	1		Gutachten der Fa. Müller-BBM GmbH vom 28.03.2018 bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle, allgemeine Anlagensicherheit, Energieeinsatz, Bericht Nr. M122849/03 (151 Seiten)
15	1		Bericht der Fa. Müller-BBM GmbH vom 11.01.2018 bezüglich orientierenden Immissionsmessungen im Umfeld einer Sondermüllverbrennung, Bericht Nr. M137602/06 (56 Seiten)
16	1		Schallimmissionsprognose der Fa. Müller-BBM GmbH vom 06.04.2018, Bericht Nr. M134003/01 Rev.1 zur Betriebsphase (33 Seiten)
17	1		Schallimmissionsprognose der Fa. Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018, Bericht Nr. M134003/02 Rev.1 zur Bauphase (30 Seiten)
18	2		Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Sonderabfallentsorgungsbetrieb Ebenhausen mit farblicher Kennzeichnung der für die Genehmigung relevanten Teile, Stand Juli 2017, letzte Aktualisierung Februar / April 2018, mit Anhängen, insb. - Übersicht über sicherheitsrelevante Anlagenteile, - Gefahrenanalysen, - Auswirkungsbetrachtungen (Stand März 2018, 48 Seiten), - 10 Pläne.
19	3		Gutachterliche Stellungnahme der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH zur Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe gemäß § 2 Ziffer 5 der 12. BImSchV vom Februar 2018 (60 Seiten und 4 Anhänge)
20	3		Stellungnahme der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH zur Auswirkungsbetrachtung vom April 2017 (16 Seiten)

21	3		Stellungnahme der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH zur Ermittlung und Darstellung der Gefährdungsbereiche vom April 2017 (34 Seiten)
22	3		Gutachten der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH zur Einzelfallbetrachtung im Sinne von § 50 BImSchG für den Betriebsbereich Sonderabfallentsorgungsbetrieb Ebenhausen vom 29.03.2018 (46 Seiten)
23	3		Explosionsschutzkonzept der Fa. Horst Weyer und Partner GmbH vom 10.04.2018 (41 Seiten)
24	3	111612-G30, Index 0	Lageplan für Abbrucharbeiten, M 1:1.000
25	3		Vorprüfung der Fa. Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, Bericht Nr. M135792/01 (96 Seiten)
26	3		Stellplatznachweis (20 Seiten) vom März 2017 mit Übersichtsplan
27	3		Hydraulisches Gutachten der Fa. Wipfler PLAN Planungsgesellschaft GmbH zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch die Baumaßnahmen vom 13.09.2017 (19 Seiten) mit 19 Plänen und Grundstücksverzeichnis, ergänzt um die Korrektur vom 11.12.2017 (1 Seite)
28	3		Gewässerschutztechnische Stellungnahme der Fa. Müller-BBM GmbH für die Erweiterung der Lagerkapazitäten vom 16.02.2018, Bericht Nr. M134122/05 (43 Seiten)
29	3		FFH-Vorprüfung der Fa. Müller-BBM GmbH vom 03.04.2018, Bericht Nr. M122849/04 (45 Seiten)
30	3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. Müller-BBM GmbH vom 03.04.2018, Bericht Nr. M122849/06, in der Fassung vom 22.06.2018 (115 Seiten) und Kontrollbericht der IVL vom Juli 2018 im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse
31	4		UVP-Bericht der Fa. Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018, Bericht Nr. M122849/05 (222 Seiten)
32N	4		Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Carbofol PEHD 610 vom 26.01.2016 (25 Seiten)

33	4		Investitionskostenschätzung für die Lagerfläche L21 vom 20.02.2017 (1 Seite)
34	4		Investitionskostenschätzung für die Lagerfläche S29 vom 20.02.2017 (1 Seite)
35	4	11617-G20, Index 0	Fließschema Stoffstrom Stückgutabstellflächen
36	4	11617-G22, Index 0	Lageplan Ex-Zonen für Lagerfläche L21, M 1:500
37	4	11617-G23, Index 0	Ex-Zonenplan für Lagerfläche L21, Schnitte A-A und B-B, M 1:100
38	4	11616-G22, Index 0	Lageplan Ex-Zonen für Lagerfläche S29, M 1:250
39	4	11616-G23, Index 0	Ex-Zonenplan für Lagerfläche S29, Schnitte A-A und B-B, M 1:100
40	4		Bauantrag für die Lagerfläche L21 vom 20.04.2018 mit Beiblätter Kriterienkatalog und Statistik der Baugenehmigungen (insgesamt 8 Seiten)
41	4		Baubeschreibung zum Bauantrag für die Lagerfläche L21 vom 20.04.2018 (4 Seiten)
42	4		Berechnungen zum Bauantrag für die Lagerfläche L21 vom 11.05.2017 (3 Seiten)
43	4		Plan zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 09.03.2018 mit Einzeichnung der geplanten Änderungen
44N	4		Auszug aus dem Liegenschaftskataster (7 Seiten)
45	4	11617-G21, Index 0	Lageplan der Lagerfläche L21 mit Einzeichnung der Abstandsflächen, M 1:250, ersetzt ursprünglichen Plan 11617-G01
46	4	11617-G19, Index 0	Lageplan der Lagerfläche L21 mit Höhenangaben, M 1:250
47	4	11617-G05, Index 0	Grundriss ±0,00m der Lagerfläche L21, M 1:100
48	4	11617-G06, Index 0	Schnitte A-A und B-B der Lagerfläche L21, M 1:100
49	4	11617-G07, Index 0	Dachaufsicht der Lagerfläche L21, M 1:100
50	4	11617-G08, Index 0	Ansichten Nord, Süd, Ost und West der Lagerfläche L21, M 1:100, vom 19.09.2018, ersetzt ursprünglichen Plan vom 13.03.2017
51	4	11617-G03, Index 0	Grundriss ±0,00m, Schnitte A-A, B-B und Dachaufsicht der Schaumfeuerlöschanlage der Lagerfläche L21, M 1:100
52	4	11617-G04, Index 0	Grundriss und Schnitte der Löschwasser-Rückhaltung der Lagerfläche L21, M 1:100
53	4	11617-G02, Index 0	Baustelleneinrichtungsplan für die Lagerfläche

			che L21, M 1:500
54	4	11612-G00, Index 0	Fahrbahnflächenplan für die Lagerfläche L21, M 1:250
55	4		Brandschutznachweis der IATech GmbH für die Lagerfläche L21 vom 16.11.2017 (15 Seiten)
56	4		Stellungnahme der Werkfeuerwehr der GSB vom 19.12.2017 für die Lagerfläche L21 (1 Seite)
57	4		Erläuterungsbericht der Fa. Kraftanlagen München vom 15.03.2017 für die Löschanlagen der Lagerflächen L21 und S29 (10 Seiten)
58	4	AUS-912411730-SPZ01	Ausführungsplan für die Sprinkleranlage der Lagerfläche L21, M 1:20
59	4	AUS-912411730-01-SR01_L21.dgn	Ausführungsplan für die Sprinkleranlage der Überdachung der Lagerfläche L21, M 1:100
60	4	AUS-912411730-LB01_L21.dgn	Ausführungsplan für die Löschbereiche der Sprinkleranlage der Lagerfläche L21, M 1:100
61	4	AUS-912411730-S01	Sprinklerschema der Sprinkleranlage der Lagerfläche L21
62	4	11617-G20, Index 0	Brandschutzplan, Grundriss ±0,00m der Lagerfläche L21, M 1:100
63	4	11617-G21, Index 0	Brandschutzplan Schnitte A-A und B-B der Lagerfläche L21, M 1:100
64	4		Bescheinigung Brandschutz I einschließlich Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz vom 16.04.2018 für die Lagerfläche L21 (25 Seiten)
65	5		Bauantrag für die Lagerfläche S29 vom 20.04.2018 mit Beiblätter Kriterienkatalog und Statistik der Baugenehmigungen (insgesamt 8 Seiten)
66	5		Baubeschreibung zum Bauantrag für die Lagerfläche S29 vom 20.04.2018 (4 Seiten)
67	5		Berechnungen zum Bauantrag für die Lagerfläche S29 (3 Seiten)
68	5	11612-G21, Index 0	Lageplan der Lagerfläche S29 mit Einzeichnung der Abstandsflächen, M 1:250, ersetzt ursprünglichen Plan 11616-G01
69	5	11616-G19, Index 0	Lageplan der Lagerfläche S29 mit Höhenangaben, M 1:250
70	5	11616-G05, Index 0	Grundriss ±0,00m der Lagerfläche S29, M 1:100
71	5	11616-G06, Index 0	Schnitte A-A und B-B der Lagerfläche S29,

			M 1:100
72	5	11616-G07, Index 0	Dachaufsicht für die Lagerfläche S29, M 1:100
73	5	11616-G08, Index 0	Ansichten Nord, Süd, Ost und West der Lagerfläche S29, M 1:100, vom 19.09.2018, ersetzt ursprünglichen Plan vom 15.03.2017
74	5	11616-G03, Index 0	Grundriss und Schnitte der zur Lagerfläche S29 gehörenden Rohrbrücke, M 1:100
75	5	11616-G04, Index 0	Grundriss und Schnitte des Löschwasser-Rückhaltebeckens der Lagerfläche S29, M 1:100
76	5	11616-G02, Index 0	Baustelleneinrichtungsplan für die Lagerfläche S29, M 1:500
77	5	11616-G13, Index 0	Fahrbahnflächenplan für die Lagerfläche S29, M 1:250, M 1:100
78	5		Brandschutznachweis der IATech GmbH für die Lagerfläche S29 vom 16.11.2017 (15 Seiten)
79	5		Stellungnahme der Werkfeuerwehr der GSB vom 19.12.2017 für die Lagerfläche S29 (1 Seite)
80	5	AUS-912411730-SPZ02	Ausführungsplan für die Sprinkleranlage der Lagerfläche S29, M 1:20
81	5	AUS-912411730-01-SR01_S29.dgn	Ausführungsplan für die Sprinkleranlage der Überdachung der Lagerfläche S29, M 1:100
82	5	AUS-912411730-LB01_S29.dgn	Ausführungsplan für die Löschbereiche der Sprinkleranlage der Lagerfläche S29, M 1:100
83	5	AUS-912411730-S02	Sprinklerschema der Sprinkleranlage der Lagerfläche S29
84	5	11616-G20, Index 0	Brandschutzplan, Grundriss $\pm 0,00\text{m}$ der Lagerfläche S29, M 1:100
85	5	11616-G21, Index 0	Brandschutzplan Schnitte A-A und B-B der Lagerfläche S29, M 1:100
86	5		Bescheinigung Brandschutz I einschließlich Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz vom 19.06.2018 für die Lagerfläche S29 (27 Seiten)
87	5		Berechnung der Niederschlagsmenge der Lagerfläche L21 vom 25.04.2017 (2 Seiten)
88	5		Berechnung der Niederschlagsmenge der Schaumlöschanlage der Lagerfläche L21 vom 25.04.2017 (2 Seiten)
89	5		Berechnung der Niederschlagsmenge der Lagerfläche S29 vom 25.04.2017 (2 Seiten)
90	5		Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-

			M 153 für die Lagerfläche L21 vom 06.04.2018 (1 Seite)
91	5		Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 für die Lagerfläche S29 vom 03.04.2018 (1 Seite)
92	5	11617-G11, Index 0	Lageplan Versickerungsflächen L21a und L21b, M 1:250, M 1:100, vom 08.06.2018, ersetzt Lageplan Versickerungsfläche L21 vom 26.04.2017
93	5	11617-G09, Index 0	Grundriss $\pm 0,00m$ für den Entwässerungsplan der Lagerfläche L21, M 1:100
94	5	11616-G11, Index 0	Lageplan Versickerungsflächen S29a und S29b, M 1:250, M 1:100, vom 08.06.2018, ersetzt Lageplan Versickerungsfläche S29 vom 02.02.2017
95	5	11616-G09, Index 0	Grundriss $\pm 0,00m$ für den Entwässerungsplan der Lagerfläche S29, M 1:100
96	6		Investitionskostenschätzung für die Lagerhalle L29 (1 Seite)
97	6		Bauantrag für die Lagerhalle L29 vom 20.04.2018 (4 Seiten)
98	6		Baubeschreibung zum Bauantrag für die Lagerhalle L29 vom 20.04.2018 (4 Seiten)
99	6	11707-G01, Index 0	Lageplan der Lagerhalle L29 mit Einzeichnung der Abstandsflächen, M 1:1.000
100	6	11707-G19, Index 0	Lageplan der Lagerhalle L29 mit Höhenangaben, M 1:250
101	6	EP1	Grundriss, Schnitte und Ansichten der Lagerhalle L29, M 1:100
102	6	11707-G05, Index 0	Baustelleneinrichtungsplan für die Lagerhalle L29, M 1:500
103	6		Brandschutzkonzept der Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co.KG für die Lagerhalle L29 mit Stand vom 04.04.2018 (42 Seiten)
104	6		Beschreibung der Löschwasserrückhaltebarrieren für die Lagerhalle L29 (2 Seiten)
105	6		Stellungnahme der Werkfeuerwehr der GSB vom 21.02.2018 für die Lagerhalle L29 (1 Seite)
106	6		Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 23.01.2018 für die Lagerhalle L29 (4 Seiten)
107	6	BS1b	Brandschutzplan, Grundriss Erdgeschoss, Schnitt A-A, Palettenbelegung der Lagerhalle L29, M 1:100
108	6		Bescheinigung Brandschutz I einschließlich

			Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz vom 29.08.2018 für die Lagerhalle L29 (53 Seiten)
109	6	EP2	Entwässerungsplan für die Lagerhalle L29, M 1:200
110	6		Investitionskostenschätzungen für das Tanklager I und das Tanklager IV (2 Seiten)
111	6	111612_G101, Index 0	Übersichtsverfahrensfließbild für den Neubau Tanklager I und IV
112	6	111612_G101, Index 0	Übersichtsverfahrensfließbild für den Neubau Tanklager I und IV mit farbiger Kennzeichnung der Schnittstellen
113	6	111612_G100, Index 0	Übersichtsverfahrensfließbild für den Neubau Tanklager I und IV mit Darstellung der Rückbauarbeiten am Tanklager I und farbiger Kennzeichnung der Schnittstellen
114	6	111612_G100, Index 0	Übersichtsverfahrensfließbild für den Neubau Tanklager I und IV mit Darstellung der Rückbauarbeiten am Tanklager I
115	6	611412-V00x, Index 0	Verfahrensfließbild für den Neubau Tanklager I und IV mit Darstellung der Erweiterung des Abluftsystems
116	6		Apparateliste vom 05.12.2016 für das Tanklager I und IV (2 Seiten)
117	6		Messstellenliste vom 13.12.2016 für das Tanklager I und IV (7 Seiten)
118	6		Armaturenliste vom 12.12.2016 für das Tanklager I und IV (4 Seiten)
119	6		Rohrleitungsliste für das Tanklager I und IV (7 Seiten)
120	6		Berechnung für die Abluft der Inertisierung durch die Fa. IA Tech GmbH (4 Seiten)
121	6		Gutachten der Fa. Horst Weyer und Partner GmbH vom 24.11.2017 für die Überprüfung der nicht-explosionsfähigen Abluft im Tanklager (10 Seiten)
122	6		Sicherheitsbetrachtung (HAZOP) für den Tank für saure Abfälle im neuen Tanklager I vom 09.03.2017 (17 Seiten)
123	6		Sicherheitsbetrachtung (HAZOP) für das neue Tanklager I vom 04.05.2016 (17 Seiten)
124	6		Sicherheitsbetrachtung (HAZOP) für das Tanklager IV (17 Seiten)
125	6		Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.11.2017 im Hinblick auf die

			Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung) für Tanklager I und IV (37 Seiten)
126	6		Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile gemäß BetrSichV vom 12.12.2016 (13 Blätter)
127	7	111612-G03, Index 0	Lageplan der Ex-Zonen im Tanklager I und IV, M 1:500
128	7	111612-G18, Index 0	Ex-Zonenplan des Tanklagers I, Schnitte A-A und B-B, M 1:100
129	7	111612-G17, Index 0	Ex-Zonenplan des Tanklagers IV, Schnitte A-A, B-B und C-C, M 1:100
130	7		Verbraucherliste vom 29.11.2016 für Tanklager I und IV (1 Seite)
131	7		Übersicht MSR-Leitsystem PCS7 für Tanklager I und IV vom 20.04.2016
132	7		Bauantrag für die Tanklager I und IV vom 20.04.2018 mit Beiblatt Kriterienkatalog Statistik der Baugenehmigungen (insgesamt 8 Seiten)
133	7		Baubeschreibung zum Bauantrag für die Tanklager I und IV vom 20.04.2018 (4 Seiten)
134	7		Berechnungen vom 11.05.2017 zum Bauantrag für die Tanklager I und IV (4 Seiten)
135	7	111612-G10, Index 0	Lageplan Tanklager I und IV mit Einzeichnung der Abstandsflächen, M 1:250, ersetzt Plan 111612-G02, Index 0
136	7	111612-G01, Index 0	Lageplan Tanklager I und IV, M 1:250
137	7	111612-G15, Index 0	Lageplan Tanklager I und IV mit Höhenangaben, M 1:250
138	7	111612-G09, Index 0	Ansichten Nord und Süd Tanklager I, M 1:100
139	7	111612-G06, Index 0	Dachaufsicht Tanklager I, M 1:100
140	7	111612-G05, Index 0	Grundrisse $\pm 0,00\text{m}$ und $+5,90\text{m}$ Tanklager I, M 1:100
141	7	111612-G08, Index 0	Ansichten Ost und West Tanklager I, M 1:100
142	7	111612-G07, Index 0	Schnitte A-A und B-B Tanklager I, M 1:100
143	7	111612-G14, Index 0	Ansichten Nord, Süd, West und Ost Tanklager IV, M 1:100
144	7	111612-G12, Index 0	Dachaufsicht Tanklager IV, M 1:100
145	7	111612-G11, Index 0	Grundrisse $\pm 0,00\text{m}$ und $+4,00\text{m}$ Tanklager IV, M 1:100
146	7	00612-G13, Index 0	Schnitte A-A, B-B und C-C Tanklager IV und Rohrbrücke, M 1:100, ersetzt ursprünglichen Plan 111612-G13,

			Index 0
147	7	111612-G04, Index 0	Rohrbrücken Tanklager I und IV, M 1:100
148	7		Brandschutznachweis der IA-Tech GmbH vom 22.07.2016 für die Tanklager I und IV (14 Seiten)
149	7		Stellungnahme der Werkfeuerwehr der GSB vom 16.02.2017 für die Tanklager I und IV
150	7	111612-G200, Index 0	Brandschutzplan, Grundriss $\pm 0,00\text{m}$ und $+5,90\text{m}$ Tanklager I, M 1:100
151	7	111612-G201, Index 0	Brandschutzplan, Schnitte A-A und B-B Tanklager I, M 1:100
152	7	111612-G205, Index 0	Brandschutzplan, Grundriss $\pm 0,00\text{m}$ und $+4,00\text{m}$ Tanklager IV, M 1:100
153	7	111612-G206, Index 0	Brandschutzplan, Schnitte A-A, B-B und C-C Tanklager IV, M 1:100
154	7		Bescheinigung Brandschutz I einschließlich Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz vom 10.07.2018 für die Tanklager I und IV (24 Seiten)
155	7	111612-G10, Index 0	Entwässerungsplan Tanklager I und IV, M 1:100
156			Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.06.2018 im Hinblick auf die Anlagensicherheit (BetrSichV) für die Tanklager I und IV (10 Seiten)
157			Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.06.2018 im Hinblick auf die Anlagensicherheit (BetrSichV) für die Lagerfläche S29 (8 Seiten)
158			Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.06.2018 im Hinblick auf die Anlagensicherheit (BetrSichV) für die Lagerfläche L21 (8 Seiten)
159			Antrag der GSB vom 20.06.2018 auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen (2 Seiten)
160		11616-G00, Index 0	Lageplan mit eingezeichneten Grundstücksgrenzen, M 1:1000
161			Stellungnahme IA Tech vom 18.07.2018 (3 Seiten)
162		11612-G25	Anzeige vom 11.07.2018 zum Abbruch des Tanklagers I mit Anhang (3 Seiten) mit Abbruchplan Grundrisse $\pm 0,00\text{ m}$, M 1 : 100 vom 29.06.2018 und Bestands-Ansichtsplan
163			Erläuterungen der GSB für die Fachkundige

			Stelle für Wasserwirtschaft in den E-Mails vom 29.05.2018 (Tanklager I und IV), 30.05.2018 (Flächen S29 und L21), 30.05.2018 (Flächen S29 und L21), 30.05.2018 (Halle L29) und 25.06.2018 (Halle L29) mit Anlagen
164			Ergänzung der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH vom 04.10.2108 zum hydraulischen Gutachten vom 13.09.2017 zu den Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch die Baumaßnahmen (9 Seiten)

3. Nebenbestimmungen

3.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

3.1.1 Anforderungen an die Stückgutlagerflächen L21 und S29 und die Stückgutlagerhalle L29

3.1.1.1

Die Stückgutlagerflächen und die Stückgutlagerhalle dürfen ausschließlich der Zwischenlagerung von Abfällen dienen. Das Be- und Entladen von LKWs, das Öffnen von Behältnissen - auch nur zu Kontrollzwecken - und das Konditionieren (z.B. Um- und Abfüllen, Entleeren) von Abfällen sind nicht erlaubt, außer wenn der Annahme- und Kontrollbereich der Zentralen Stückgutlagerfläche R23 aufgrund von Sanierungsmaßnahmen vollständig oder zu einem überwiegenden Teil nicht zur Verfügung steht.

Für die Anlieferung der Abfälle für die Stückgutlagerflächen oder die Stückgutlagerhalle sind die entsorgungsspezifischen Anlieferungsbedingungen so festzulegen, dass eine direkte Übernahme in die vorgesehenen Lagerbereiche erfolgen kann, d.h. dass die Abfälle nicht umgepackt werden müssen.

3.1.1.2

In die Stückgutlagerflächen L21 und S29 dürfen Abfälle nur zwischengelagert werden

- in geschlossenen Gebinden, IBC oder Tankcontainern bis zu einer Größe von maximal 1 m³ und
- in geschlossenen Absetzmulden bis zu einer Größe von 15 m³. In den Mulden dürfen nur feste Abfälle oder feste Abfälle mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen enthalten sein.

Bei Abfällen, die in Abhängigkeit von den jeweils herrschenden Umgebungstemperaturen und Luftdrücken gasförmige, diffuse Emissionen freisetzen können, müssen die Absetzmulden gasdicht ausgeführt sein. Bei Abfällen, die keine gasförmigen, diffusen Emissionen freisetzen können, dürfen zudem herkömmli-

che Deckelmulden oder abgeplante Mulden eingesetzt werden. Die Entscheidung, ob eine gasdichte Absetzmulde erforderlich ist, ist vom Betreiber vor Beginn der Zwischenlagerung zu treffen und zu dokumentieren.

3.1.1.3

In die Stückgutlagerhalle L29 dürfen Abfälle nur in Gebinden bis zu 200 l und IBC oder Tankcontainern bis zu einer Größe von 1 m³ eingelagert werden. Sämtliche Behältnisse müssen geschlossen sein.

3.1.1.4

Die eingelagerten Behältnisse müssen für den jeweiligen Abfallstoff geeignet sein. Diese Voraussetzungen gelten i.d.R. dann als erbracht, wenn die verwendeten Behältnisse und Verpackungen die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter erfüllen.

3.1.1.5

Der Umgang mit den Behältnissen hat so zu erfolgen, dass diese nicht beschädigt werden. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.

3.1.1.6

Die Geschwindigkeit der Stapler auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen. Zudem ist ein unnötiger Betrieb der Stapler im Leerlauf zu vermeiden.

Hinweis:

Die auf dem Gelände der GSB Ebenhausen eingesetzten Gabelstapler mit Dieselantrieb sollen soweit möglich sukzessive durch Modelle mit Elektroantrieb ersetzt werden.

3.1.2 Anforderungen an die Tanklager I und IV

3.1.2.1

Die Tanklager I und IV sind so zu errichten und zu betreiben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen frei werden.

Insbesondere hat das Befüllen und Entleeren der Tankbehälter der Tanklager I und IV in einem geschlossenen System über Rohrleitungen zu erfolgen.

3.1.2.2

Verdrängte Abluft infolge von Befüllung oder Erwärmung der Lagertanks ist zu fassen und der Verbrennungsanlage zuzuführen.

3.1.2.3

Die neu geschaffene Annahmestation für den Lagertank B01 (Lagertank für saure Abfälle) ist an die jeweils geeignete Abluffterfassung anzuschließen und die Abluft der Verbrennungsanlage zuzuführen.

3.1.2.4

Die Ablufterfassung aus den Lagertanks und an der Annahmestation für den Lagertank B01 ist so auszuführen, dass durch Annahme- und Befüllvorgänge keine diffusen gasförmigen Emissionen freigesetzt werden. Die Ausführung der Ablufterfassung darf zu keiner Minimierung der Leistung anderer Ablufterfassungssysteme, insbesondere der Bunkerrandabsaugung, führen.

3.1.2.5

Bei der Förderung, beim Umfüllen und Lagern von Abfällen sind insb. die nachstehenden Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu erfüllen:

- Bei der Förderung sind technisch dichte Pumpen gemäß Nr. 5.2.6.1 TA Luft zu verwenden.
- Flanschverbindungen (Nr. 5.2.6.3 TA Luft) dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstoffbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden (Nr. 5.2.6.4 TA Luft).

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- Probenahmestellen (Nr. 5.2.6.5 TA Luft) sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Die Erfüllung der o.g. Anforderungen ist von einer fachkundigen Person prüfen zu lassen. Der Bericht über das Prüfergebnis ist der Regierung von Oberbayern und dem Landesamt für Umwelt **vor Inbetriebnahme** zu übersenden.

3.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

3.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.2.1.2

Die neuen und zu ändernden Anlagenteile der Sonderabfallbehandlungsanlage (Tankläger I und IV, Lagerflächen L21 und S29 sowie Lagerhalle L29) sind nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten. Ferner ist die gesamte Sonderabfallbehandlungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.2.1.3

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentationen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2 Beurteilungspegel

3.2.2.1

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der Tankläger I und IV sowie der Stückgutlagerflächen L21 und S29 und der Stückgutlagerhalle L29 - einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ^{*)}		
1	Mischgebiet	Wohnhaus, Innerer Ring 5f	19	18

3	Gewerbegebiet	Büro, Äußerer Ring 40 (Flexipack)	27	11
4 ^{**)}	Gewerbegebiet	Büro, Dieselstraße 27	24	17
5a	Sondergebiet / Indust- riegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	18	13
5b	Sondergebiet / Indust- riegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Verwaltung TD)	28	26

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der Abbildung 2 der Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb der Tanklager I und IV sowie der Stückgutlagerflächen L21 und S29 und der Stückgutlagerhalle L29 vom 06.04.2018, Bericht-Nr. M134003/01 Rev. 1, der Müller-BBM GmbH.

^{**)} Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort. Sollten für den IO4 Änderungen der Nutzung eintreten, ist dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

3.2.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ^{*)}		
1	Mischgebiet	Wohnhaus, Innerer Ring 5f	90	65
3	Gewerbegebiet	Büro, Äußerer Ring 40 (Flexipack)	95	85
4 ^{**)}	Gewerbegebiet	Büro Dieselstraße 27	95	85
5a	Sondergebiet / Indust- riegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	100	90
5b	Sondergebiet / Indust- riegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Verwaltung TD)	100	90

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der Abbildung 2 der Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb der Tanklager I und IV sowie der Stückgutlagerflächen L21 und S29 und der Stückgutlagerhalle L29 vom 06.04.2018, Bericht-Nr. M134003/01 Rev. 1, der Müller-BBM GmbH.

^{**)} Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort. Sollten für den IO4 Änderungen der Nutzung eintreten, ist dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

3.2.2.3

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Nr.7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.2.3 Ausführung und Betrieb

3.2.3.1

Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände im Zusammenhang mit den Lagern (Lkw-Anlieferung einschl. Staplertätigkeiten) darf nur innerhalb der Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) stattfinden. Der Schallleistungspegel der eingesetzten Gabelstapler darf einen Wert von 100 dB(A) nicht überschreiten.

3.2.3.2

Die Schallleistungspegel L_{WA} der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile dürfen die angegebenen Werte nicht überschreiten:

Nr.	Anlagenteil	Aufstellort	L_{WA} in dB(A)
P44	Entleerpumpe einschl. E-Antrieb	Tanklager I	82,5
P45	Entleerpumpe einschl. E-Antrieb	Tanklager I	82,5
P3c	Beladepumpe B01einschl. E-Antrieb	Tanklager I	85
P46	Entladepumpe B01 einschl. E-Antrieb	Tanklager I	85
R02	Rührwerk B02 einschl. E-Antrieb	Tanklager I	80,5
R03	Rührwerk B03 einschl. E-Antrieb	Tanklager I	80,5
R04	Rührwerk B04 einschl. E-Antrieb	Tanklager I	80,5
P41	Entleerpumpe einschl. E-Antrieb	Tanklager IV	82,5
P42	Entleerpumpe einschl. E-Antrieb	Tanklager IV	82,5
P43	Restentleerpumpe einschl. E-Antrieb	Tanklager IV	80

3.2.3.3

Nicht gesondert aufgeführte Anlagenteile und Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung 3.2.2.1 gewahrt bleibt.

3.2.3.4

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können,

sind - sofern Anforderung 3.2.2.1 gewahrt bleibt - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.2.3.5

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

3.2.4 Messungen

3.2.4.1

Spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagenteile der Sonderabfallbehandlungsanlage (Tankläger I und IV, Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie Stückgutlagerhalle L29) ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

3.2.4.2

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim maximal zulässigen Volllastbetrieb der neuen und geänderten Anlagen in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.2.3.1 und 3.2.3.2 dieses Genehmigungsbescheides und des schalltechnischen Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 06.04.2018, Bericht Nr. M134003/01 Rev. 1, messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit

der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bewerten, ob die Anforderungen 3.2.2.2 (Immissionsrichtwerte (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.2.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.2.3.3 und 3.2.3.5 (Entkopplung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) dieses Bescheides eingehalten werden.

3.2.4.3

Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Anforderung 3.2.4.1 ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.2.4.4

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den in Anforderung 3.2.2.1 genannten Immissionsorten die Anforderungen der Nr. 3.2.2, der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

3.3 Anforderungen an die Anlagensicherheit im Hinblick auf die Störfall-Verordnung

3.3.1

Störungen des Betriebes, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen, sind den jeweils zuständigen Behörden unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen.

3.3.2

Falls für angelieferte flüssige Abfälle nicht bereits Daten zur thermischen Stabilität (DTA-Messungen bzw. Ergebnisse aus Warmlagerversuchen) für den zu lagernden Abfall vorliegen, sind zumindest bei Abfällen mit Stoffen, die Molekülgruppen mit hohen Zersetzungsenergien in signifikanter Konzentration enthalten können, repräsentative Untersuchungen zur thermischen Stabilität ergänzend durchzuführen und die Ergebnisse dem Entsorgungsbogen beizufügen. Eine Auflistung relevanter Molekülgruppen ist im Anhang VI der Recommendations on the transport of dangerous goods, Manual of tests and Criteria bzw. unter der Nr. 1.1 des Anhangs zur Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 410 „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ zu entnehmen. Durch entsprechende Vorgaben an die Abfallanlieferer ist sicherzustellen, dass der Abfallanlieferer die Zusammensetzung für diese Abfälle und die Schwankungsbreite ihrer Zusammensetzung in den Begleitpapieren hinreichend genau angibt und durch verfahrenstechnische Maßnah-

men sowie durch regelmäßig wiederkehrende Analysen (z.B. jährlich) gewährleistet.

3.3.3

Gefahrenbereiche sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit den Gefahrenpiktogrammen der CLP-Verordnung auszuweisen.

Insbesondere sind Läger, in denen mehr als 200 kg hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe gelagert werden mit dem Warnzeichen W021 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ zu kennzeichnen.

Wenn Betriebsanweisungen nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte angebracht werden können, sind dazu Möglichkeiten in der näheren Umgebung der Arbeitsstätte zu nutzen und die Beschäftigten bei Schulungen und Unterweisungen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wo sich die Betriebsanweisungen konkret befinden.

3.3.4 Weitere Anforderungen an die Tankläger I und IV

3.3.4.1

Für den Betrieb sind nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen umzusetzen:

- Eingangsprüfung der Abfälle auf Tauglichkeit für das Tanklager, Mischproben aus Zieltank und einzulagerndem Abfall im Vorfeld der Übernahme. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- Die Lagertanks der Tankläger I und IV sind gemäß TRGS 509, Abschnitt 7.1 mit einer Einrichtung auszurüsten, die unter Berücksichtigung von thermischer Ausdehnung des Füllgutes und Nachlaufvolumina oder Reaktionszeiten eine Überfüllung sicher verhindert. Dies kann z.B. durch eine Überfüllsicherung erreicht werden, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht (Einbau und Betrieb einer Überfüllsicherung LS++ je Lagertank zur Abschaltung des Befüllvorgangs, siehe Nr. 3.7.2.3). Sofern sichergestellt wird, dass der Füllvorgang überwacht wird, genügt die Auslösung eines optischen und akustischen Alarms. Die Funktionalitäten der Einrichtung zur Vermeidung der Überfüllung und der daraus resultierenden Maßnahmen sind sicherzustellen.
- Einbau und Betrieb von Temperaturmessungen in der Befüllleitung mit Visualisierung und Alarmierung auf Prozessleittechnik bei einer Temperatur von 60 °C.
- Einbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage mit Auslösung der Löschanlage (Tankberieselung und Tankwannenbeschäumung).
- Einbau und Betrieb von Über-/ Unterdrucksicherungen an den Lagertanks.
- Inertisierung der Lagertanks mit Stickstoff zur Verhinderung der Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre.

- Beatmung der Lagertanks über das Ex-Abluftsystem 2500 und Zuführung der Abluft aus den Lagertanks in die Verbrennungsanlage.
- Ausweisung der Tanklager als explosionsgefährdeter Bereich und entsprechende Ausführung der eingesetzten Betriebsmittel.
- Schulung der Mitarbeiter in Hinblick auf den Explosionsschutz.
- Einbau und Betrieb einer Temperaturüberwachung an den Lagertanks mit Alarmierung bei einer Temperatur von 60 °C.

3.3.4.2

Zusätzlich sind folgende Maßnahmen am Lagertank B01 (saure Abfallstoffe) des Tanklagers I umzusetzen:

- Um Verwechslungen zu vermeiden, ist der Annahmestutzen für den Lagertank mit einer speziellen Kupplung zu versehen.
- Einbau und Betrieb von Nottrennkupplungen an der Annahmestation für den Lagertank B01.
- Der Übernahmevorgang von sauren Medien erfolgt ausschließlich unter Aufsicht von GSB eigenem Personal.
- Installierung eines Aufmerksamkeitstasters, der während des gesamten Übernahmevorgangs betätigt werden muss.
- Räumliche Trennung der Übernahme der sauren Abfälle von der Übernahme der sonstigen Abfälle an der Annahme West.
- Ausführung des Lagertanks als doppelwandiger Behälter mit Leckageüberwachung.
- Einbau und Betrieb einer Leckageüberwachung in der doppelwandig ausgeführten Rohrleitung mit Alarmierung an das Prozessleitsystem.

3.3.4.3

Das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV ist vor Inbetriebnahme der Tanklager I und IV zu aktualisieren. Das aktualisierte Explosionsschutzdokument ist **vor Inbetriebnahme** der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis vorzulegen. In Verbindung mit den Anforderungen der BetrSichV sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:

- Erstmalige und mindestens 6-jährlich wiederkehrende Prüfung der Explosionssicherheit auf Basis des Explosionsschutzdokumentes sowie Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) entsprechend Anh. 2, Abschn. 3, Nr. 4.1/5.1 der BetrSichV.

- Wiederkehrende Prüfung der Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen mindestens alle 3 Jahre durch eine hierfür befähigte Person oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle entsprechend Anh. 2, Abschn. 3, Nr. 5.2 der BetrSichV.
- (mindestens) jährlich wiederkehrende Funktionsprüfungen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen zum Explosionsschutz (hier: Inertisierungseinrichtungen und Gaswarneinrichtungen) entsprechend Anh. 2, Abschn. 3, Nr. 5.3 der BetrSichV durch hierfür befähigte Personen bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- Prüfung der Funktion und der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, gemäß § 7 Abs. 7 GefStoffV durch den Arbeitgeber.

3.3.4.4

Für die Inertisierung der Lagertanks vor der Erstbefüllung oder einer Inspektion sowie zur Aufrechterhaltung der Inertisierung während des Betriebs (z.B. bei Befüll- und Entleervorgängen) sind die diesbezüglichen Kriterien der Explosionsschutz-Regeln (DGUV Regel 113-001) bzw. der TRBS 2152 Teil 2 einzuhalten.

3.3.4.5

Informationen über die Durchführung einzelner sicherheitsrelevanter Arbeitsschritte zur Entleerung eines Lagertanks (wie z.B. Einsatz von Heizmedien, Temperatur / Druck im Lagertank) sind bei der Entsorgung der Abfälle ergänzend zu erfassen (z.B. durch Aufzeichnungen über das Prozessleitsystem und / oder durch Protokollierung durch das Betriebspersonal).

3.3.4.6

Bei der Einlagerung der angelieferten flüssigen Abfälle in die Lagertanks ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Temperaturüberwachung, Rührerüberwachung) sicherzustellen, dass es bei Vermischung mit den bereits im Lagertank enthaltenen (gleichartigen) Abfällen, z.B. aufgrund von größeren Temperaturunterschieden zwischen Lagertank- und Transportbehälterinhalt, nicht zur Bildung von festen Phasen (Kristallisation) oder von verschiedenen flüssigen Phasen kommt.

3.3.4.7

Der Temperaturbegrenzer TIA+S++ (80°C) zur Abschaltung der Befüllung ist mindestens in SIL-1 - Qualität auszuführen. Eine entsprechende Bestätigung ist **vor Inbetriebnahme** dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis vorzulegen.

3.3.4.8

Vor Inbetriebnahme des geänderten Tanklagers ist ein dem aktuellen Stand der Anlage entsprechendes R&I-Fließbild zu erstellen, in dem u.a. auch die konkreten Messstellenbezeichnungen, Apparatebezeichnungen und Ansprechdrücke von Über-/Unterdrucksicherungen sowie von Überströmventilen angegeben sind, und

dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern per E-Mail zu übersenden.

3.3.4.9

Einblockbare Rohrleitungsabschnitte für flüssige Gefahrstoffe, die nicht am Ende des jeweiligen Verfahrensschrittes entleert werden, sind gegen unzulässig hohe Drücke durch thermische Expansion eingesperrter Flüssigkeit abzusichern. Im Bereich des Tanklagers sind alle flüssigkeitsführenden Leitungen systematisch auf ihre Einblockmöglichkeiten zu untersuchen und es sind geeignete Vorkehrungen zur Druckentlastung (z.B. durch Sicherheits- oder Überströmventile) bzw. zur Verhinderung eines Einblockens zu treffen.

3.3.4.10

Der Temperaturalarm T++ (60° C) in den Lagertanks ist mindestens in SIL-1 - Qualität auszuführen. Eine entsprechende Bestätigung ist **vor Inbetriebnahme** dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis vorzulegen.

3.3.4.11

In den Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) ist insbesondere die Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und dem Abfahren der Tankläger I und IV festzulegen. Das Bedienungspersonal ist entsprechend einzuweisen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Bedienpersonals über die Einweisung zur Kenntnis vorzulegen.

3.3.4.12

Die Vorkehrungen zur Regelung und Begrenzung der jeweils aufgrund von Stoffeigenschaften in den Lagertanks einzuhaltenden Temperaturen sind durch geeignete organisatorische und / oder technische Vorkehrungen festzulegen. Hierzu sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und ggf. zusätzlich erforderliche Temperaturüberwachungs- und -begrenzungseinrichtungen zu installieren.

3.3.4.13

Die Sicherheitsstellungen von Automatikarmaturen sind festzulegen und im Fließbild zu dokumentieren.

3.3.4.14

Die ordnungsgemäße Auswahl, Installation und Funktionsprüfung der im Sicherheitsbericht aufgeführten PLT-Schutzeinrichtungen muss in diesbezüglichen Dokumentationen und Vorlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation muss auf Verlangen den Behördenvertretern vorgelegt werden. Bei Druckgeräten in Sinne der Druckgeräte-Richtlinie sind bezüglich der Ausführung von PLT-Schutzeinrichtungen auch die Anforderungen aus dem AD 2000-Merkblatt A6 zu berücksichtigen.

3.3.4.15

Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen sind in regelmäßigen Abständen nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal jährlich, wiederkehrend zu überprüfen.

3.4 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

3.4.1

Die Abfälle dürfen in den mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen jeweils maximal zwölf Monate zwischengelagert werden.

3.4.2

In den mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen dürfen nur Abfälle übernommen werden, für die ein bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt.

Vor der Übernahme eines Abfalls in einen Lagerbereich ist eine Annahmekontrolle mit Probenahme nach den gesetzlichen Vorgaben und in Einklang mit den vorgegebenen Betriebs- und Verfahrensanweisungen durchzuführen. Die Annahmekontrolle muss abgeschlossen sein, bevor die Abfälle zwischengelagert werden.

Für die Stückgutlagerflächen und in der Stückgutlagerhalle ist vor der Einlagerung durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen, dass es durch eine mögliche Zusammenlagerung zu keiner Gefährdungserhöhung kommt (z.B. Säuren mit Metallen, Oxidationsmittel mit organischen Stoffen, Metallpulver mit wässrigen Lösungen).

3.4.3

Ausgetretene Stoffe sind umgehend unter Verwendung geeigneter Reinigungsgeräte, -materialien und -mittel aufzunehmen und unmittelbar zu entsorgen. Geeignete Reinigungsgeräte, -materialien und -mittel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. An den Stückgutlagerflächen L 21 und S 29 und der Stückgutlagerhalle L 29 sind sogenannte Umweltboxen mit den entsprechenden Materialien einzurichten.

3.4.4

Für den Betrieb und die Wartung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind bereits vor Inbetriebnahme interne Betriebsanweisungen (siehe auch Nr. 3.7.1.4) zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen sind aktuell zu halten. Zudem müssen diese an einem bestimmten Ort in der Anlage ausliegen, um von den Mitarbeitern eingesehen werden zu können.

Insbesondere ist darin festzulegen, dass die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile mindestens einmal täglich auf die Einhaltung der Zwischenlagerungsbedingungen, auf Sauberkeit der Übernahme- und Entnahmebereiche, auf Dichtheit der Tankbehälter und Fördereinrichtungen, auf Dichtheit und Geschlossenheit der zwischengelagerten Behälter und Mulden zu kontrollieren sind. Die Durchführung und die Ergebnisse dieser innerbetrieblichen Kontrolltätigkeiten sind in einem Rundgangprotokoll zu dokumentieren.

3.4.5 Anforderungen an die Stückgutlagerflächen und die Stückgutlagerhalle

3.4.5.1

Die Lagerkapazität aller unbefristet genehmigten Lagerflächen ist auf maximal 3.614 t beschränkt. Hierunter ist die Kapazität der im bisherigen Lagerkonzept und den neu auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 genehmigten Abfallagermengen zu verstehen.

Die Lagerhaltung ist so zu betreiben, dass auch für eine Überbrückung geplanter und ungeplanter Ausfälle der Verbrennungsanlage noch ausreichend Lagerkapazität vorhanden ist.

Die Einhaltung der zulässigen Gesamtmenge ist über einen EDV-basierten Lagerflächenbelegungsplan nachzuweisen, der auch den Belegungsstand aller Einzelteil-lagerflächen auszuweisen hat.

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist der Regierung von Oberbayern das entsprechende vom Landesamt für Umwelt positiv begutachtete EDV-Programm zur Kenntnis vorzulegen.

3.4.5.2

Auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 dürfen jeweils maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältnissen eingelagert werden. Die Einhaltung der maximal zulässigen Belegung der Einzelteilflächen ist über einen EDV-basierten Lagerflächenbelegungsplan nachzuweisen (siehe 3.4.5.1).

3.4.5.3

In der Stückgutlagerhalle L29 dürfen maximal 250 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt $> 60\text{ °C}$ in ortsbeweglichen Behältnissen eingelagert werden. Das Erfüllen des Flammpunkt-Kriteriums ist bei Anlieferung und vor Einlagerung des Abfalls durch eine repräsentative Probenahme nachzuweisen und für den jeweiligen Abfall an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Eine Bestimmung des Flammpunkts kann dann unterbleiben, wenn aus der Abfalldeklaration nachweislich hervorgeht, dass ein einzulagernder Abfall weder entzündlich noch brennbar ist.

Es dürfen zudem keine CKW- und LHKW- haltigen Abfallflüssigkeiten eingelagert werden. Durch Deklarationsanalysen der Abfälle in Verbindung mit den Eingangskontrollen und ggf. entsprechender Kennzeichnungen der Gebinde ist sicherzustellen, dass keine CKW- oder LHKW-haltigen Abfälle in die Lagerhalle L29 eingelagert werden.

Die Einhaltung der maximal zulässigen Belegung der Einzelteilflächen ist über einen EDV-basierten Lagerflächenbelegungsplan nachzuweisen (siehe 3.4.5.1).

3.4.5.4

Die Stückgutlagerhalle L 29 darf bis höchstens 31.12.2020 als Abfallzwischenlager betrieben werden.

3.4.5.5

Die einzelnen Behältnisse sind mittels EDV mit Hinterlegung ihres Einlagerungsgewichts, ihres Lagerortes und ihres Einlagerungsdatums zu erfassen, damit sichergestellt ist, dass die maximal zulässige Lagerdauer von einem Jahr und die maximal zulässige Belegungsmenge eingehalten werden (siehe Nrn. 3.4.1 und 3.4.5.1).

3.4.5.6

Falls auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 ein flexibles Lager für Abfälle eingerichtet wird, in dem Abfälle, bei denen Klärungsbedarf hinsichtlich ihrer Spezifikation oder ihres Entsorgungsweges besteht, zwischengelagert werden können, ist dieser Bereich eindeutig gegenüber dem übrigen Bereichen abzugrenzen, so dass es zu keiner unbeabsichtigten Entnahme kommen kann.

3.4.5.7

Es ist sicherzustellen, dass die auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 und in der Stückgutlagerhalle L 29 zwischengelagerten Behältnisse und Verpackungen hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Anlieferungsdatums an die GSB und ihrer Gefährlichkeitsmerkmale jederzeit zu identifizieren sind. Die Kennzeichnung muss ausreichende Informationen über die Einstufung des Abfalls enthalten und mögliche Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen müssen aus der Kennzeichnung hervorgehen oder abgeleitet werden können.

3.4.5.8

Lagerflächen sind eindeutig zu benennen und von übrigen Flächen klar abzugrenzen. Die Abfälle müssen geordnet gelagert werden. Dafür sind die Lagerflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Maßnahmen, die von den Beschäftigten beachtet werden müssen, sind in den Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) festzuhalten.

Die Abfälle müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen. Als Mindestanforderung gilt, dass die zwischengelagerten Abfälle maximal in Doppelreihen parallel nebeneinander stehen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt mindestens 0,8 m; sollten Absetzmulden eingelagert werden, beträgt der einzuhaltende Mindestabstand zwischen ihnen mindestens 0,7 m.

Stapelbare Gebinde dürfen in maximal dreifacher Stapelung eingelagert werden, wobei zu beachten ist, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behältnisse gewährleistet ist (bzgl. weiterer Beschränkungen der Stapelung siehe auch 3.7.3.14 und 3.7.4.11). Verpackungen und Behältnisse, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, müssen gemäß diesen Kennzeichnungen ausgerichtet gelagert werden. Es müssen Maßnahmen gegen ein

Heraus- oder Herabfallen von Behältnissen getroffen werden und ein ausreichend bemessener Anfahrtsschutz vorhanden sein.

3.4.6 Zusätzliche Anforderungen an die Tanklager I und IV

3.4.6.1

Im Tanklager I dürfen maximal 400 m³ Abfälle, aufgeteilt auf vier Einzeltanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 100 m³, im Tanklager IV maximal 600 m³ Abfälle, aufgeteilt auf sechs Einzeltanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 100 m³, zwischengelagert werden.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern das maximale Lagervolumen von jeweils 100 m³ je Lagertank in den Tanklagern I und IV durch die Vorlage einer Bestätigung des Tankherstellers zu belegen.

Es muss jederzeit ersichtlich sein, welche Art flüssiger Abfall sich in jedem der Lagertanks befindet (z.B. brennbar, nicht brennbar, entzündlich, hochentzündlich) und welches Gefährlichkeitsmerkmal (Gefahrenpiktogramm, Gefahrenbezeichnung) ihn charakterisiert. Anstelle der Kennzeichnung am Einzeltank kann alternativ eine Kennzeichnung auf einer Übersichtstafel im Zugangsbereich der Tanklager erfolgen, sofern die Einzelbehälter eindeutig identifizierbar sind. Entnahme- und Probenahmestellen sind zusätzlich zu kennzeichnen.

3.4.6.2

Es ist sicherzustellen, dass in den Lagertank B01 im Tanklager I nur Abfälle mit einem pH-Wert < 5 übernommen werden.

3.4.6.3

Tankfahrzeuge mit sauren Abfällen, die in den Lagertank B01 zwischengelagert werden sollen, sind über den separaten Annahmehbereich zu entleeren. Dieser ist mit einer abflusslosen und überdachten Annahmefläche auszustatten. Die Abfälle sind vor Übernahme in den Lagertank über eine geeignete Siebeinrichtung zur Abscheidung von Grobstoffen zu führen. Reinigungsvorgänge an der Siebeinrichtung sind so auszuführen, dass kein flüssiger Abfall in Kontakt mit der Atmosphäre kommt. Dies ist zudem in der Betriebsanweisung (siehe Nr. 3.4.4) zu regeln.

3.4.6.4

Aus dem Betrieb des Tanklagers I und IV anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und über die eigene Verbrennungsanlage zeitnah zu entsorgen.

3.5 Baurechtliche Anforderungen

3.5.1

Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (Bay-BO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

3.5.2

Der geplante Baubeginn für die Änderungsmaßnahmen ist mit den gemäß diesem Bescheid geforderten Bescheinigungen der Regierung von Oberbayern anzuzeigen. Mit dem Bau darf frühestens eine Woche nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

3.5.3

Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Änderungsmaßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Deutschland für die maßgebliche Fachrichtung anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen. Unter dieser Voraussetzung gilt die Beauftragung als mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern erfolgt die statische Prüfung durch einen Prüfsachverständigen der LGA.

3.5.4

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind statische Berechnungen für alle statisch relevanten Teile jeweils rechtzeitig vor ihrer Errichtung oder Änderung zur Prüfung vorzulegen. In diesem Rahmen sind auch Unterlagen zum Nachweis der Auftriebssicherheit der Auffangwannen der Tankläger I und IV zur Prüfung vorzulegen.

Zudem sind für alle statisch relevanten Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, Detailunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen konkret erfüllt werden.

3.5.5

Mit der Errichtung oder Änderung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Prüfberichte und die geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen.

Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.5.6

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet oder geändert werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass die Teile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.5.7

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I einschließlich der Prüfberichte ist der Regierung von Oberbayern nach Vorliegen des letzten Prüfberichtes unaufgefordert vorzulegen. Hierin ist auch die Auftriebssicherheit der Auffangwannen der Tankläger I und IV zu bescheinigen.

3.5.8

Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überwachen. Der Regierung von Oberbayern ist **vor Inbetriebnahme** eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Standsicherheit II) vorzulegen. Falls diese Bescheinigung vor Inbetriebnahme noch nicht erstellt werden kann, ist eine Aussage des Prüfsachverständigen vorzulegen, dass gegen die Inbetriebnahme aus statischer Sicht keine Bedenken bestehen.

3.5.9

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren. Betroffene bestehende Gebäude bzw. Gebäudeteile sind ggf. in die Prüfung nach den Nrn. 3.5.3 ff einzubeziehen.

3.5.10

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm begonnen werden. Die Schnurgerüstabnahme ist mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu beantragen.

Alternativ hierzu kann vor Baubeginn die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern vorgelegt werden. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entsprechen.

3.6 Anforderungen an den Brandschutz

3.6.1

Im Norden des GSB-Geländes an der Ecke zum Gelände der Fa. Thyssen-Dück ist für die Feuerwehr eine Notzufahrt auf das Gelände der GSB zu schaffen.

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die geforderte Notzufahrt besteht und voll funktionsfähig ist.

3.6.2

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutznachweise sind nach Maßgabe der Vorgaben der im Folgenden genannten Bescheinigungen Brandschutz I mit Prüfberichten des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Ulf Müllenberg, über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises über den vorbeugenden

Brandschutz nach Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau zu beachten und umzusetzen:

- Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht Nr. BY161M/17 vom 16.04.2018 für die Stückgutlagerfläche L21,
- Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht Nr. BY162M/17 vom 19.06.2018 für die Stückgutlagerfläche S29
- Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht Nr. BY054M/18 vom 10.07.2018 für die Tankläger I und IV,
- Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht Nr. Nr. BY005M/18 vom 29.08.2018 für die Stückgutlagerhalle L29.

3.6.3

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist der Regierung von Oberbayern für das jeweilige Anlagenteil eine Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Ulf Müllenberg, vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Inbetriebnahme keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

3.6.4

Der Regierung von Oberbayern sind unverzüglich nach Erhalt für sämtliche Anlagenteile die Bescheinigungen Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes im Sinn von Art. 77 Abs.2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Ulf Müllenberg, vorzulegen.

Diesen Bescheinigungen muss eine Aufstellung beigelegt sein, der zu entnehmen ist, für welche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wiederkehrende Prüfungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV - durchgeführt werden müssen.

Sicherheitstechnische Einrichtungen zur Branderkennung und zur Brandbekämpfung sowie die Wärme- und Rauchabzüge sind entsprechend dieser Vorgaben zu warten und zu überprüfen.

Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Kontrollpflicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Kenntnis zu setzen.

3.6.5

Im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr bzw. mit der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14 095 in der erforderlichen Anzahl zu erstellen.

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der örtlichen Feuerwehr bzw. der

Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm die Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 übergeben wurden.

3.7 Anforderungen an den Gewässerschutz

3.7.1 Allgemeine Anforderungen

3.7.1.1

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

3.7.1.2

Für sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leckage- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.7.1.3

Die in den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der eingesetzten Bauteile enthaltenen Vorgaben für die Verwendung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfung sind grundsätzlich einzuhalten.

Soweit sich im Rahmen der geforderten Sachverständigengutachten anderslautende oder weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese ebenfalls zu beachten.

3.7.1.4

In die Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die geforderten Regelungen gemäß § 44 AwSV, sowie ggf. auch weitergehende spezielle Regelungen, soweit solche für die Anlagen erforderlich sind, aufzunehmen.

Soweit der in Anhang 24 der Antragsunterlagen (Gewässerschutztechnische Stellungnahme) für die Anlagen genannte betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan nicht im Regelungsumfang des § 44 AwSV, insb. zur Erstellung eines Notfallplans und Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden abgedeckt ist, sind die konkreten Regelungen hierzu mit dem mit der Erstellung der gewässerschutztechnischen Stellungnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen.

Insbesondere sind die zu ergreifenden organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserzufluss zu den Anlagen in den einzelnen Betriebsanweisungen für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile zu regeln.

3.7.1.5

Für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sowie auch für bestehende Anlagen, in denen im Zusammenhang mit den Neubaumaßnahmen Änderungen oder Anpassungen erforderlich werden, sind Anlagendokumentationen nach § 43

AwSV zu erstellen. Hierin ist auch ein Instandsetzungskonzept aufzunehmen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die vorhandene Anlageneinteilung und das vorhandene Anlagenkataster entsprechend der Anforderung gem. § 43 AwSV anzupassen.

3.7.1.6

Für Anlagen, die der Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) unterliegen, sind die entsprechenden Nachweise dem Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen der Ausführungsplanung (soweit diese bereits mit dem Sachverständigen nach § 53 abzustimmen ist) vorzulegen.

Für andere Anlagen ist dem Sachverständigen der Nachweis zur Überprüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Für die Errichtung des Tanklagers ist ein Fachbetrieb nach WHG mit besonderen Kenntnissen des Brand- und Explosionsschutzes zu beauftragen.

3.7.1.7

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme, 5-jährig wiederkehrend sowie bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Sofern der Standort zu einem späteren Zeitpunkt als festgesetztes Überschwemmungsgebiet eingestuft wird, sind die Prüffristen gemäß Anlage 6 der AwSV einzuhalten.

Weitergehende Prüfungen für bestimmte Anlagen(-teile) sind ggf. in den Anforderungen zu den einzelnen Anlagen und in den Sachverständigengutachten, die im Zusammenhang mit den Eignungsfeststellungen erforderlich sind, enthalten und zu beachten.

3.7.1.7.1

Soweit im Zusammenhang mit dem Neubau von Anlagen auch Änderungen an bestehenden Anlagen (z.B. Verrohrungen im benachbarten TL II) vorgenommen werden müssen, ist die ordnungsgemäße Ausführung der Änderungen ebenfalls von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Diese Prüfungen sind unabhängig von der Gefährdungsstufe der Anlagen durchzuführen.

Die Sachverständigenbescheinigungen sind unaufgefordert, unmittelbar nach erfolgter Prüfung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.7.1.8

Auffangwannen und sonstige Schutzvorkehrungen sind im Rahmen der jährlichen Prüfung der sonstigen Schutzvorkehrungen durch einen Sachverständigen mit überprüfen zu lassen.

3.7.1.9 Spezielle Anforderungen an die technische Ausführung der Anlagenteile

3.7.1.9.1

Die technische Ausführung sämtlicher Anlagenteile und Komponenten (Rohrleitungen, Behälter, etc.) mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckerkennungseinrichtungen, etc.) müssen in medienbeständiger, dichter Bauweise und -entsprechend der Beanspruchung - gemäß den für sie geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

3.7.1.9.2

Anlagenteile wie Überfüllsicherungen und Lecküberwachungseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn für diese eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorliegt. Die darin enthaltenen Vorgaben für den Einbau, die Nutzung und die Überwachung sind einzuhalten.

Diese Anlageteile müssen ebenfalls Bestandteil des Prüfumfangs der Sachverständigenprüfungen sein.

3.7.1.9.3

Anlagen(-teile) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Zusammenhang mit den geplanten Neubaumaßnahmen außer Betrieb genommen werden müssen - insb. im Bereich des alten Tanklagers I - sind ordnungsgemäß von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu reinigen und außer Betrieb zu nehmen.

Über die so stillgelegten Anlagen(-teile) ist eine Stilllegebescheinigung eines Sachverständigen nach § 53 AwSV erstellen zu lassen und unaufgefordert unmittelbar nach erfolgter Prüfung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.7.1.9.4

Sämtliche Fugen in den Anlagen (Arbeits-, Dehn-, Anschlussfugen etc.) sind mit einem geeigneten Fugenband und mit einem für den Verwendungsbereich geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.

Soweit die Bauteile mit einem WHG-Dichtsystem, das auch für die Überbrückung der Fugen im Einzelfall geeignet und zugelassen ist, ausgeführt werden, kann auf die Verfüguung mit einem Fugendichtstoff verzichtet werden.

Für die Fugenabdichtung muss eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen.

Die Abdichtung der Fugen, unter Beachtung dieser Anforderung, ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem mit der Abnahme der jeweiligen Anlage beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen.

Das Prüfergebnis hierzu muss Bestandteil des Sachverständigenprüfberichtes der Inbetriebnahmeprüfung sein.

3.7.1.10

Schmutzwasser oder verschmutztes Oberflächenwasser, das in den öffentlichen

Kanal abgegeben werden soll, ist über das betriebseigene Kanalnetz der Betriebskläranlage zuzuführen und dort vorzubehandeln.

Ebenso sind in den abflusslosen Auffangwannen abgesaugte Abwässer und zurückgehaltenes Löschwasser fachgerecht zu entsorgen, insbesondere durch Behandlung in GSB-eigenen Anlagen (z.B. biologische Kläranlage, CPB).

3.7.1.10.1

Sämtliche abwasserführende Rohrleitungen müssen aus medienbeständigem Material sein und dauerhaft dicht sein. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

3.7.1.11

Während des Betriebs der neu genehmigten Anlagen ist darauf zu achten, dass die damit in Verbindung stehenden Ablade-, Umlade- und Verladeflächen möglichst wenig mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind diese Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (z.B. Kehren, Absaugen). Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Flächen sauber gehalten werden.

Ebenso sind sämtliche Betriebs- und Fahrflächen in einem ordnungsgemäßen, möglichst sauberen Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

3.7.1.12

Im Abstrom der Stückgutlagerfläche L21 ist eine Grundwassermessstelle (GWM) zu errichten. Die geplante Lage der GWM und deren Benennung ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Die Beprobung des Grundwassers ist auf die in der turnusgemäßen Beprobung des Grundwassers festgelegten Parameter zu untersuchen. Vor Inbetriebnahme ist eine Nullbeprobung des Grundwassers durchzuführen. Die Ergebnisse der Nullbeprobung sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Die Ergebnisse der künftigen turnusgemäßen Beprobung sind in den Bericht zur Überwachung des Grundwassers aufzunehmen.

3.7.1.13

Die Lage der erforderlichen Bodenluftstränge und Bodenluftpegel der Stückgutflächen L21 und S29, des Tanklagers IV und der Abfüllanlage für den Tank B01 des Tanklagers I sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen. Die vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt positiv begutachteten Lagepläne mit Einzeichnung der Bodenluftstränge und der Bodenluftpegel sind **vor Inbetriebnahme** der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Die neu geplanten Bodenluftpegel sind auf die in der turnusgemäßen Beprobung der Bodenluft festgelegten Parameter zu untersuchen. Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Stückgutfläche ist eine Nullbeprobung der Bodenluft durchzuführen. Die Ergebnisse der Nullbeprobungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Die Ergebnisse der künftigen turnusgemäßen Beprobung sind in den Bericht zur Überwachung der Bo-

denluft aufzunehmen.

3.7.1.14

Die bestehenden Bodenluftpegel im Bereich des Tanklagers I (A31 und A32) und im Bereich des Tanklagers IV (A24.1 bis A24.10) sind weiterhin auf die in der turnusgemäßen Beprobung der Bodenluft festgelegten Parameter zu untersuchen und in den Bericht zur Überwachung des Grundwassers aufzunehmen.

3.7.1.15

Die Dichtheit aller Pumpensümpfe und der zugehörigen Leitungen muss dauerhaft gewährleistet sein.

3.7.1.16

Das Überlaufen von Sammelgruben ist dauerhaft durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.7.1.17

Die Anforderungen und Maßnahmen an die primäre Sicherheit der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile gemäß Nr. 3 TRwS 779, wie Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit, Standsicherheit sowie Schutz vor mechanischen Beschädigungen sind gemäß § 17 Abs. 2 AwSV und im Sinn von § 46 AwSV i.V.m. § 41 Abs. 3 AwSV nachzuweisen und zu dokumentieren.

3.7.1.18

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind hochwasserangepasst zu errichten. Die in Kapitel 4.4 des hydraulischen Gutachtens der Firma Wipfler PLAN Planungsgesellschaft vom 13.09.2017 genannten Maßnahmen zum Planstand 10d sind durchzuführen.

Insbesondere ist dadurch sicherzustellen, dass bei Hochwasser keine Gebinde abgeschwemmt werden können.

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung (z.B. durch die ausführende Firma oder eine fachkundige Stelle) über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Maßnahmen vorzulegen.

3.7.1.19

Bei der Versickerung der auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässern sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und der einschlägigen DWA-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

3.7.1.19.1

Die Entwässerung der Dachflächen der Stückgutlagerflächen L21 und S29 ist so auszuführen, dass die zu entwässernde Dachfläche je Versickerungsanlage höchstens 1.000 m² beträgt.

Vor Inbetriebnahme dieser Lagerflächen ist hierzu dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

3.7.1.19.2

Die Sole der Versickerungsanlagen muss einen Mindestabstand von 1 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) haben.

3.7.1.19.3

Der bewachsene Oberboden der Versickerungsmulden ist mindestens 30 cm tief auszuführen.

3.7.1.20

Falls für die Installation von kombinierten Körper- und Augenduschen der Anschluss an das Trinkwasserleitungssystem vorgesehen ist, ist zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf das Trinkwasser der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Trinkwasserleitung nach der Trinkwasserverordnung zu gewährleisten.

3.7.1.21

Der Vorprüfungsbericht auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist mit Fertigstellung der Planung zur Gefahrenabwehr von Hochwasserereignissen im Hinblick auf den Betriebsstandort unverzüglich fortzuschreiben einschließlich einer Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Prüfbelange nach Nr. 4.2 dieses Berichtes. Diese Fortschreibung ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.

3.7.2 Spezielle Anforderungen an die Tanklager I und IV

3.7.2.1

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der geplanten Lagertanks ist umgehend nach Auswahl des Lagertankstypen dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

Für die geplanten Lagertanks ist unter Hinzuziehung eines für den Tankanlagenbau kompetenten Sachverständigen nach § 53 AwSV rechtzeitig vor Errichtung die Ausführungsplanung vorzunehmen.

Hierbei sind insbesondere die bei der Ausführung der Lagertanks von der Normalausführung abweichende und zu berücksichtigenden Maßnahmen abzustimmen, die sich auf Grund der Verwendung von Sonderabfällen ergeben.

Bevor die geplanten Lagertanks verwendet werden dürfen, muss über deren geplante Ausführung vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ein Gutachten erstellt werden, das im Ergebnis positiv sein muss. Das Gutachten muss auch Art und Umfang

der über die normalen Prüfungen hinausgehenden wiederkehrenden Prüfungen wie z.B. die zeitlichen Abfolge sowie auch die Art der Prüfungen (Wanddickenmessungen, Innenüberprüfungen etc.) beinhalten.

Das Sachverständigengutachten hierzu ist umgehend nach der Erstellung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

Weitergehende Anforderungen, die sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Gutachten des Sachverständigen nach § 53 AwSV ergeben, sind einzuhalten.

3.7.2.2

Für die geplante Ausführung des Lagertanks B01 mit einer doppelwandigen Leckschutzauskleidung „Bücocontrol“ mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30.278 ist im Rahmen der Ausführungsplanung von einem auf Kunststoffe spezialisierten Sachverständigen eine Überprüfung und Bewertung vornehmen zu lassen, inwieweit die Leckageschutzauskleidung geeignet ist, d.h. ob und unter welchen Bedingungen und Anforderungen diese für Sonderabfälle genutzt werden kann und welche Besonderheiten hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung der Leckageschutzauskleidung zu berücksichtigen sind.

Bevor die geplante Leckageschutzauskleidung verwendet werden darf, muss hierüber vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ein Gutachten erstellt werden, das im Ergebnis positiv sein muss.

Das Sachverständigengutachten hierzu ist umgehend nach der Erstellung dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorzulegen.

Weitergehende Anforderungen, die sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Gutachten des Sachverständigen nach § 53 AwSV ergeben, sind einzuhalten.

3.7.2.3

Die Lagertanks dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen sowie unter der Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig beim Erreichen des zulässigen Füllgrades den Füllvorgang selbstständig unterbricht, befüllt werden.

Zur Begrenzung des Rückhaltevolumens darf das Befüllen des Behälters B01 darüber hinaus nur unter Verwendung einer Abfüllsicherungseinrichtung (z.B. ANA) erfolgen.

3.7.2.4

Soweit die Gefahr besteht, dass bei auftretenden Undichtigkeiten an den Verrohrungen, Pumpen etc. ein Aushebern der Behälter in Gang gesetzt wird, ~~so~~ sind die Behälter mit einer Antiheber-Sicherung auszustatten.

Die Einhaltung dieser Anforderung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Sachverständigen abzustimmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil des Inbetriebnahmeprüfberichtes des Sachverständigen sein.

3.7.2.5

Die Überläufe zwischen den einzelnen Auffangwannen der Tankläger I, II und III sind vollständig flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und zu unterhalten.

Die Überläufe sind so groß zu dimensionieren und so in Stand zu halten (z.B. durch regelmäßiges Reinigen und Befreien von Ablagerungen), dass in Abhängigkeit von dem maximal möglichen Löschwassereintrag mit ggf. entstehender Leckage, die Überleitung in den jeweils anderen Auffangraum gewährleistet ist.

Die Einhaltung dieser Anforderung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Sachverständigen abzustimmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil des Inbetriebnahmeprüfberichtes des Sachverständigen sein.

3.7.2.6

Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (Z-59.16-269, Alkadur HE-LF) für das Beschichtungssystem enthaltenen Vorgaben für die Verwendung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfung sind grundsätzlich einzuhalten.

3.7.2.7

Die Detailplanung und Ausführung der Auffangräume und der Beschichtungen ist mit dem mit der Abnahme der Anlage beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen und die Ausführung von diesem baubegleitend zu überwachen und anschließend abzunehmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil des Inbetriebnahmeprüfberichtes des Sachverständigen sein.

3.7.2.8

Die Pumpensümpfe sind mit Füllstandsmesseinrichtungen und Alarmierung in der Messwarte zu überwachen.

3.7.2.9

In den für die Tankläger aufzustellenden Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) sind folgende speziellen Anforderungen mit aufzunehmen bzw. zu regeln:

- Die Überläufe zwischen den einzelnen Auffangwannen der Tankläger I, II und III sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
- Überwachung der Tankläger I und IV mittels regelmäßiger Kontrollgänge (mindestens einmal täglich).
- Maßnahmen, die sich aus den Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen ergeben.
- Maßnahmen die sich ggf. aus den noch vorzulegenden Sachverständigengutachten zu den Lagertanks und zur Leckschutzüberwachungsauskleidung des Lagertanks B01 ergeben.

3.7.2.10 Spezielle Anforderungen an die oberirdischen Rohrleitungen

3.7.2.10.1

Das für die Gefährdungsstufenermittlung maßgebende Volumen ist auf Basis des § 39 Abs. 7 der AwSV nachzuweisen.

3.7.2.10.2

Für die zur Ausführung geplanten Rohrleitungen in Stahl und Kunststoff (doppelwandige Rohrleitungen für den Lagertank B01 des Tanklagers 1) sind unter Beachtung der für diese Anlagenteile anzuwendenden technischen Regeln zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu überwachen.

3.7.2.10.3

Über die Eignung und insb. die Widerstandsfähigkeit der in Metallbau geplanten Rohrleitungen gegenüber Sonderabfallflüssigkeit ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ein Gutachten eines kompetenten Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

Bevor die geplanten Rohrleitungen verwendet werden dürfen, muss über die geplante Ausführung der Rohrleitungen vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ein Gutachten erstellen sein, das im Ergebnis positiv sein muss. Das Gutachten muss auch Art und Umfang der über die normalen Prüfungen hinausgehenden, wiederkehrenden Prüfungen wie z. B. die zeitlichen Abfolge sowie auch die Art der Prüfungen (Wanddickenmessungen etc.) beinhalten.

3.7.2.10.4

Über die Eignung und insb. die Widerstandsfähigkeit der in Kunststoff geplanten doppelwandigen Rohrleitungen gegenüber Sonderabfallflüssigkeit ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ein Gutachten eines in Kunststoff kompetenten Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

Bevor die geplanten Rohrleitungen verwendet werden dürfen, muss über die geplante Ausführung der Rohrleitungen vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ein Gutachten erstellen sein, das im Ergebnis positiv sein muss. Das Gutachten muss auch Art und Umfang der über die normalen Prüfungen hinausgehenden, wiederkehrenden Prüfungen wie z.B. die zeitlichen Abfolge sowie auch die Art der Prüfungen (Wanddickenmessungen etc.) beinhalten.

3.7.2.10.5

Soweit für Rohrleitungen oder Rohrleitungsabschnitte von den Anforderungen nach § 21 Abs. 1 AwSV (Rückhaltevolumen) abgewichen werden muss, ist für diese Rohrleitungen (-abschnitte) eine Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV durchzuführen.

Hinweis:

Soweit sich unterhalb der Rohrleitungen lediglich reine Verkehrsflächen befinden, ist dies nicht als Schutzvorkehrung nach AwSV anzusehen, so dass auch diese Rohrleitungs-Abschnitte in der Gefährdungsabschätzung mit zu berücksichtigen sind.

3.7.2.10.6

Die Sachverständigengutachten für die Rohrleitungen und die Gefährdungsabschätzungen sind umgehend nach der Erstellung sowie rechtzeitig vor der Ausführung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

Weitergehende Anforderungen, die sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder dem Gutachten des Sachverständigen nach § 53 AwSV ergeben, sind einzuhalten.

3.7.2.10.7

In den für die Anlagen aufzustellenden Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) sind folgende speziellen Anforderungen an die Rohrleitungen mit aufzunehmen bzw. darin zu regeln:

- Überwachung der Rohrleitungen mittels regelmäßiger Kontrollgänge.
- Maßnahmen, die sich aus den Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen ergeben, soweit für die Rohrleitungen solche erforderlich sind.
- Maßnahmen die sich ggf. aus den noch vorzulegenden Sachverständigengutachten zu den Rohrleitungen und aufgrund der Gefährdungsabschätzungen ergeben.

3.7.2.11 Spezielle Anforderungen an die Abfüllanlage des Lagertanks B01 (saure Abfälle)

3.7.2.11.1

Das relevante Volumen für die Abfüllanlage ist auf Basis des § 39 Abs. 4 AwSV neu zu ermitteln und im Sachverständigenprüfbericht über die Inbetriebnahmeprüfung der Anlage aufzunehmen.

3.7.2.11.2

Das Lieferfahrzeug muss sich so auf dem Abfüllplatz aufstellen bzw. aufstellen lassen können, dass der Wirkbereich (2,5 m beidseitig der Schlauchführung sowie Radius von 2,5 m um den bzw. die Schlauchanschlusspunkte) vollständig auf der Abfüllfläche zu liegen kommt.

Zur Sicherstellung sind entsprechende Markierungen an der Abfüllfläche anzubringen.

3.7.2.11.3

Anlagenteile wie Pumpen, Schläuche sind mindestens auf hochwassersicherem Niveau (HQ 100 zuzüglich 50 cm) auszuführen.

Wenn keine Abfüllungen stattfinden, sind die Befüllschläuche mindestens auf diesem Niveau abzulegen.

Die Anforderung ist in Abstimmung mit dem mit der Abnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die Einhaltung muss Bestandteil der Inbetriebnahmeprüfung sein und im Sachverständigenprüfbericht zudem positiv bescheinigt werden.

3.7.2.11.4

Das Schutzsystem selbst muss insbesondere im Bereich des Sumpfes im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung überprüft werden können.

Eine Schutzabdeckung des Beschichtungssystems mit keramischen Platten (mit Ü-Zeichennachweis gemäß Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.31) darf nur im begeh- und befahrbaren Oberflächenbereich ausgeführt werden.

3.7.2.11.5

Die Beschichtung im Sumpf muss mit einer herausnehmbaren Schutzabdeckung gegen mechanische Einwirkungen geschützt werden.

Die Schutzabdeckung im Sumpf ist zur Durchführung der wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen und zum vollständigen Reinigen des Sumpfes herauszunehmen.

3.7.2.11.6

Die Detailplanung und Ausführung der Anlage und der Beschichtungen mit Schutzabdeckung ist mit dem mit der Abnahme der Anlage beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen und die Ausführung von diesem baubegleitend zu überwachen und anschließend abzunehmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil der Sachverständigenüberprüfung vor Inbetriebnahme sein.

3.7.2.11.7

Der Pumpensumpf in der Abfüllanlage ist mit einer Füllstandmesseinrichtung und Alarmierung in der Messwarte zu überwachen.

3.7.2.11.8

Die Auffangwannen der Tankläger I und IV sind zum Schutz vor Hochwasser auftriebssicher auszuführen. Dies ist vom Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen des Überprüfungsberichtes der Inbetriebnahmeprüfung, unter Heranziehung der Ergebnisse der Bescheinigung gemäß Nr. 3.5.7, bestätigen zu lassen.

3.7.2.11.9

Vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ist die zulassungskonforme Ausführung der Beschichtung zu überwachen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil des Überprüfungsberichtes der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen nach § 53 AwSV sein.

3.7.2.11.10

In die für die Abfüllanlage aufzustellende Betriebsanweisung (siehe Nr. 3.4.4) sind folgende speziellen Anforderungen für die Abfüllanlage mit aufzunehmen bzw. darin zu regeln:

- Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge.
- Maßnahmen, die sich aus den Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen ergeben.

- Maßnahmen, die sich ggf. aus den Inbetriebnahmeprüfungen des Sachverständigen ergeben.
- Jeglicher Abfüllvorgang darf nur unter Verwendung einer Abfüllsicherungseinrichtung (Aufmerksamkeits-Notaus-Taster) erfolgen.
- Die rechtzeitige Entleerung und Reinigung der Abfüllfläche und insb. des Sumpfes vor einem drohenden Hochwasser sowie das erforderliche Einstellen der Anlieferungen.
- Bei jedem Abfüllvorgang sind zur Reduzierung von Flüssigkeitseinwirkungen Auffangwannen unter die Anschlussstellen unterzustellen (erforderlich bei Beanspruchung hoch).
- Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beanspruchungsdauer. Sofern hierbei Schäden festgestellt werden, sind die Kontrollintervalle zu verkürzen.

3.7.3 Spezielle Anforderungen an die Stückgutlagerfläche S29 und L21

3.7.3.1

Die Stell- bzw. Nutzflächen sind so zu begrenzen bzw. zu kennzeichnen, dass eine Lagerung außerhalb der Folienaufkantung sicher ausgeschlossen werden kann. Zudem ist auch der Umschlagbereich zu kennzeichnen.

3.7.3.2

Die Lagerung und der Umschlag sind so durchzuführen, dass zu keiner Zeit das Risiko besteht, dass im Falle eines Flüssigkeitsaustritts wassergefährdende Stoffe auf ungesicherte Außenbereiche gelangen können.

3.7.3.3

Die allgemein bauaufsichtliche Zulassung für die Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 610) mit der Nr. Z-59.21-420 ist voll umfänglich einzuhalten.

Insb. wird auf die Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt und Wartung hingewiesen.

3.7.3.4

Da die beiden Läger befahren werden müssen, ist zusätzlich zu den Nachweisen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Befahrbarkeit des gesamten Systems zu überprüfen. Daraus resultierende weitere Maßnahmen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist dem Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

3.7.3.5

Die Herstellung der Stückgutlagerflächen, insb. der gewässerschutztechnischen Anlagenteile, sind baubegleitend von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überwachen und im Rahmen der Überprüfung vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen.

3.7.3.6

Die Anlage ist jährlich wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen der Überprüfung der Sumpfe und Flächen zu überprüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist u.a. die Blechabdeckung der Pumpensumpfe herauszunehmen und der Zustand der Dichtfolie zu überprüfen. Festgestellte Flüssigkeiten sind vollständig zu entfernen.

3.7.3.7

Zur Einhaltung des erforderlichen Rückhaltevolumens ist die OK des Überlaufs zur Löschwasserrückhalteeinrichtung maximal auf Höhe -0,10 m auszuführen.

3.7.3.8

Da die Gebrauchsfähigkeit der Kunststoffdichtungsbahnen nach einem Brandfall reduziert bzw. u.U. sogar nicht mehr gegeben ist, müssen nach einem Brandfall in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 53 AwSV die Bereiche mit den höchsten Temperatureinwirkungen bis auf die Dichtungsbahnen freigelegt und überprüft werden.

Die Überprüfung muss von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV, der über vertiefte Kunststoffkenntnisse verfügt, vorgenommen und die weitere Funktions- und Gebrauchstauglichkeit beurteilt werden.

Das Überprüfungsergebnis ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

3.7.3.9

Die Sumpfe der Entwässerungs- bzw. Rückhalterinnen sind entweder mittels Niveaustandsonden oder durch regelmäßiges Kontrollieren auf Flüssigkeitsansammlung zu überwachen. Die Kontrolltätigkeit muss mindestens so erfolgen, dass zu jeder Zeit das rechnerisch erforderliche Rückhaltevolumen vorhanden ist. Festgestellte Flüssigkeitsansammlungen sind umgehend abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei nicht automatisch überwachten Sumpfen sind die Regelungen zur Überwachung und die zu veranlassenden Maßnahmen in die für diese Anlagen aufzustellenden Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) aufzunehmen.

3.7.3.10

Die Schutzvorkehrungen im Bereich der Pumpensumpfe müssen einsehbar oder kontrollierbar ausgeführt werden.

Die Folie im Bereich der Vertiefung ist mit ausreichendem Gefälle (ca. 2 - 4 %) zum Kontrollschacht hin zu verlegen, so dass sich im Bereich des Kontrollschachtes letztendlich der Tiefpunkt der Folie befindet. Seitlich des Kontrollschachtes, d.h. unterhalb des Pumpensumpfes, muss eine wirksame Drainageschicht eingebaut werden. Dies kann z. B. durch Einbau einer Rollkiespackung (z.B. 16-er Körnung, Dicke ca. 5 - 10 cm, eingepackt in Vlies) erfüllt werden.

Die Ausführungsplanung ist, unter Beachtung v.g. Anforderungen, mit dem mit der Überwachung und Abnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen.

3.7.3.11

Das Herstellen der Löschwasserrückhalteschächte sowie die Anbindungen an die Rinnen der Stückgutlagerflächen müssen in allen Teilen vollständig dicht erfolgen. Hierzu sind sämtliche Arbeits-, Dehn- und Anschlussfugen mit Fugenbändern auszuführen.

Dehn- und Anschlussfugen sind zudem mit einem gegen Löschwasser und die eingelagerten Stoffe weitgehend medienbeständigen Fugendichtstoff abzudichten. Sofern Rohreinbindungen erforderlich werden, sind diese durch Einbau von einbetonierten Flanschdurchführungen oder sogenannte Pressdichtungen dicht an die Schächte anzuschließen.

3.7.3.12

Um die Anlagen gegen Hochwasser umfassend zu sichern, darf kein Hochwasserzufluss von den außenliegenden Anlagen wie Löschwasserrückhaltebecken und Schächten auf die Stückgutlagerflächen eindringen können. Hierzu sind wirksame Rückstausicherungen für die Stückgutlagerflächen einzuplanen.

Die Löschwasserrückhaltebecken sind ebenfalls wirksam gegen Zufluss von Wasser im Hochwasserfall zu sichern.

Die Maßnahmen und Planungen hierzu sind, unter Beachtung v.g. Anforderungen, mit dem mit der Überwachung und Abnahme (Überprüfung vor Inbetriebnahme) beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen. Die geplanten Maßnahmen sind noch rechtzeitig vor Ausführungsbeginn dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen und müssen Teil der Sachverständigenprüfergebnisse sein.

3.7.3.13

Um das Überströmen der Stückgutlagerfläche S29 bei einem hundertjährlichen Hochwasser zu verhindern, muss vor Ort ein mobiles Hochwasserschutzsystem mit einer Höhe von mindestens 20 cm vorhanden sein.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung (z.B. des Lieferanten) über das vollständige Vorhandensein des mobilen Hochwasserschutzsystems vorzulegen.

3.7.3.13.1

Die mobilen Elemente für die Stückgutlagerfläche S29 sowie weitere Schutzmaßnahmen sind spätestens zu dem Zeitpunkt zu installieren, wenn am Pegel Mühlrid der Paar die Meldestufe 3 erreicht ist.

3.7.3.14

In die für die Stückgutlagerflächen aufzustellenden Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) sind folgende speziellen Anforderungen mit aufzunehmen bzw. darin zu regeln:

- Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge.
- Maßnahmen, die sich aus den Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ergeben.

- Maßnahmen, die sich ggf. aus den Inbetriebnahmeprüfungen des Sachverständigen ergeben.
- Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beanspruchungsdauer. Sofern hierbei Schäden festgestellt werden, sind die Kontrollintervalle zu verkürzen.
- Das Umschlagen von Gebinden innerhalb des gekennzeichneten Umschlagbereiches darf in den Anlagen nur erfolgen, wenn der Umschlagsbereich vollständig frei von Einlagerungsgebinden ist.
- Das Lagern übereinander darf nur dann erfolgen, wenn ein sicheres Abstellen auf den darunter befindlichen Gebinden möglich ist.
- Auf der äußersten Reihe darf keine Übereinanderlagerung der Gebinde stattfinden.
- Auf der zweiten Reihe von außen darf maximal eine zweifache Stapelung stattfinden.
- Beschädigte Gebinde oder solche, die nicht mehr ordentlich verschlossen werden können, dürfen nicht zur Einlagerung verwendet werden.
- Soweit zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes mobile Hochwasserschutzbalken oder sonstige Sicherungsvorkehrungen erforderlich sind, müssen entsprechenden Regelungen zur rechtzeitigen Ausführung in die Betriebsanleitung aufgenommen werden.

3.7.4 Spezielle Anforderungen an die Stückgutlagerhalle L29

Die Anforderungen 3.7.4.1 mit 3.7.4.11 gelten, solange in der Stückgutlagerhalle L29 Abfälle gelagert werden, maximal bis zum 31.12.2020.

3.7.4.1

Die Schutzvorkehrungen sind grundsätzlich gemäß der mit E-Mail der GSB vom 30.05.2018 vorgelegten Planung mit Darstellung Grundriss, Schnitt und Gefälleausbildung mit Datum vom 02.05.2016 auszuführen.

Die geplante Abdeckung der Folienoberkante im Bereich der Zugänge ist außen sowie auch innenseitig mit einem geeigneten Fugendichtstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung abzudichten.

Gegen mechanische Einwirkung ist die Oberkante mit einem Stahlblech abzudecken.

3.7.4.2

Die Stell- bzw. Nutzflächen sind so zu begrenzen bzw. zu kennzeichnen, dass eine Lagerung außerhalb der Folienaufkantung sicher ausgeschlossen werden kann. Zudem ist auch der Umschlagbereich zu kennzeichnen.

3.7.4.3

Die Lagerung und der Umschlag sind so durchzuführen, dass zu keiner Zeit das Risiko besteht, dass im Falle eines Flüssigkeitsaustritts wassergefährdende Stoffe auf ungesicherte Außenbereiche gelangen können.

3.7.4.4

Vor Beginn der Löscharbeiten sind die zur Sicherung vorgesehenen Löschwasserschotts an allen Türen und Toren ordnungsgemäß zu installieren.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage des Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die vorgesehenen Maßnahmen eine ausreichende Löschwasserrückhaltung gewährleisten.

3.7.4.5

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 610) mit der Nr. Z-59.21-420 ist voll umfänglich einzuhalten.

Insb. wird auf die Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt und Wartung hingewiesen.

3.7.4.6

Da die Stückgutlagerhalle befahren werden muss, ist zusätzlich zu den Nachweisen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Befahrbarkeit des gesamten Systems zu überprüfen. Daraus resultierende weitere Maßnahmen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist dem Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

3.7.4.7

Die Herstellung der Stückgutlagerhalle, insb. der gewässerschutztechnischen Anlagenteile, ist baubegleitend von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überwachen und im Rahmen der Überprüfung vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen.

3.7.4.8

Die Anlage ist jährlich wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen der Überprüfung der Sümpfe und Flächen zu überprüfen.

3.7.4.9

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Lageranlage L29 sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern zu melden und die weitere Vorgehensweise ist mit diesen Behörden abzustimmen.

3.7.4.10

Da die Gebrauchsfähigkeit der Kunststoffdichtungsbahnen nach einem Brandfall reduziert bzw. u.U. sogar nicht mehr gegeben ist, müssen nach einem Brandfall in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 53 AwSV die Bereiche mit den höchsten Temperatureinwirkungen bis auf die Dichtungsbahnen freigelegt und überprüft werden.

Die Überprüfung muss von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV, der über vertiefte Kunststoffkenntnisse verfügt, vorgenommen und die weitere Funktions- und Gebrauchstauglichkeit beurteilt werden.

Das Überprüfungsergebnis ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

3.7.4.11

In die für die Stückgutlagerhalle aufzustellende Betriebsanweisung (siehe Nr. 3.4.4) sind folgende spezielle Anforderungen mit aufzunehmen bzw. darin zu regeln:

- Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge.
- Maßnahmen, die sich aus den Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ergeben.
- Maßnahmen, die sich ggf. aus den Inbetriebnahmeprüfungen des Sachverständigen ergeben.
- Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beanspruchungsdauer. Sofern hierbei Schäden festgestellt werden, sind die Kontrollintervalle zu verkürzen.
- Das Umschlagen von Gebinden innerhalb des gekennzeichneten Umschlagbereiches darf nur erfolgen, wenn er vollständig frei von Einlagerungsgebinden ist.
- Das Lagern übereinander darf nur dann erfolgen, wenn ein sicheres Abstellen auf den darunter befindenden Gebinden möglich ist.
- Auf der äußersten Reihe darf keine Übereinanderlagerung stattfinden.
- Auf der zweiten Reihe von außen darf maximal eine zweifache Stapelung stattfinden.
- Beschädigte Gebinde oder solche, die nicht mehr ordentlich verschlossen werden können, dürfen nicht eingelagert werden.
- Soweit zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes mobile Hochwasserschutzbalken oder sonstige Sicherungsvorkehrungen erforderlich sind, müssen entsprechenden Regelungen zur rechtzeitigen Ausführung in die Betriebsanweisung aufgenommen werden.
- Es dürfen keine CKW- und LHKW- haltigen Abfallflüssigkeiten eingelagert werden.
- Festgestellte Flüssigkeitsansammlungen in der Halle sind umgehend abzusaugen bzw. in geeigneter Weise aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7.4.12

Nach Abschluss der Nutzung der Stückgutlagerhalle als Lageranlage für wassergefährdende Stoffe ist die ordnungsgemäße Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen und bestätigen zu lassen.

Die Stilllegebescheinigung ist unaufgefordert nach erfolgter Stilllegung dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.7.5 Spezielle Anforderungen an die Schaumfeuerlöschanlage für die Stückgutlagerfläche L21 und Einbindung der Stückgutlagerfläche S29 und des Tanklagers IV in bestehende Schaumfeuerlöschanlagen

3.7.5.1

Die für die Löschmittellagerung der Schaumfeuerlöschanlage der Stückgutlagerfläche L21 geplanten Behälter müssen einer der unter § 63 Absatz 4 WHG aufgeführ-

ten Bauprodukteanforderungen entsprechen und medienbeständig gegenüber dem zur Einlagerung vorgesehenen Löschschaum sein.

Soweit in bestehenden Schaumfeuerlöschanlagen bzw. -zentralen ebenfalls zusätzliche Lagerbehälter erforderlich sind, gilt die v.g. Anforderung für diese Anlagen ebenfalls.

Entsprechende Nachweise sind dem mit der Überwachung und Abnahme der Anlage beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

Das Ergebnis muss Bestandteil der Sachverständigenprüfung sein.

3.7.5.2

Die Detailplanung und Ausführung der Anlage und der Beschichtung ist mit dem mit der Abnahme der Anlage beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen und die Ausführung von diesem baubegleitend zu überwachen und anschließend abzunehmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil der Sachverständigenüberprüfung vor Inbetriebnahme sein.

Hinweis:

Sofern die Rückhalteeinrichtung entgegen den Angaben in Beton ausgeführt werden soll, besteht neben der Ausführung nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" auch die Möglichkeit eine Betonausführung einer vergleichbaren bestehenden Schaumlöschmittelanlage auszuwählen, wenn diese regelmäßig von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überwacht wurde und auch ggf. aufgetretene Leckagen und durchgeführte Maßnahmen dem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu den Überprüfungen mitgeteilt wurden.

Über diese Anlagenausführungen und Erkenntnisse aus den Sachverständigenprüfungen ist ein Sachverständigengutachten, das im Ergebnis positiv für die geplante Schaumlöschmittelanlage sein muss, zu erstellen.

Die Abänderung der Planung ist ggf. vor ihrer Ausführung mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen.

3.7.5.3

Die entsprechenden Nachweise zur gewählten Ausführung sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn unter Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems oder des v.g. Sachverständigengutachtens zu benennen.

3.7.5.4

Der geplante Pumpensumpf in der Abfüllanlage ist mit einer Füllstandsmesseinrichtung und Alarmierung in einer ständig besetzten Warte zu überwachen.

3.7.5.5

Vom Sachverständigen nach § 53 AwSV ist die zulassungskonforme Ausführung der Beschichtung zu überwachen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.

Das Ergebnis muss Bestandteil des Überprüfungsberichtes der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen nach § 53 AwSV sein.

3.7.5.6

Die für das Befüllen der Schaummittellagerbehälter geplante Abfülleinrichtung innerhalb der Stückgutlagerfläche L21 (siehe E-Mail der GSB vom 04.07.2018) ist so einzurichten, dass das Abfüllen vollständig auf der gesicherten Fläche der Stückgutlagerfläche stattfindet.

3.7.5.7

Das Befüllen der Behälter darf nur mit festen Leitungsanschlüssen sowie unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen.

3.7.5.8

Die Lageranlage und Abfüllanlage für das Löschmittel sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert umgehend nach erfolgter Prüfung dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorzulegen.

3.7.5.9

An der Lageranlage für Löschmittel ist das Merkblatt gemäß Anlage 4 der AwSV gut sichtbar an bzw. in unmittelbarer Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

3.7.5.10

Für die Abfüllanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Darin sind auch die vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. das Absichern eingelagerter Gebinde gegen Beschädigung durch das Lieferfahrzeug aufzunehmen.

3.8 Anforderungen an den Arbeitsschutz

3.8.1

Anlagenteile im Bereich der Verkehrsflächen (Rohrbrücken / Entladestationen) sind mit einem Schutz gegen Anfahren zu sichern.

3.8.2

Das geänderte Tanklager und die Stückgutlagerflächen sind mit einem ausreichenden Schutz gegen Blitzschlag auszurüsten. Die Prüfaufzeichnung des TÜV SÜD über den technischen Explosionsschutz vom 26.04.2016 sind für das Tanklager zu beachten.

3.8.3

Für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) zu erstellen, in denen insbesondere die Vorgaben für die allgemeine Betriebsanweisung nach TRGS 510 behandelt werden. Darin müssen insbesondere Regelungen zur Entnahme von Niederschlagswässern aus den Auffangwannen der Tankläger enthalten sein.

Die Gefährungsbeurteilungen sind stets auf den aktuellen Stand zu halten und insbesondere bei Änderungen entsprechend anzupassen.

3.8.3.1

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die zur Zeit von den Vorgaben der TRGS 510 abweichenden Rundgangsintervalle angemessen sind. Hierbei ggf. abgeleitete Maßnahmen sind umzusetzen und in die Betriebsanweisung und bei der Schulung / Unterweisung der Mitarbeiter mit aufzunehmen.

Ebenfalls in die Betriebsanweisung aufzunehmen sind:

- die Verpflichtung der Mitarbeiter, sich arbeitstäglich von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte und Vorrichtungen zu vergewissern,
- das Vorgehen bei unbeabsichtigtem Stoffaustritt,
- Informationen über Nutzlasten von Paletten,
- Vorgehensweise beim Umpalettieren.

Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

3.8.4

Die Arbeiten in Ex-Bereichen, die von verschiedenen Firmen durchgeführt werden, sind zu organisieren und koordinieren (Gefährdungsbeurteilung / Explosionsschutzdokument).

3.8.5 Prüfungen vor Inbetriebnahme

Die Stückgutlagerflächen L21 und S29 und das geänderte Tanklager sind gemäß § 15 BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen nach der Maßgabe der in Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 4.1 BetrSichV genannten Vorgaben durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen. In diese Prüfung sind auch die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV, der Blitzschutz und Potentialausgleich sowie die Brandschutzmaßnahmen mit einzubeziehen.

Zur Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige technische und organisatorische Anlagendokumentation (einschließlich der technischen Dokumentation) vorzulegen, u.a.:

- die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach den § 6 GefStoffV (siehe TRBS 1111, 2152 ff.),
- die Herstellerdokumentationen (EG-Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen), wie z.B. nach Druckgeräte-Richtlinie RL 97/23/EG, nach Explosionsschutz-Richtlinie RL 94/9/EG bzw. 2014/34/EU,
- Organisatorische Maßnahmen, wie z.B.:
 - Betriebsanweisungen zum sicheren Betrieb der Anlage,
 - Nachweis über die Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten / Stationsbetreuer,

- festgelegte Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere Instandhaltungskonzept des Arbeitgebers,
- Bescheinigungen, Prüfprotokolle, Nachweise, Dokumente usw. über die ordnungsgemäße Montage und Installation der Anlage, wie z.B. von der ausführenden Elektro-Firma, ggf. ein Bericht gemäß DGUV V3 über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage vor Ort (u.a. Potentialausgleich), der / des Blitzschutzanlage / -systems,
- Festlegung der Fristen für die nächste wiederkehrende Prüfung der Explosionsicherheit (max. alle 5 bzw. 6 Jahre), des technischen Explosionsschutzes (max. alle 2,5 bzw. 3 Jahre) der Anlage, ggf. Fristen für regelmäßige Audits (z.B. jährlich) hinsichtlich Umsetzung des Instandhaltungskonzeptes des Arbeitgebers,
- Maßnahmen zum Brandschutz und
- ein Nachweis der Standsicherheit der Behälter in den Tanklagern I und IV.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht und Sachgebiet 50 - **vor Inbetriebnahme** zur Kenntnis vorzulegen.

3.8.5.1

Die Anwendung eines Instandhaltungskonzeptes gemäß Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 5.4 BetrSichV - mit technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Maßgaben der ZÜS BE-007, muss die Gleichwertigkeit zu den wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.2 und 5.3 BetrSichV sicherstellen.

Die Gleichwertigkeit und Wirksamkeit des Instandhaltungskonzeptes ist im Rahmen der Prüfungen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 4.1 und 5.1 BetrSichV durch die ZÜS prüfen zu lassen.

Die Umsetzung des genannten Instandhaltungskonzeptes ist regelmäßig von einer ZÜS kontrollieren / auditieren zu lassen. Hierzu muss ein Kontrollmechanismus festgelegt, beschrieben und mit der ZÜS abgestimmt werden, in dem auch der Prüfzyklus festzulegen ist.

3.8.6 Wiederkehrende Prüfungen

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV wiederkehrend nach der Maßgabe der in Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 5.1 BetrSichV genannten Vorgaben durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf Explosionsicherheit prüfen zu lassen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Zusätzlich sind durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigten Person

- Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil der Anlagen in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wech-

selwirkungen mit anderen Anlagenteilen mindestens alle drei Jahre (siehe Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 5.2 BetrSichV),

- Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen), Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen jährlich,
- ggf. das Instandhaltungskonzept (siehe Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 5.4 BetrSichV).

wiederkehrend prüfen zu lassen.

In diese Prüfungen sind auch die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV, der Blitzschutz und Potentialausgleich sowie die Brandschutzmaßnahmen mit einzubeziehen.

3.8.6.1

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.8.7 Zusätzliche Anforderungen an die Stückgutlagerflächen L21 und S29 und die Stückgutlagerhalle L29

3.8.7.1

Die Stückgutabstellflächen und die Stückgutlagerhalle sind mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen.

3.8.7.2

Die Lagerung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass das Lagergut unmittelbar von Löschmittel erreicht werden kann. Die Festlegungen der Zusammenlagerungsmöglichkeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und entsprechende Betriebsanweisungen (siehe Nr. 3.4.4) sind zu erstellen.

3.8.7.3

Die Flächen der Stückgutabstellflächen und die Stückgutlagerhalle sind ausreichend elektrostatisch ableitfähig herzustellen.

3.8.8 Zusätzliche Anforderungen an das geänderte Tanklager

3.8.8.1

Es ist durch Anweisungen verkehrstechnisch sicherzustellen, dass das Tankfahrzeug im Gefahrfall die Anlage ohne Rangiervorgänge sicher befahren und verlassen kann.

3.8.8.2

Ein gefahrloses Ableiten von Dämpfen aus den Rohrleitungen und absperrbaren Rohrleitungsabschnitten für Medien mit einem Flammpunkt von 55°C ist sicherzustellen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass beim gefahrlosen Ableiten von Flüssigkeiten oder Dämpfen keine Emissionen in die Umwelt auftreten.

3.8.8.3

Abgeschlossene Rohrleitungsteile, in denen sich unzulässige Drücke aufbauen können, sind mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Überdruck auszurüsten. Es ist dabei darauf zu achten, dass beim Ableiten von Flüssigkeiten oder Dämpfen keine Emissionen in die Umwelt auftreten.

3.8.8.4

In den Lagertanks sind wirksame Sicherungen gegen möglichen Unterdruck anzubringen.

3.8.8.5

Die Hinweise und Maßnahmen des Gutachtens, Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.11.2017 sind zu beachten.

3.9 Anforderungen an die Baustelle

3.9.1 Umgang mit Abfällen

3.9.1.1

Anfallendes (Erd-)Aushubmaterial sowie Abbruchmaterial ist so weit möglich vor Ort wieder zu verwenden bzw. einzubauen oder fachgerecht zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Sämtliche während der Bauphase anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und zu entsorgen.

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

Die beauftragten Firmen für die Errichtung der Anlage sind vertraglich zur getrennten Erfassung der anfallenden Abfälle und Rückstände zu verpflichten und haben der Bauleitung die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

3.9.1.2

Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien ist ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere ist sie so zu gestalten, dass eine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist (z.B. durch Befeuchten oder Abdecken der Halden mit Planen).

3.9.2 Anforderungen an den Rückbau von Anlagenteilen und an Altlasten

3.9.2.1

Die geplanten Baubereiche sind vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüfen zu lassen.

Das Prüfergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht und Sachgebiet 50) unverzüglich nach Erhalt zur Kenntnis vorzulegen.

3.9.2.2

Der Rückbau von Anlagen ist durch geeignete Fachfirmen durchführen und bei organoleptisch auffälligem Material fachgutachterlich begleiten zu lassen.

Organoleptisch auffälliges Material (z.B. verunreinigter Beton) ist zu separieren und einer Deklarationsanalyse zu unterziehen.

Insbesondere sind beim Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten.

3.9.2.3

Werden bei Erdbaumaßnahmen bzw. nach dem Rückbau von Fundamenten in den Baubereichen bzw. in der jeweiligen Baugrube organoleptische Auffälligkeiten, organoleptisch auffälliges Material bzw. sonstige schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist eine Aushubüberwachung durch ein fach- und sachkundiges Büro (VSU-Sachverständiger) durchführen zu lassen.

Beim Auftreten bisher nicht bekannter Altlastenverdachtsflächen bzw. eines konkreten Altlastenverdachts oder sonstiger schädlicher Bodenverunreinigungen ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und die Regierung von Oberbayern unverzüglich zu informieren. Diese Bereiche sind dann mit geeigneten Methoden von einem VSU-Sachverständigen zu erkunden und für die weitere Bauabwicklung ggf. mit geeigneten Verfahren zu sanieren.

3.9.2.4

Organoleptisch auffälliges Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf geeigneten Flächen zwischen zu lagern und zu untersuchen (Deklarationsanalyse). Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Hinweis:

Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es - abhängig vom Einbauort - den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren.

3.9.2.5

Um eine horizontale und vertikale Abgrenzung von Kontaminationsbereichen zu erreichen, sind beim Antreffen von Altlasten aus der jeweiligen Baugrubensohle und aus jeder Flanke Proben zu entnehmen und auf spezifische Parameter zu untersuchen (Sohl- und Flankenbeprobung). Die Ergebnisse dieser Beweissicherung sind in den Überwachungsbericht aufzunehmen.

Mit der Verfüllung von Baugruben darf erst begonnen werden, wenn sämtliche schädliche Bodenveränderungen (Kontaminationen) beseitigt wurden.

Es ist ein Bericht bzgl. der durchgeführten Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung und Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

3.9.2.6

Ggf. weiterführende Sanierungsmaßnahmen (z.B. des Grundwassers) sind ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern abzustimmen.

3.9.2.7

Sollten aufgrund der stattfindenden Rückbauarbeiten und Bautätigkeiten schädliche Bodenveränderungen bzw. Grundwasserverunreinigungen entstehen (z.B. durch Spülvorgänge, Zwischenlagerung wassergefährdender Stoffe usw.), sind diese in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu sanieren.

3.9.2.8

Sollten wider Erwarten Bauwasserhaltungen für Gründungsarbeiten notwendig werden, sind diese rechtzeitig vorher beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu beantragen.

3.9.3

Vor Beginn der Änderungsmaßnahme ist eine Vorankündigung gemäß BauStellV an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen für die Änderungen sind zudem den Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Regierung von Oberbayern (SG 50) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Nach einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut gegenüber den Behörden anzuzeigen.

3.9.3.1

Für die Baustelle ist ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) schriftlich zu bestellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist 14 Tage vor Baubeginn der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50) zu melden.

3.9.3.2

Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

3.9.4

Ein Abdruck dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen müssen auf der Baustelle aufliegen.

3.9.5

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Lage entsprechender Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabel (z.B. für Gas, Wasser, Abwasser und Strom) zu klären, so dass durch diese Arbeiten keine unbeabsichtigten Beeinträchtigungen entstehen können.

3.9.6

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Treibstoffe, Schmiermittel)

während der Bauzeit hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Insbesondere sind regelmäßige Sichtkontrollen an den Baumaschinen durchzuführen.

Der sichere Umgang mit umwelt- bzw. wassergefährdenden Stoffen ist durch ein geeignetes Baustellenmanagement sicherzustellen.

3.9.7 Brandschutz während der Bauzeit

3.9.7.1

Für die Baustelle ist ein wirkungsvoller Brandschutz sicherzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen müssen mit dem Baufortgang Schritt halten.

3.9.7.2

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen) sowie Hydranten sind während der Bauzeit jederzeit zugänglich und frei zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufstellung von Baucontainern.

3.9.8 Anforderungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

3.9.8.1

Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

3.9.8.2

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 07:00 - 20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00 - 07:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ¹⁾		
1	Mischgebiet	Wohnhaus, Innerer Ring 5f	60	45
3	Gewerbegebiet	Büro, Äußerer Ring 40 (Flexipack)	65	50
5a	Sondergebiet / Industriegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	70	70
5b	Sondergebiet / Industriegebiet	Büro, Äußerer Ring 60 (Verwaltung TD)	70	70

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der Abbildung 2 der Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb der Tanklager I und IV sowie der Lagerflächen L21 und S29 und der Lagerfläche L29 vom 05.04.2018, Bericht-Nr. M134003/02 Rev. 1, der Müller-BBM GmbH.

3.9.8.3

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten. Insbesondere sind im Hinblick auf den Erschütterungsschutz dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen einzusetzen.

Hinweis:

Solange das Anwesen Dieselstraße 27 ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt dessen Immissionsortei genschaft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach den Ergebnissen des Gutachtens (Bericht-Nr. M134003/02 Rev. 1, der Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018) an diesem Anwesen insb. bei Verdichtungsarbeiten baubedingte Erschütterungseinwirkungen zu erwarten sind. Aus Sicht des Gutachters sollte deshalb zur Überprüfung der tatsächlichen Schwingungseinwirkungen vor Beginn der Verdichtungsarbeiten die auftretende Erschütterungsausbreitung anhand von Schwingungsmessungen innerhalb des Gebäudes Dieselstraße 27 überprüft und beurteilt werden oder alternativ ein kontinuierliches Erschütterungsmonitoring im Zeitraum der Verdichtungsarbeiten installiert werden, welches mit einer Alarmierungseinrichtung mit „Vorwarnstufe“ und einer zweiten Stufe „vorübergehendes Einstellen der Verdichtungstätigkeit“ ausgestattet ist.

3.9.9 Anforderungen an die Luftreinhaltung

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

3.10 Anforderungen an den Naturschutz

3.10.1

Die Bauflächen für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen sind auf die für die spätere Nutzung vorgesehenen Flächen sowie bereits industriell genutzten Flächen des Betriebsgeländes zu beschränken.

Die Lagerung bzw. das Abstellen von Baumaterialien, Baumaschinen, Baufahrzeugen hat auf bereits versiegelten Flächen zu erfolgen.

Die Durchführung der Baumaßnahmen hat sich auf die Vorhabenflächen zu beschränken. Notwendige Umfahrungen der Bauflächen sind so kleinräumig wie möglich zu halten.

Die Umweltbaubegleitung hat im Bedarfsfall eine geeignete Umzäunung der angrenzenden Biotopstrukturen / Gehölze gegenüber den Bauflächen zu veranlassen.

3.10.2

Zur Minimierung von Bodensetzungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfauna sind geeignete Baumaschinen einzusetzen.

3.10.3

Für die Bauzeiten ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung hat die Einhaltung bzw. Umsetzung aller genannten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

Diese Person ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.

3.10.3.1

Die Umweltbaubegleitung hat anlassbezogen dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, untere Naturschutzbehörde, Berichte vorzulegen, insbesondere zu folgenden Arbeitsschritten:

- Herstellung der Zauneidechsenhabitatfläche,
- Aufstellung des Reptilienschutzzauns,
- Gebäudeabriss N23 (Überprüfung auf Kotsuren von Fledermäusen),
- Baufeldräumung (Überprüfung auf Zauneidechse),
- Baufeldkontrolle (Überprüfung auf Zauneidechse, Überprüfung temporärer Kleinstgewässer).

3.10.4 Anforderungen zur Vermeidung von baubedingten und anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Schlingnatter und der Zauneidechse

3.10.4.1

Bis spätestens März 2019 ist ein Zauneidechsenhabitat entsprechend den Vorgaben in der saP-Unterlage i.d.F. vom 22.06.2018 (S. 79 - 82) herzustellen, das insbesondere folgende Elemente umfasst:

- Einen Steinriegel bzw. eine Steinschüttung. Die Steinschüttung hat insbesondere folgende Merkmale zu erfüllen:
 - Standort mit ausreichender Besonnung, d.h. südexponiert,
 - ca. 1 m tief ins Erdreich reichend (Winterquartier) und etwa 1 m höher als das Bodenprofil,
 - nierenförmig und eine Breite von ca. 2 - 3 m sowie eine Länge von ca. 10 - 15 m,
 - insgesamt Grundfläche mindestens 15 - 30 m²,
 - im Inneren sollten gröbere Steine verwendet werden (20 - 40 cm) und diese anschließend mit kleineren Steinen bedeckt werden (10 - 20 cm), um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden,
 - es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden,
 - die Oberseite der Steinschüttung (nordexponierte Seite) kann mit anstehendem Erdreich hinterfüllt und mit niedrigen Sträuchern (z.B. 3 - 5 Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) bepflanzt werden.
- Mehrere Sandlinsen
 - Südlich / Südwestlich der Steinschüttung,
 - aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehend und Beimischung mit Löss, Lehm oder Mergel möglich,
 - Flächengröße etwa 1 - 2 m², die Tiefe ca. 70 cm,
 - Mit möglichst großen Übergängen zwischen den Sandlinsen und der umgebenden Ruderalvegetation.

- Einzelne zusätzliche flache Steine oder Steingruppen im Umfeld der Steinschüttung,
- Einzelne Totholzhaufen im Umfeld, die beispielsweise bei Unterhaltungsmaßnahmen von Gehölzen auf dem Betriebsgelände der GSB anfallen.

Die detaillierte Ausführung und metergenaue Verortung der Maßnahmen ist unter Beachtung der Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen a.d. Ilm noch festzulegen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Regierung von Oberbayern die mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen a.d. Ilm abgestimmte Festlegung zur Kenntnis vorzulegen.

3.10.4.2

Das neugeschaffene Zauneidechsenhabitat ist dauerhaft funktionsfähig zu halten, hierfür sind insbesondere regelmäßig

- der Steinriegel von beginnenden Gehölzaufwuchs freizuhalten,
- die Sandlinsen von Pflanzenaufwuchs freizuhalten und
- bei einer zu starken Verunreinigung der Sandlinsen diese zu erneuern. Hierbei darf die Erneuerung der Sandlinsen ausschließlich außerhalb der Eiablagezeiten, d.h. in den Herbst-/Wintermonaten, erfolgen.

3.10.4.3

Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. der Baufeldfreimachung ist das Baugebiet in der Aktivitätszeit (je nach Witterung) der Arten (Zauneidechse: April / Mai bis September; Schlingnatter: März bis September / Oktober) durch die Umweltbauaufsicht auf ein Vorkommen der Arten zu kontrollieren.

Sollte ein Vorkommen der Arten nachgewiesen werden, so sind die Tiere auf die vorbereitete Fläche (siehe Nr. 3.10.4.1) umzusiedeln.

3.10.4.4

Nach Abschluss der Umsiedlung bzw. auch wenn kein Vorkommen festgestellt wurde, ist die gesamte Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationsfrei zu halten, um eine (Wieder-)Besiedlung der Fläche zu verhindern. Die kontrollierte Baufläche ist zudem mit einer dichten Plane abzudecken oder es ist ein Reptilienzaun zu errichten, um eine mögliche (Wieder-)Besiedlung der Fläche vor Baubeginn zu vermeiden. Die Barrierewirkung muss solange sicher aufrechterhalten werden, solange mit dem Einwandern auf das Baufeld zu rechnen ist (d.h. bis Ende Oktober und dann wieder ab Mitte März).

3.10.4.5

Vor Baubeginn ist von der Umweltbaubegleitung eine Kontrollbegehung der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Individuen auf der Eingriffsfläche vorhanden sind.

3.10.4.6

Spätestens bis Anfang März 2019 ist für die Dauer der Bauphase die Brachfläche mit der hergestellten Habitatfläche durch einen Reptilienzaun von den Flächen des industriell genutzten Betriebsgeländes bzw. den Bauflächen abzugrenzen.

3.10.5 Anforderungen zur Vermeidung einer baubedingten Beeinträchtigung von Fledermäusen

3.10.5.1

Der Abriss des Gebäudes N23 darf nur außerhalb der Sommermonate, d.h. im Zeitraum Oktober - Ende Februar / Anfang März, erfolgen.

3.10.5.2

Vor Abriss des Gebäudes N23 ist der Dachstuhl mit den aufliegenden Eternitplatten auf Kotsuren von Fledermäusen zu untersuchen.

Sofern bei dieser Überprüfung Fledermausspuren gefunden werden, sind die Spaltquartiere zu ersetzen. Hierfür sind an von der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgewählten Gebäude(n) auf dem Betriebsgelände in der Sommerhalbjahreszeit nutzbare Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler Typ: Fledermaus-Wandschale 2FE) anzubringen.

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist der Regierung von Oberbayern der Sachstand bezüglich der Aufstellung von Fledermauskästen mitzuteilen.

3.10.6

Die für den Bauverkehr genutzten Trassen sowie die Bauflächen selbst sind im Hinblick auf neu entstehende Kleinstgewässer (z.B. Fahrspuren) durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Sofern diese festgestellt werden, hat die Umweltbaubegleitung zu entscheiden, ob Vorkehrungen zur Vermeidung einer Besiedelung durch Amphibien zu veranlassen sind.

3.10.7

Zur Vermeidung zusätzlicher Lichtimmissionen in umliegende Biotopstrukturen und wohnbaulicher Nutzung sind direkte und seitliche Lichtabstrahlungen in diese Gebiete zu vermeiden.

Zudem sind insektenfreundliche Beleuchtungsarten (z.B. LED-Lampen) einzusetzen.

3.11 Allgemeine Anforderungen

3.11.1

Der öffentliche Kanal im Bereich der Stückgutlagerfläche L21 ist auf Kosten des Antragstellers in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd zu verlegen.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Abwasserbeseitigungsverbands Ingolstadt-Süd vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Verlegung des öffentlichen Kanals erfolgt ist.

3.11.2

Das gesamte Tanklager muss spätestens bei Inbetriebnahme des neu errichteten Tanklagers I mit dem Leitsystem PCS7 ausgestattet sein.

Vor Inbetriebnahme des vollständig geänderten Tanklagers ist dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern hierfür eine Bestätigung des Erstellers des Leitsystems vorzulegen.

3.11.3

Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der für den sicheren Betrieb der Stückgutlagerflächen und der Stückgutlagerhalle und der Tanklager erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.

3.11.4

Alle relevanten Verfahrensänderungen, z.B. Verwendung von anderen Gefahrstoffen oder wesentliche technische Änderungen in Bezug auf apparative Einrichtungen, sind vor deren Durchführung mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Dies gilt insbesondere für sicherheitstechnisch relevante Änderungen.

3.11.5

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile dürfen jeweils erst dann in Betrieb genommen werden (d.h. erstes Einlagern von Abfällen), wenn

- sie sicher benutzbar sind,
- die dazugehörigen immissionsschutztechnischen, sicherheitstechnischen, brandschutztechnischen und gewässerschützenden Einrichtungen voll funktionsfähig sind und
- die in Rechtsverordnungen und in diesem Bescheid als Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme geforderten Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind, das Prüfergebnis schriftlich fixiert worden ist und die weiteren an die Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden Anlagenteile gestellten Anforderungen erfüllt sind.

3.11.6

Die erstmalige Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile ist der Regierung von Oberbayern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Inbetriebnahme darf erst dann erfolgen, wenn alle unter Nr. 3.11.7 genannten Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

3.11.7

Spätestens vor Inbetriebnahme sind der Regierung von Oberbayern folgende in diesem Bescheid geforderten Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen:

- 3.1.2.5: Nachweis der TA-Luft-konformen Ausführung von Pumpen, Dichtungssystemen und Probenahmestellen für die Tanklager I und IV,
- 3.3.4.3: aktualisiertes Ex-Schutz-Dokument für das geänderte Tanklager,
- 3.3.4.7: Bestätigung der SIL-1-Qualität,
- 3.3.4.8: aktualisiertes R+I-Fließbild,
- 3.3.4.10: Bestätigung der SIL-1-Qualität,
- 3.3.4.11: Bestätigung der Einweisung des Betriebspersonals,
- 3.4.5.1: vom Landesamt für Umwelt positiv begutachtetes EDV-Programm,
- 3.4.6.1: Bestätigung über Volumen der Lagertanks in den Tanklagern I und IV,
- 3.5.8: Bestätigung Standsicherheit II bzw. Bestätigung des Prüfsachverständigen, dass keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen,
- 3.6.1: Bestätigung bzgl. der Notzufahrt,
- 3.6.3: Bestätigung des Prüfsachverständigen, dass keine brandschutz-technischen Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen,
- 3.6.5: Bestätigung bzgl. des Vorliegens der Feuerwehreinsatzpläne,
- 3.7.1.7: Prüfberichte vor Inbetriebnahme des Sachverständigen nach § 53 AwSV für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile,
- 3.7.1.12: Ergebnis der Nullmessung der neuen Grundwasserstelle,
- 3.7.1.13: vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt positiv begutachtete Pläne über die Bodenluftstränge und Bodenluftpegel,
- 3.7.1.13: Ergebnis der Nullmessung der neuen Bodenluftpegel,
- 3.7.1.18: Bestätigung über Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
- 3.7.1.19.1: Bestätigung über die Entwässerung der Stückgutlagerflächen S21 und L29,
- 3.7.3.13: Bestätigung über das mobile Hochwasserschutzsystem an der Stückgutlagerfläche S29,

- 3.7.4.4: Aussage über ausreichende Löschwasserrückhaltung in der Stückgutlagerhalle L29,
- 3.8.5: Prüfberichte der ZÜS,
- 3.10.5.2: Erfordernis von Fledermauskästen,
- 3.11.1: Bestätigung des Abwasserbeseitigungsverbands Ingolstadt-Süd,
- 3.11.2: Bestätigung des Leitsystemherstellers.

Hinweis:

Falls nur einzelne der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile in Betrieb genommen werden sollen, sind nur die für die Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile erforderliche Nachweise vorzulegen.

3.11.8

Die Schlussabnahme ist zeitnah nach Abschluss der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

Spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme sind dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern die Bestandspläne in elektronischer Form vorzulegen.

4. Anträge und Einwendungen

Anträge und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich andere erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG ein, insb.

- die Baugenehmigungen nach Art. 55 BayBO für die Errichtung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie des Tanklagers IV mit Wartengebäude, für die Änderung des Tanklagers I sowie für die Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle L29 zu einer Stückgutlagerhalle,
- die Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie für die Tanklager I und IV,

- die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29, in den Tanklagern I und IV sowie in der Stückgutlagerhalle L29,
- die mit dem Vorhaben etwaig verbundenen Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften, insb. die Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO im Hinblick auf die Abstandsflächen der Tanklager I und IV sowie der Stückgutlagerfläche S29.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung für das Vorhaben erlischt, soweit

- mit der Errichtung der einzelnen Anlagenteile außer Tanklager I nicht innerhalb von drei Jahren, mit der Änderung des Tanklagers I nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist,
- mit dem Betrieb der einzelnen Anlagenteile außer Tanklager I nicht innerhalb von vier Jahren, mit dem Betrieb des geänderten Tanklagers I nicht innerhalb von sechs Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist oder
- die einzelnen Anlagenteile während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

7. Kosten

7.1

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **89.782,25** erhoben.

Auslagen - bisher **7.547,36 €** - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1.

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u.a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z.B. Tanklager, Lagerflächen).

2.

Die GSB hat mit Schreiben vom 20.04.2018, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 23.04.2018, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken mit den Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie den Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen beantragt.

3.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

Die bestehenden Lagerflächen sollen durch zwei neue Stückgutlagerflächen (Flächen L21 und S29) erweitert werden, die zeitlich unbefristet betrieben werden sollen. Auf der neuen Fläche L21 südlich der Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m² sollen maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Hierfür muss das Gebäude N23 abgebrochen werden. Auf der neuen Fläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m² sollen ebenfalls maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Dadurch soll die Kapazität der bestehenden Lagerflächen dauerhaft von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf insgesamt 3.614 t erhöht werden.

Zudem ist eine temporäre Stückgutlagerung in einer bestehenden Lagerhalle L29 südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t als strategisches Lager für die Zeit der Erneuerung der Prozessleittechnik der Verbrennungsanlage, befristet bis 31.12.2020, vorgesehen. Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m³ zur Verfügung stehen.

Das bestehende Tanklager, das intern unterteilt wird in die Einzelläger I - III, mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 1.400 m³, soll durch ein zusätzliches Tanklager

IV, bestehend aus 6 Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³ mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte erweitert werden. Das Tanklager IV soll auf dem Areal des Schlacke- und Feststofflagers, das hierfür abgerissen werden muss, errichtet werden. Nach Inbetriebnahme des Tanklagers IV soll zudem das bestehende Tanklager I geändert werden. Hierzu sollen die Tanks B1 - B5 demontriert und durch 4 neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³ ersetzt werden, wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tanklager I um 200 m³ ergibt. Die zulässige Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers soll sich damit von 1.400 m³ auf 2.200 m³ erhöhen.

Mit den Änderungsmaßnahmen sind auch Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen verbunden. Baubeginn und Inbetriebnahme für die Stückgutlagerflächen und der Baubeginn für das Tanklager IV sind für 2018, die Inbetriebnahme für das Tanklager IV für 2019 und Baubeginn und Inbetriebnahme für das geänderte Tanklager I für 2020 vorgesehen.

Die GSB hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 (Erdarbeiten, Fundamente, Bodenplatten, Löschwasserrückhaltebecken, Verkehrsflächen, soweit erforderlich Abbrucharbeiten), des Tanklagers IV (Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Fundamente und Tankwanne) sowie der Stückgutlagerhalle L29 (Bau- und Installationsarbeiten) beantragt.

Für die Versickerung der Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen wurden zudem beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

4.

Die dem Antrag beigelegten Antragsunterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen diverser Vorbesprechungen, insb. des am 24.06.2016 durchgeführten Scoping-Termins nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Mit Schreiben vom 12.10.2016 hat die Regierung von Oberbayern der GSB mitgeteilt, welche Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die in diesem Rahmen vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen sind.

Die GSB hat im Nachgang zum Scoping-Termin die Planung mehrmals geändert. Insb. wurde die ursprünglich geplante Verdampfungsanlage aus dem Antrag herausgenommen und das Lagerflächenkonzept geändert. Mit Schreiben vom 16.02.2017 hat die Regierung von Oberbayern das Scoping-Unterrichtungsschreiben an die geänderte Planung angepasst.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen der Vorabstimmung insb. die Erstellung von Gutachten gefordert, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbay-

ern abgestimmt wurden oder von Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 bzw. § 29a BImSchG erstellt wurden und Teil der Antragsunterlagen sind. Zudem wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu insb. auf die Nr. 3 der rechtlichen Würdigung in diesem Bescheid.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft und der GSB den notwendigen Ergänzungs- und Anpassungsbedarf jeweils mitgeteilt. Dieser war Grundlage für die mit Schreiben vom 20.04.2018 von der GSB vorgelegten Antragsunterlagen.

5.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23.04.2018 den folgenden Behörden bzw. Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - Bauamt einschließlich Denkmalschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - Brand- und Katastrophenschutz / Kreisbrandrat
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Bodenschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - Naturschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Regierung von Oberbayern - Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern - Baurecht
- Regierung von Oberbayern - Städtebau, Bauordnung
- Regierung von Oberbayern - Naturschutz

Von den beteiligten Fachbehörden wurden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, in der Regel aber Auflagen bzw. Bedingungen vorgeschlagen.

Lediglich der Bund Naturschutz hat der Planung nicht zugestimmt und einige Fragen zum Vorhaben gestellt (vgl. Nr. 3.3 der rechtlichen Würdigung).

6.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 hat die Regierung von Oberbayern zudem veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht bei den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt werden, und zwar vom 30.04.2018 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 29.05.2018 (Auslegungsfrist) in den folgenden Gemeinden:

- Gemeinde Baar-Ebenhausen,
- Markt Manching,
- Gemeinde Karlskron.

Zudem wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen während dieser Auslegungsfrist auch bei der Regierung von Oberbayern ausgelegt. Ab dem 30.04.2018 wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt, vom 20.04.2018 und in der örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet ist, nämlich im Donaukurier, ebenfalls am 20.04.2018 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 20.04.2018 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt.

In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insb. auf die Auslegung der Unterlagen in den o.g. Gemeinden sowie bei der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 (Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.06.2018 (Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den für den 26.07.2018 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Baar-Ebenhausen.

7.

Den beiden Standortgemeinden Baar-Ebenhausen und Markt Manching sowie der am Rande des Untersuchungsgebietes nach UVPG gelegenen Gemeinde Karlskron wurde mit dem o.g. Schreiben vom 23.04.2018 ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Während die Gemeinde Baar-Ebenhausen dem Vorhaben zugestimmt hat, haben der Markt Manching und die Gemeinde Karlskron das Vorhaben abgelehnt (vgl. Nr. 3.3 der rechtlichen Würdigung).

8.

Zum Teil wurden von den Fachbehörden noch ergänzende bzw. konkretisierende Angaben bzw. Unterlagen gefordert, die von der GSB dann jeweils vorgelegt und an die Fachbehörden zur Berücksichtigung im Rahmen der abschließenden Stellungnahme weitergeleitet wurden.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 hat die GSB insb. modifizierte Versickerungspläne für das Dachflächenwasser der Stückgutlagerflächen L21 und S29 vorgelegt, durch die die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung eingehalten werden sollten, insb. durch Anschluss der Lagerflächen jeweils an zwei Versickerungsanlagen statt an eine Versickerungsanlage. Das hatte zur Folge, dass die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht mehr erforderlich waren.

9.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den für den 26.07.2018 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Auf Nr. 2.2 der rechtlichen Würdigung wird insoweit verwiesen.

Die Regierung von Oberbayern hat diese Entscheidung in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt, vom 13.07.2018 und in der örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet ist, nämlich im Donaukurier, ebenfalls am 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 13.07.2018 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. Weiterhin wurden der Bund Naturschutz und der Markt Manching mit Schreiben vom 05.07.2018 über diese Entscheidung informiert.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung sowie zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung.

2. Verfahren

2.1 Allgemeines

Beim Tanklager, bei den Stückgutlagerflächen und der Stückgutlagerhalle handelt es sich ab einer Lagerkapazität von 50 t für sich betrachtet bereits um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und gleichzeitig um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV aber auch um Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei der Erweiterung des Tanklagers und der Lagerflächen handelt es sich somit um wesentliche Änderungen der Verbrennungsanlage, die gemäß § 16 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Eine Änderung des Verbrennungsteils der Verbrennungsanlage, insbesondere der Feuerungswärmeleistung, ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Das Vorhaben bedurfte zudem nach allgemeiner Vorprüfung gemäß § 3 a Satz 1, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.), die gemäß Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (UVPG n.F.) grundsätzlich für die allgemeine Vorprüfung zugrunde zu legen war, da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar unterliegen Anlagen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für sich betrachtet keiner UVP-Pflicht, da sie in Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt sind. Da aber Verbrennungsanlagen gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der UVP-Pflicht unterliegen, war für die Erweiterung des Tanklagers und der Lagerflächen als wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsanlage eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Grund für die festgestellte UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben war zum einen, dass die Kapazitäten der Lagerflächen und Tanklager deutlich erhöht werden, hierbei mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird und der Standort der GSB ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV darstellt. Zum anderen waren gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 HS 2 UVPG a.F. frühere Änderungen und Erweiterungen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in die Vorprüfung einzubeziehen. In der Gesamtbetrachtung war die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen somit nicht ohne Weiteres auszuschließen; die entsprechende Klärung war somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzubehalten.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 2a der 9. BImSchV in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (9. BImSchV a.F.) bereits eingeleitet wurde (vgl. Unterrichtungsschreiben vom 12.10.2016 bzw. 16.02.2017), war das Verfahren gemäß § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV in der ab 14.12.2017 geltenden Fas-

sung (9. BImSchV n.F.) i.V.m. § 74 Abs. 2 UVPG n.F. nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. i.V.m. dem UVPG a.F. zu Ende zu führen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage wurde insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG, den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. sowie - soweit nach der 9. BImSchV a.F. hierfür überhaupt noch Raum besteht - dem UVPG a.F. in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sowie § 11 der 9. BImSchV a.F. die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zudem wurde die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der 9. BImSchV a.F. beteiligt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei insb. um

- die Baugenehmigungen nach Art. 55 BayBO für die Errichtung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie des Tanklagers IV mit Wartengebäude, für die Änderung des Tanklagers I sowie für die Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle L29 zu einer Stückgutlagerhalle,
- die Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie für die Tanklager I und IV,
- die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für den Umfang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29, in den Tanklagern I und IV sowie in der Stückgutlagerhalle L29,
- die mit dem Vorhaben etwaig verbundenen Abweichungen bzw. Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Erörterungstermin

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin

dient gemäß § 14 der 9. BImSchV insb. dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Die Regierung von Oberbayern hat aufgrund Umfang, Art und Inhalt der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen. Zum einen wurden nur Einwendungen vom Markt Manching und vom Bund Naturschutz erhoben, private Einwendungen, insb. auch von der Bürgerinitiative zur Kontrolle der GSB, fehlen gänzlich. Zum anderen lassen Art und Inhalt der Einwendungen nicht erwarten, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt.

Ein Teil der Einwendungen betrifft Aspekte, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und damit auch nicht Gegenstand einer inhaltlichen Erörterung (z.B. allgemeine Anmerkungen zur Jahreskapazität und zum Einzugsgebiet sowie zu früheren Betriebsstörungen der bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage; befürchtete künftige Vorhaben) bzw. nicht Prüfgegenstand einer gebundenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (z.B. Fragen der Notwendigkeit der Lagerflächen) sind. Zu prüfen ist daher im Verfahren, ob das Vorhaben allen an sie zu stellenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, muss die Genehmigung erteilt werden. Dagegen ist es der Genehmigungsbehörde grundsätzlich verwehrt Ermessen auszuüben, z.B. betriebsorganisatorische Entscheidungen des Vorhabenträgers zu hinterfragen. Auf Nr. 3.3.1 wird verwiesen.

Soweit vom Bund Naturschutz auf das erhöhte Gefährdungspotenzial der zusätzlichen Lagerflächen bzw. vom Markt Manching auf den Hochwasserschutz hingewiesen wurde und in diesem Zusammenhang Fragen aufgeworfen wurden, ergeben sich die Antworten hieraus bereits unmittelbar aus den Antragsunterlagen und den darin enthaltenen Gutachten. So ist z.B. dargelegt, dass durch die neu zu errichtenden Anlagenteile keine relevante Gefahrenerhöhung hervorgerufen wird und die neu zu errichtenden Anlagenteile hochwasserangepasst errichtet werden sollen. Insoweit reicht es aus, diese Fragen unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen im Rahmen dieses Bescheides zu beantworten. Auf Nr. 3.3 wird im Einzelnen verwiesen. Auch die insoweit im Verfahren abgegebenen fachbehördlichen Stellungnahmen lassen keinen vertieften Diskussionsbedarf erkennen.

Soweit vom Markt Manching das Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert wurde, ergibt sich zudem bereits unmittelbar aus § 38 BauGB, dass infolge des Vorliegens einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage wie der der GSB das Einvernehmen nicht erforderlich ist. Auf Nr. 3.2.1 wird verwiesen. Auch insoweit bedarf es somit keiner zwingenden Erörterung.

Neben diesen Aspekten sind die gesetzliche Pflicht der Genehmigungsbehörde zur schnellen Verfahrensdurchführung (vgl. auch § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und das berechtigte Interesse des Vorhabenträgers an einer möglichst zügigen Entscheidung zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist zudem der Aufwand für die Durchführung des Erörterungstermins, der in einem vernünftigen Verhältnis zum zu

erwartenden Ergebnis stehen sollte. Zweck der gesetzlichen Regelung des Erörterungstermins als fakultativen Erörterungstermin war insb. die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Eine Erörterung der Einwendungen soll nur noch dann erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV zu dem Ergebnis kommt, dass die Erörterung sachgerecht und erforderlich ist (vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern, keinen Erörterungstermin durchzuführen, steht in der Gesamtschau der genannten Erwägungen somit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der Angaben in den Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich insb. aus den vorgelegten Gutachten und den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Zudem werden auch die Vorgaben des für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile maßgeblichen „BVT-Merkblattes über die besten verfügbare Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005) grundsätzlich erfüllt, insbesondere durch die Einhaltung der von den Fachstellen vorgegebenen Anforderungen.

Die allgemeine Anlagensicherheit, insb. der Schutz vor Gefahren, ist bei Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen sichergestellt. Im Einzelnen wird auf die vorgelegten Gutachten und die nachfolgenden Ausführungen insb. zum Schutzgut Mensch verwiesen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG), insb. sind eine energiesparende Beleuchtung und eine stromsparende Ausführung von Aggregaten vorgesehen.

Ebenso ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die Zeit nach einer Betriebseinstellung erfüllt werden können; die Betriebseinstellung hat zu gegebener Zeit nach den dann gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird ferner sichergestellt, dass insb. die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Baurechts und aller sonstiger Belange erfüllt werden.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Nr. 3.1) ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen, insb. sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf sonstige Belange (vgl. Nr. 3.2), insb. Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben. Die gestellten Anträge bzw. erhobenen Einwendungen konnten zurückgewiesen werden (vgl. Nr. 3.3), soweit ihnen nicht insb. durch Anforderungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde.

Der Beurteilung wurden dabei neben den sonstigen Antragsunterlagen insb. der UVP-Bericht, die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und die in den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Gutachten, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbayern gemäß § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV abgestimmt wurden bzw. von Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 bzw. § 29a BImSchG erstellt wurden und damit grundsätzlich als behördliche Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten, zugrunde gelegt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV a.F. hat die Regierung von Oberbayern auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV a.F. hat die Regierung von Oberbayern die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV a.F. genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Dabei wird im Folgenden zunächst schutzgutbezogen der Ist-Zustand dargestellt, dann werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV a.F. zusammenfassend beschrieben und im Folgenden einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV a.F. unterzogen.

3.1.1 Schutzgut Luft

3.1.1.1 Ist-Zustand

Zur Abschätzung der Vorbelastungssituation im Bereich bzw. im Umfeld der GSB wurden im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2018 und im UVP-Bericht der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 Messergebnisse aus dem Bayerischen Landesmessnetz (LÜB-Stationen) insb. für Stationen mit vergleichbarer Charakteristik und Erkenntnisse aus dem Gutachten des Öko-Instituts e.V. vom 30.06.2009 über die Immissionssituation im Umfeld der GSB herangezogen sowie im August und September 2017 orientierende Immissionsmessungen an den folgenden fünf Messpunkten (MP) durchgeführt:

- MP 1: Dieselstraße, Firma Flexipack, südlich der GSB,
- MP 2: Wiese östlich der GSB / des Shredders,
- MP 3: Am Anger Pferdehof, östlich Autobahn A9,
- MP 4: Nördliche Sudetenstraße, Wohngebiet, Ebenhausen-Werk,
- MP 5: Südliche Sudetenstraße, Wohngebiet, Ebenhausen-Werk.

Dafür wurden durch orientierende Ausbreitungsberechnungen zunächst die Aufpunkte mit maximaler Zusatzbelastung durch die Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB im Beurteilungsgebiet berechnet. Nach Prüfung der relevanten Schadstoffe und Schutzgüter und Berücksichtigung weiterer potentieller Emittenten im Beurteilungsgebiet wurden die Immissionsorte für die Durchführung der Messungen festgelegt. An den relevanten Messpunkten wurden während einer achtwöchigen Messkampagne die im Vorfeld festgelegten relevanten Schadparameter gemessen. Auf den Bericht der Müller-BBM GmbH vom 11.01.2018 über die orientierenden Immissionsmessungen wird insofern verwiesen.

Bei den im Rahmen der orientierenden Messung betrachteten Schadstoffen wurden an allen Messpunkten die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der TA Luft durch die Vorbelastung eingehalten. Weitere vertiefte Betrachtungen der Vorbelastung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind jedoch im Weiteren nur insoweit erforderlich, als Schadstoffe betroffen sind, die durch das antragsgegenständliche Vorhaben, also durch die neuen Stückgutlagerflächen bzw. durch die neue Stückgutlagerhalle und durch die neuen bzw. geänderten Tanklager hervorgerufen werden können und soweit eine Irrelevanz durch die gesamte Sonderabfallverbrennungsanlage (einschließlich Nebeneinrichtungen) der GSB nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen insb. nach den Bestimmungen der TA Luft nicht gegeben ist (vgl. nachfolgend Nr. 3.1.1.3).

Im Hinblick auf das konkrete Vorhaben selbst wurden im Wesentlichen die Luftschadstoffe näher betrachtet, die aufgrund des konkreten Vorhabens der GSB, also durch die neuen Stückgutlagerflächen bzw. durch die neue Stückgutlagerhalle und durch die neuen bzw. geänderten Tanklager, als relevant einzustufen sind (vgl. nachfolgend Nr. 3.1.1.2).

Im Folgenden werden die Vorbelastungswerte für die für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Schadstoffe näher abgeschätzt, soweit die Irrelevanz durch die Gesamtanlage der GSB gemäß Ausbreitungsberechnung im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2018 nicht gegeben ist. Das ist für die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzo(a)pyren der Fall.

Im Rahmen der orientierenden Immissionsmessungen im August und September 2018 haben sich im Hinblick auf Stickstoffdioxid (NO₂) Messergebnisse von im Mittel weniger als 15 µg/m³ ergeben. Zieht man zum Vergleich die LÜB-Messstation Johanneskirchen (vorstädtische Hintergrundbelastung) heran, haben sich im Zeitraum August und September 2018 dort Messergebnisse von im Mittel 16 µg/m³ ergeben. Im Winter ist allerdings typischerweise insb. durch Hausbrand mit etwas höheren Stickstoffdioxid-Immissionen zu rechnen. In der Immissionsbetrachtung des Öko-Instituts aus dem Jahr 2009 haben sich im Umfeld der GSB Stickstoffdioxidkonzentrationen an den maßgeblichen Immissionsorten von 23 - 28 µg/m³ im Jahresmittel ergeben. Im Jahresmittel wurden an der Station Johanneskirchen in den Jahren 2014 - 2016 Stickstoffdioxidkonzentrationen von 22 - 23 µg/m³ gemessen. Die Müller-BBM GmbH geht im Gutachten vom 28.03.2018 davon aus, dass auch in der Umgebung der GSB Jahresmittelwerte von unter 25 µg/m³ auftreten und somit von einem konservativ abgeschätzten Vorbelastungswert für Stickstoffdioxid von 25 µg/m³ ausgegangen werden kann.

Im Rahmen der orientierenden Immissionsmessungen im August und September 2018 hat sich im Hinblick auf Benzo(a)pyren ein maximaler Mittelwert von 0,10 ng/m³ ergeben. Im Winter ist allerdings typischerweise insb. durch Hausbrand mit höheren Benzo(a)pyren-Immissionen zu rechnen. Zieht man zum Vergleich bayernweit alle LÜB-Messstationen heran, wurden die höchsten Werte im Jahr 2015 mit 0,35 ng/m³ an der Station Regensburg und im Jahr 2016 mit 0,26 ng/m³ an der Station Nürnberg gemessen. Der Gutachter Müller-BBM GmbH geht deshalb davon aus, dass in der Umgebung der GSB ein konservativ abgeschätzter Vorbelastungswert von 0,3 ng/m³ zugrunde gelegt werden kann.

3.1.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen ergeben sich anlagenbedingt keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen gegenüber dem Bestand, soweit es sich im Bereich der Stückgutlagerflächen bzw. der Stückgutlagerhalle um die Handhabung geschlossener Behälter oder abgedeckter Mulden und bei den Tanklägern um geschlossene Systeme handelt. Allenfalls könnten während der Befüllungsvorgänge im Tanklager und der Lagerung der Gebinde in den neuen Stückgutlagerflächen bzw. in der neuen Stückgutlagerhalle ohne ausreichende Vorkehrungen diffuse Emissionen auftreten.

Betriebsmäßig gehen von den Behältern des neuen Tanklagers IV und von denen des erneuerten Tanklagers I keine Emissionen aus. Die Behälter sind in geschlossener Bauweise ausgeführt. Die verdrängte Abluft infolge der Befüllung oder der

Erwärmung aus den Behältern wird über Rohrleitungen der Verbrennungsanlage zugeführt und dort thermisch behandelt. Die bestehenden Einrichtungen an den Annahmestationen Ost und West sind ebenfalls an die Ablufferfassung und Abluftbehandlung angeschlossen, wie auch die übrigen Behälter der Tanklager. Ebenfalls angeschlossen an die Ablufferfassung und Abluftbehandlung wird die neu zu errichtende Übernahmestation für den Tankbehälter für saure Abfälle. Die Rohrleitungen werden in technisch dichter Bauweise ausgeführt. Dichtungen sowie Armaturen, Pumpen werden gemäß den Anforderungen der TA Luft ausgeführt.

Für die auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 bzw. in der Stückgutlagerhalle L29 zwischengelagerten Abfälle ist ebenfalls davon auszugehen, dass von ihnen keine Emissionen ausgehen, solange die Behältnisse verschlossen und dicht sind. Während Gebinde (Fässer, IBC, Kanister) und Tankcontainer sich in der Regel aufgrund ihrer Bauausführung (gas-)dicht verschließen lassen, sind an Mulden, die nur auf den Stückgutlagerflächen L21 und S29 und nicht in der Stückgutlagerhalle L29 abgestellt werden dürfen, besondere Anforderungen zu stellen. Eine Abdeckung mit Planen alleine ist nur dann ausreichend, wenn das Austreten diffuser, gasförmiger Emissionen auf Grund der Abfalleigenschaften nicht zu erwarten ist. Ansonsten sind gasdichte Mulden erforderlich. Die entsprechenden Anforderungen wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Durch das geplante Vorhaben sind im bestimmungsgemäßen Betrieb aus o.g. Gründen auch keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

Zudem ist davon auszugehen, dass baubedingte Emissionen allenfalls auf dem Betriebsgelände auftreten und eine relevante Verfrachtung in die Umgebung nicht zu erwarten ist.

Zu berücksichtigen ist allerdings die Zunahme des innerbetrieblichen Verkehrs insb. durch zusätzliche Staplerfahrten und damit auch die Freisetzung verkehrsbedingter Emissionen, im Wesentlichen Motoremissionen und Staubemissionen durch Aufwirbelungen. In Bezug auf das Vorhaben wurden neben den Auswirkungen im Hinblick auf die für Verbrennungsmotoren bzw. Fahrbewegungen besonders typischen und wesentlichen Emissionen an Stickstoffdioxid (NO_2), Feinstaub (PM_{10}) und Staubschlag auch Schwefeldioxid (SO_2), Benzol, Kohlenmonoxid, Benzo(a)pyren (B(a)P) und Ammoniak (NH_3) näher betrachtet.

Das Vorhaben ist somit in relevanter Weise lediglich mit immissionsbezogenen zusätzlichen Belastungen durch die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Staplerfahrten auf dem Betriebsgelände der GSB verbunden. Im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2018 wurde deshalb eine Ausbreitungsrechnung gemäß Rechenmodell des Anhangs 3 der TA Luft zur Bestimmung der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung der durch den zusätzlichen Verkehr betroffenen Schadstoffe durchgeführt

- für die vorhabenbedingten zusätzlichen Staplerfahrten,
- für die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten zusätzlichen Staplerfahrten.

Bei der Ausbreitungsrechnung wurde im Rahmen einer konservativen Betrachtungsweise von einem maximal möglichen Betrieb der Anlage ausgegangen (worst-case-Bedingungen). Die Berechnungen basieren auf den hinsichtlich ihrer zeitlichen und räumlichen Repräsentativität überprüften Ausbreitungsklassen-Zeitreihen (AK-Term) der Messstation Manching. Die Auswertung erfolgte dabei für insgesamt neun Analysepunkte, die als potentiell relevante Immissionsorte anzusehen sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen (IJZ maximal) an den Analysepunkten durch den zusätzlichen Staplerverkehr angegeben:

Parameter	Einheit	IJZ maximal
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m³]	0,0053
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m³]	< 0,0001
Benzol	[µg/m³]	< 0,0001
Kohlenmonoxid	[µg/m³]	0,0301
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m³]	0,0018
Staubniederschlag	[g/(m²·d)]	1,4 · 10 ⁻⁵
Benzo(a)pyren	[µg/m³]	1,3 · 10 ⁻⁹

In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen (IJZ maximal) an den Analysepunkten durch die gesamte Verbrennungsanlage mit Nebeneinrichtungen einschließlich des zusätzlichen Staplerverkehrs angegeben. Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

Parameter	Einheit	IJZ maximal
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m³]	3,10795
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m³]	0,51836
Benzol	[µg/m³]	0,00077
Kohlenmonoxid	[µg/m³]	1,85976
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m³]	0,96882
Staubniederschlag	[g/(m²·d)]	0,00249
Benzo(a)pyren	[µg/m³]	0,00024
Ammoniak (NH ₃)	[µg/m³]	0,99408

3.1.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen der zusätzlichen Fahrbewegungen sind im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28. März 2018 ausreichend bewertet. Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, liegen die an den Analysepunkten prognostizierten Zusatzbelastungen für die dort angegebenen Schadstoffe durch zusätzliche Staplerfahrten im Bereich von lediglich 0,01 % oder weniger des jeweiligen Jahres-Immissionswertes der TA Luft bzw. der 39. BImSchV.

Parameter	Einheit	IJZ maximal	Immissionswert	Anteil am IW
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m ³]	0,0053	40	0,01 %
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m ³]	< 0,0001	50	< 0,01 %
Benzol	[µg/m ³]	< 0,0001	5	< 0,01 %
Kohlenmonoxid	[µg/m ³]	0,0301	10.000	< 0,01 %
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m ³]	0,0018	40	< 0,01 %
Staubniederschlag	[g/(m ² ·d)]	1,4 · 10 ⁻⁵	0,35	< 0,01 %
Benzo(a)pyren	[µg/m ³]	1,3 · 10 ⁻⁹	0,001	< 0,01 %

Es wurde festgestellt, dass die Immissionsmaxima aufgrund der bodennahen Freisetzung durch diffuse Emissionen teilweise auf dem Betriebsgelände selbst liegen. Da das eigene Betriebsgelände bei der Festlegung von Beurteilungspunkten nach TA Luft nicht berücksichtigt wird, sind diese jedoch im Hinblick auf die Anforderungen der TA Luft nicht beurteilungsrelevant. Dies gilt ebenso für etwaige baubedingte Immissionen auf dem Betriebsgelände. Der Schutz sowohl der eigenen Arbeitnehmer als auch der Schutz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich durch das Arbeitsschutzrecht gewährleistet.

Die Werte belegen, dass die zusätzlichen Staplerfahrten nur einen geringen Beitrag zur Immissionssituation im Umfeld der GSB leisten. Das Vorhaben hat damit keinen signifikanten Einfluss auf die Immissionssituation. Gleichwohl wurde für die durch die zusätzlichen Staplerfahrten betroffenen Schadstoffe berechnet, welchen Beitrag die bestehende Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen zur Immissionssituation beiträgt.

Stellt man für die relevanten Schadstoffe die ermittelte maximale Zusatzbelastung, die sich aus dem Betrieb der gesamten Sonderabfallverbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen und der zusätzlich durch das Vorhaben verursachten Immissionen ergibt, den maßgeblichen Jahres-Immissionswerten und den Irrelevanzwerten der Nrn. 4.2 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der 4.3 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag bzw. - im Hinblick auf Kohlenmonoxid und Benzo(a)pyren - der 39. BImSchV gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Parameter	Einheit	IJZ maximal	Immissionswert	Irrelevanz
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m ³]	3,10795	40	1,2
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m ³]	0,51836	50	1,5
Benzol	[µg/m ³]	0,00077	5	0,15
Kohlenmonoxid	[µg/m ³]	1,85976	10.000	300
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m ³]	0,96882	40	1,2
Staubniederschlag	[g/(m ² ·d)]	0,00249	0,35	0,0105
Benzo(a)pyren	[µg/m ³]	0,00024	0,001	0,00003
Ammoniak (NH ₃)	[µg/m ³]	0,99408	10	3

Nach Nr. 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Vorbelastung und die Gesamtbelastung bei Schadstoffen u.a. dann entfallen, wenn eine irrelevante Zusatzbelastung vorliegt. Insoweit kann davon ausgegangen wer-

den, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Für die für das Vorhaben relevanten Schadstoffe halten die Immissionsbeiträge der gesamten Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Stickstoffdioxid und Benzo(a)pyren die maßgeblichen Irrelevanzwerte ein. Insoweit ist somit davon auszugehen, dass durch die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen und der zusätzlichen durch das Vorhaben verursachten Immissionen in Bezug auf die hier relevanten Schadstoffe keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, dass für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und Benzo(a)pyren die Irrelevanzschwellen an einigen Immissionsorten nicht eingehalten werden. Insoweit ist deshalb eine Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung vorzunehmen.

Eine Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen nach Maßgabe der TA Luft ist gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft nicht erforderlich, wenn nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage sicher eingehalten sein werden. Eine solche Feststellung kann im Hinblick auf die im vorliegenden Fall relevanten Schadstoffe Stickstoffdioxid und Benzo(a)pyren aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse getroffen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des festgestellten geringen Beitrags der zusätzlichen Staplerfahrten zur Immissionssituation (Bereich von 0,01 % oder weniger des jeweiligen Jahres-Immissionswertes) weitergehende Messungen unverhältnismäßig wären.

Gemäß der Nr. 3.1.1.1 dieser Begründung wird von einem Vorbelastungswert im Umfeld der GSB für Stickstoffdioxid von konservativen $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen. Berücksichtigt man die errechnete Immissionszusatzbelastung durch die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen in Höhe von rund $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Jahres-Immissionswert gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, zumal bei den durchgeführten Vorbelastungsmessungen die Beiträge der GSB aus dem Bestand bereits enthalten sind.

Gemäß Nr. 3.1.1.1 wird von einem konservativen Vorbelastungswert im Umfeld der GSB für Benzo(a)pyren von $0,3 \text{ ng}/\text{m}^3$ ausgegangen. Berücksichtigt man die errechnete Immissionszusatzbelastung durch die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen in Höhe von $0,24 \text{ ng}/\text{m}^3$ kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Jahres-Immissionswert (Zielwert) gemäß § 10 der 39. BImSchV für Benzo(a)pyren von $1 \text{ ng}/\text{m}^3$ an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, zumal bei den

durchgeführten Vorbelastungsmessungen die Beiträge der GSB aus dem Bestand bereits enthalten sind.

Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die Geruchssituation im Umfeld der Anlage durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Durch das Vorhaben sind somit im Hinblick auf den Luftpfad keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind somit nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auch auf den UVP-Bericht vom 04.04.2018 verwiesen.

3.1.2 Schutzgut Klima

Das Vorhaben der GSB wird auf einem bereits durch Versiegelungen und Überbauungen geprägten Gelände realisiert, das nach den Feststellungen des UVP-Berichtes vom 04.04.2018 als Industrieklimatop eingestuft werden kann.

Mit dem Vorhaben können im Hinblick auf das Schutzgut Klima in relevanter Weise allenfalls anlagenbedingte Wirkfaktoren - also Flächeninanspruchnahme und neu zu errichtende Baukörper - verbunden sein. Im Allgemeinen können Versiegelungen und Bebauungen zu einer Veränderung lokalklimatischer Bedingungen führen. Relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren können im Hinblick auf die zum Schutzgut Luft unter Nr. 3.1.1 gemachten Ausführungen ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall sind für das Tanklager IV und die Stückgutlagerfläche L21 bestehende Gebäude abzureißen, so dass insoweit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Die Stückgutlagerfläche S29 wird bisher bereits als stark verdichtete Schotterfläche zur Lagerung diverser Materialien genutzt. Rodungen bzw. Entfernung von Gehölzen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die für Industrieklimatope charakteristischen lokalklimatischen Bedingungen werden aufgrund der Art und der Ausgestaltung des Vorhabens nicht in relevanter Weise verändert. Es ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben in relevanten Umfang zusätzliche Einflüsse auf umliegende lokalklimatische Gegebenheiten ergeben, zumal außerhalb des Werksgeländes keine Eingriffe vorgenommen werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt als gering einzustufen. Die geplanten Änderungen am Standort der GSB sind somit mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden.

Im Übrigen wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen zum Schutzgut Klima im UVP-Bericht der Müller-BBM vom 04.04.2018 verwiesen.

3.1.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind im vorliegenden Fall im Wesentlichen durch anlagenbedingte bzw. durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren denkbar.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Bereich eines Industriegebietes und ist nördlich bzw. südlich von weiteren Betrieben umgeben. Im nordöstlichen und östlichen Bereich grenzen Gehölze und landwirtschaftliche Flächen an den Standort an. Die nächste Wohnnutzung befindet sich westlich bzw. südwestlich in Ebenhausen-Werk (ca. 400 m von der Werksgrenze entfernt).

Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf den Menschen können insb. durch Flächeninanspruchnahme und neue bauliche Anlagen gegeben sein. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die vorgesehenen baulichen Maßnahmen in das Gesamtgefüge des Standorts einfügen und gegenüber der Umgebung durch andere, größere bauliche Anlagen bzw. durch vorhandene Gehölzstreifen abgeschirmt werden, so dass die Vorhabenflächen von wohnbaulichen bzw. sonstigen Nutzungen des Menschen nicht in relevanter Weise wahrnehmbar sind. Dies gilt auch für sonstige visuelle Wirkungen (z.B. Lichtimmissionen) durch das Vorhaben, die im Vergleich zur Vorbelastung durch den Standort zu keiner relevanten Verschlechterung beitragen. Insoweit sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszuschließen.

Im Folgenden werden deshalb im Wesentlichen die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf Menschen durch Immissionen über die Luft, durch Lärm sowie durch Erschütterungen näher untersucht. Ferner werden mögliche Auswirkungen durch Störfälle bzw. sonstige Betriebsstörungen betrachtet.

Sonstige relevante Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Mensch erheblich nachteilig auswirken können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.1.3.1 Ist-Zustand

3.1.3.1.1 Luft

Im Hinblick auf die Vorbelastung der Luft in der Umgebung der GSB ist für die für das Änderungsvorhaben besonders relevanten Schadstoffe Stickstoffdioxid und Benzo(a)pyren, für die die Irrelevanzschwellen durch die gesamte Verbrennungsanlage der GSB überschritten werden, von folgenden Vorgaben auszugehen:

Der Gutachter Müller-BBM GmbH geht im Gutachten vom 28.03.2018 davon aus, dass in der Umgebung der GSB von einem konservativ abgeschätzten Vorbelas-

tungswert für Stickstoffdioxid von 25 µg/m³ im Jahresmittel ausgegangen werden kann.

Der Gutachter Müller-BBM GmbH geht zudem davon aus, dass in der Umgebung der GSB ein konservativ abgeschätzter Vorbelastungswert für Benzo(a)pyren von 0,3 ng/m³ zugrunde gelegt werden kann.

Im Übrigen wird auf Nr. 3.1.1.1 verwiesen, in der die vorhabenrelevanten Vorbelastungswerte im Hinblick auf das Schutzgut Luft im Detail hergeleitet wurden.

3.1.3.1.2 Lärm und Erschütterungen

Im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 06.04.2018 zum Lärmschutz wurden für die Umgebung der GSB die aktuellen und maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. In der folgenden Tabelle sind diesen Immissionsorten die maßgeblichen, gemäß Nr. 6.1 TA Lärm zu beachtenden Immissionsrichtwerte (IRW) zugeordnet.

Immissionsort*		Gebiet	IRW tags dB(A)	IRW nachts dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	Mischgebiet	60	45
Büro Äußerer Ring 40 (Flexipack)	IO3	Gewerbegebiet	65	65
Büro Dieselstraße 27**	IO4	Gewerbegebiet	65	65
Büro Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	IO5a	Industriegebiet	70	70
Büro (Verwaltung TD)	IO5b	Industriegebiet	70	70

Hinweise:

* Der bisher zugrunde gelegte Immissionsort IO2 (östliche Werksgrenze) ist nicht mehr relevant.

** Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort.

Für die gesamten Anlagen der GSB sind gemäß den bisherigen Genehmigungsbescheiden für den besonders relevanten Immissionsort IO1 (Wohnnutzung) zusätzlich die folgenden reduzierten Immissionsrichtwertanteile zu beachten:

Immissionsort		Gebiet	IRW-Anteil tags dB(A)	IRW-Anteil nachts dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	Mischgebiet	53	40

3.1.3.1.3 Störfälle und sonstige Betriebsstörungen

Aufgrund der im Sonderabfallentsorgungsbetrieb der GSB in Baar-Ebenhausen vorhandenen Menge an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich hierbei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Damit unterliegt der Betriebsbereich den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

An besonders relevanten Anlagen im Umfeld der GSB ist im Norden die direkt an das Betriebsgelände der GSB angrenzende Shredderanlage der Firma TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG zu nennen. Der Betriebsbereich der Firma Schirm GmbH ist mindestens 400 m vom Vorhaben der GSB entfernt. Der frühere Betriebsbereich der benachbarten Firma Flexipack unterliegt auf Grund der Redu-

zierung der gelagerten Flüssiggasmenge nicht mehr der Störfallverordnung, so dass kein Dominoeffekt gemäß § 15 der Störfall-Verordnung mehr vorliegt.

Die Stückgutlagerfläche S29, die Lagerhalle L29 (gilt abdeckend auch für die Stückgutlagerfläche L21) sowie das Tanklager haben folgende minimale Abstände zur Nachbarschaft bzw. Allgemeinheit:

Abstände der Stückgutlagerfläche S29 zu Nachbarschaft und Allgemeinheit		
Einrichtung	Entfernung	Richtung
Bundesautobahn	ca. 720 m	östlich
Militärflugplatz Manching	ca. 2.600 m	östlich
Trinkwassersicherstellungsgebiet	ca. 800 m	östlich
Landwirtschaftliche Flächen	ca. 100 m	östlich

Abstände der Stückgutlagerhalle L29 zu Nachbarschaft und Allgemeinheit		
Einrichtung	Entfernung	Richtung
Freibad	ca. 1.000 m	süd-östlich

Abstände des Tanklagers zu Nachbarschaft und Allgemeinheit		
Einrichtung	Entfernung	Richtung
Bundesstraße B16	ca. 1.700 m	nördlich
Militärische Anlagen	ca. 2.500 m	nördlich
Wohnbebauung	ca. 470 m	westlich
Landwirtschaftliche Flächen	ca. 100 m	nördlich
Pichlersee	ca. 1.000 m	nördlich

Das nächste Wohngebiet befindet sich westlich bzw. südwestlich des Sonderabfallentsorgungsbetriebs der GSB in Ebenhausen-Werk.

3.1.3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

3.1.3.2.1 Luft

Unter Nr. 3.1.1.2 wurden bereits die Auswirkungen durch das Vorhaben über den Luftpfad dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle werden nochmals die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen (IJZ maximal) an den Analysepunkten durch die Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen dargestellt. Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

Parameter	Einheit	IJZ maximal
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m ³]	3,10795
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m ³]	0,51836
Benzol	[µg/m ³]	0,00077
Kohlenmonoxid	[µg/m ³]	1,85976

Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m³]	0,96882
Staubniederschlag	[g/(m²·d)]	0,00249
Benzo(a)pyren	[µg/m³]	0,00024
Ammoniak (NH ₃)	[µg/m³]	0,99408

Im Übrigen wird auf Nr. 3.1.1.2 verwiesen, in der bereits die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft dargelegt wurden. Diese Auswirkungen sind im Hinblick auf den Luftpfad auch dem Schutzgut Mensch zugrunde zu legen.

3.1.3.2.2 Lärm und Erschütterungen

Die Berechnung der für die Betriebsphase maßgeblichen Beurteilungspegel L_r durch das Änderungsvorhaben im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 06.04.2018 hat folgende gerundete Ergebnisse gebracht:

Immissionsort*		Gebiet	L _r tags dB(A)	L _r nachts dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	Mischgebiet	19	18
Büro Äußerer Ring 40 (Flexipack)	IO3	Gewerbegebiet	27	11
Büro Dieselstraße 27**	IO4	Gewerbegebiet	24	17
Büro Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	IO5a	Industriegebiet	18	13
Büro (Verwaltung TD)	IO5b	Industriegebiet	28	26

Hinweise:

* Der bisher zugrunde gelegte Immissionsort IO2 (östliche Werksgrenze) ist nicht mehr relevant.

** Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort.

Die Berechnung der für die Bauphase maßgeblichen Beurteilungspegel durch das Änderungsvorhaben im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018 hat folgende gerundete Ergebnisse gebracht; dabei wurden drei verschiedene Bauphasen berücksichtigt:

Immissionsort*		Bauphase 1 Erdarbeiten dB(A)	Bauphase 2 Betonarbeiten dB(A)	Bauphase 3 Stahlbau dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	37	36	45
Büro Äußerer Ring 40 (Flexipack)	IO3	48	48	52
Büro Dieselstraße 27**	IO4	52	52	57
Büro Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	IO5a	43	43	50
Büro (Verwaltung TD)	IO5b	49	49	54

Hinweise:

* Der bisher zugrunde gelegte Immissionsort IO2 (östliche Werksgrenze) ist nicht mehr relevant.

** Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort.

In der Bauphase sind zudem temporäre Erschütterungen bei Bodenverdichtungsarbeiten mittels Vibrationswalzen bzw. Vibrationsplatten bzw. bei Vibrationsrammungen möglich.

3.1.3.2.3 Störfälle und sonstige Betriebsstörungen

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommt es zu einer Erhöhung der

bisher genehmigten Lagerkapazität von Abfällen im Bereich der Lagerflächen. Nach den Antragsunterlagen gibt es aber keine Änderung bezüglich der Art und der Zusammensetzung der angenommenen und eingesetzten Stoffe.

Die Stückgutlagerfläche L21 südlich der Verbrennungsanlage ist für eine maximale Lagerkapazität von insgesamt 750 t an entzündbaren und nicht entzündbaren gefährlichen Abfällen der Gefahrenkategorien H1, H2, P2, P5a, P5b, P5c, E1 und E2 nach Anhang I der 12. BImSchV vorgesehen. Die vollständig überdachte Fläche dient der Lagerung von Abfallstoffen in Gebinden bis 1.000 Liter sowie Absetzmulden mit einem Volumen von bis zu 15 m³. Die Stückgutlagerfläche S29 östlich des Fasszwischenlagers ist für eine maximale Lagerkapazität von insgesamt 750 t an entzündbaren und nicht entzündbaren gefährlichen Abfällen entsprechend der Stückgutlagerfläche L21 vorgesehen. Zusätzlich soll im Süden des Betriebsgeländes die Lagerhalle L29 mit einer Lagerkapazität von 250 t an nicht entzündbaren Abfällen mit einem Flammpunkt >60 °C in Gebinden bis 1.000 l umgebaut werden und befristet bis 31.12.2020 als Lagerfläche dienen.

Die vorhandenen Tanklager I, II und III im nördlichen Bereich des Werksgeländes dienen der Zwischenlagerung von entzündbaren und nicht entzündbaren, gefährlichen und nicht gefährlichen, flüssigen Abfällen der Gefahrenkategorien H2, P5a, P5b, P5c, E1 und E2 nach Anhang I der 12. BImSchV. Von dort gelangen die Abfallstoffe zur thermischen Entsorgung in die Sonderabfallverbrennungsanlage. Zusätzlich zu den bestehenden Tanklagern I, II und III soll ein weiteres Tanklager IV, westlich der bestehenden Tanklager I und II errichtet und das Tanklager I geändert werden. Die Brutto-Lagerkapazität der Tanklager erhöht sich somit von insgesamt 1.400 m³ auf 2.200 m³.

Insb. folgende Schutzeinrichtungen sind im Bereich der Stückgutlagerflächen bzw. der Stückgutlagerhalle sowie des Tanklagers vorhanden:

- Auffangwannen,
- Brandmeldeanlagen und Brandschutzeinrichtungen,
- Einrichtungen zum Explosionsschutz,
- Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.
- PLT-Einrichtungen.

Die Gefahrenquellen lassen sich in

- betriebliche Gefahrenquellen
- umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- Gefahren durch Eingriffe Unbefugter

einteilen.

Das Gefahrenpotential einer Anlage ergibt sich aus der Ausführung der Anlage sowie aus der Menge an vorhandenen Stoffen und deren Eigenschaften. Neben den für die Gesamtanlagen gültigen betrieblichen Gefahrenquellen, wie

- mechanisches Versagen von Wandungen durch Korrosion, Druck und Temperatur,
- mechanisches Versagen von Wandungen durch äußere Einwirkung,
- Leckage an Dichtungen,
- Störungen des Stoffflusses,
- Energieausfall,
- Versagen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
- Fehlverhalten des Bedienpersonals

sind folgende betriebliche Gefahrenquellen speziell bei der beantragten wesentlichen Änderung (Stückgutlagerflächen, Stückgutlagerhalle und Tanklager) zu beachten:

- Brandereignisse,
- Explosion freigesetzter entzündbarer Gase, Dämpfe oder Feststoffe,
- Verunreinigung von Boden oder Wasser durch freigesetzte Abfälle.

Eine Gefahrenanalyse für das Tanklager liegt vor. Gefahrenquellen, wie z.B. Leckage an Behältern, unzulässiger Druck und Temperatur, Bildung zündfähiger Gemische wurden betrachtet und entsprechende störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen vorgesehen. Ebenso wurde eine Sicherheitsbetrachtung nach HAZOP für die Stückgutlagerflächen S29 und L21 durchgeführt.

Umgebungsbedingte Gefahrenquellen

Der Betriebsbereich befindet sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet.

Das Gelände um den Betriebsbereich ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, jedoch befindet es sich in der Hochwassergefahrenfläche HQ100. Für die neuen Stückgutlagerflächen L21 und S29 wird eine hochwasserfreigelegte Bauweise gewählt. Zudem ist für die Stückgutlagerfläche S29 ein ca. 20 cm hoher mobiler Hochwasserschutz vorzusehen. Die Lagerhalle L29 wird baulich gegen das Eindringen von Hochwasser geschützt. Die Tanklager erhalten jeweils eine Tankwanne, die ein Eindringen von Hochwasser verhindert.

Eine Gefährdung durch benachbarte Verkehrsanlagen (B13, B16, A9) ist aufgrund des Abstands von mind. 900 m nicht gegeben. Das Betriebsgelände liegt im Einflugbereich des Militärflugplatzes Manching. Ein Flugzeugabsturz ist vernünftigerweise aber auszuschließen.

Das Tanklager ist durch eine 4 m hohe Schutzwand gegenüber herumfliegenden Teilen der direkt angrenzenden Shredderanlage der Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG geschützt. Der Betriebsbereich der Fa. Schirm GmbH ist mind. 400 m zu den Änderungsmaßnahmen der GSB entfernt, so dass eine Gefährdung durch die benachbarte Anlage vernünftigerweise ausgeschlossen werden

kann.

Gefahren durch Eingriffe Unbefugter

Gefahren durch Eingriffe Unbefugter können durch die nachfolgenden Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden:

Das Betriebsgelände ist mit einem 2 m hohen Zaun vollständig umfriedet und nachts beleuchtet. Die Berechtigung zum Zutritt in den Betriebsbereich wird tagsüber durch das Empfangspersonal kontrolliert. Bestimmte Bereiche werden per Videokamera überwacht. Die Messwarte ist ständig besetzt. Ebenso werden zusätzlich Kontrollgänge durch den Schichtleiter durchgeführt.

Störfallverhindernde und störfallbegrenzende Vorkehrungen

Die Lagerung von Abfällen erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gebinden in Anlehnung an die Forderungen der TRGS 510. Darüber hinaus werden die Vorschriften für die Lagerung von Flüssigkeiten nach der TRGS 509 (für Tanklager) angewendet. Für das Vorhaben liegt ein Explosionsschutzkonzept vor.

Zur Brandbekämpfung steht die Werkfeuerwehr mit mindestens neun Einsatzkräften 24 h täglich zur Verfügung, die innerhalb von 3 min am Einsatzort sein kann.

- Stückgutlagerflächen S29 und L21:

Die Stückgutlagerflächen werden aus Stahlbeton mit einer Sicherung gegen chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) und leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) sowie mit einem mindestens 2 % - Gefälle zu Rinnen ausgeführt, die in einem abflusslosen Schacht münden. Die Lager sind zum Schutz vor Witterungseinflüssen überdacht und mit einer automatischen Löschanlage sowie einer Branderkennungsanlage (UV/IR-Melder) ausgestattet. Die gesamten Lagerflächen sind in vier Löschbereiche unterteilt, wobei jeder Bereich über einen Schaum-Wasser-Sprinkler verfügt. Zusätzlich ist eine Wasserschleieranlage vorgesehen. Zur Löschwasserrückhaltung steht ein unterirdisches Becken mit einem Volumen von jeweils ca. 300 m³ zur Verfügung. Es ist ein äußerer Blitzschutz nach DIN EN 62305-1-4 vorgesehen und das Dach der Lagerflächen wird mit Blitzfangeinrichtungen und Blitzableiteinrichtungen ausgerüstet.

- Stückgutlagerhalle L29:

Der Boden der Lagerhalle ist aus Beton ausgeführt und mittels einer aufliegenden Folie vor CKW / LHKW geschützt. Eine Branderkennungsanlage sowie eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind vorhanden. Für die Löschwasserrückhaltung sind mobile Einrichtungen an den Türen und Toren vorgesehen.

- Tankläger:

Die Behälter befinden sich in Auffangwannen. Anfallendes Regenwasser in den Auffangwannen wird mittels Sumpfpumpen oder Saugwagen aus den Auffangwannen entfernt. Das Tanklager verfügt über eine stationäre automatische Schaumlöschanlage für Auffangwannen und eine Berieselungsanlage für das Tankdach und den Tankmantel. Die Löschzentrale befindet sich nördlich des Tanklagers III. Das Auslösen der Schaumlösch- und Berieselungsanlage erfolgt entweder manuell über einen Taster in der Warte bzw. vor Ort oder automatisch über Brandmelder (UV- und IR-Melder) über die Brandmeldezentrale. Es ist ein äußerer Blitzschutz der Schutzklasse II nach DIN EN 62305-3 vorgesehen. Die Tankbeatmung erfolgt durch Inertgas, z.B. beim Entleeren oder Abkühlen. Die Inertgasversorgung erfolgt im Überdruckbereich auf 7 mbar. Beim Unterschreiten des Grenzdrucks von 0 mbar erfolgt ein Alarm und die Entleerung wird abgeschaltet. Dadurch wird verhindert, dass sich eine explosionsgefährliche Atmosphäre innerhalb des Tanks bilden kann. Die Entlüftung der Tanks bei Befüllung oder Erwärmung erfolgt über das Abluftsystem (2.500 m³/h) der Verbrennungsanlagen 2 und 3.

Mögliche Auswirkungen von Betriebsstörungen auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit

Folgende Szenarien vernünftigerweise nicht auszuschließender Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Bereich der Lageranlagen werden im Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV beschrieben:

1. Lachenverdunstung von Leckagemengen leicht flüchtiger giftiger Stoffe,
2. Verdunstung von Leckagemengen von mit Wasser reagierenden Stoffen,
3. Brand von gemischten Abfällen,
4. Brand von Monochargen von Abfällen,
5. Energiefreisetzungen durch Brand und Explosion.

Des Weiteren werden u.a. folgende vernünftigerweise auszuschließende Szenarien (sog. Dennoch-Störfälle) beschrieben:

1. Großflächige Lachenverdunstung von leicht flüchtigen giftigen Stoffen,
2. Freisetzung saurer Schadgase (SO₂ und HCl) aus der Reaktion von mit Wasser reagierenden Stoffen,
3. 6 MW-Brand von gemischten Abfällen,
4. 6 MW-Brand von Monochargen,
5. Folgen eines Flugzeugabsturzes auf die Anlage,
6. Freisetzung oder Brand von Abfällen, die entgegen festgelegter Annahmekriterien in die Anlage gelangt sind.

3.1.3.3 Bewertung der Auswirkungen

3.1.3.3.1 Luft

Stellt man für die relevanten Schadstoffe die ermittelte maximale Zusatzbelastung, die sich aus dem Betrieb der gesamten Sonderabfallverbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen und der zusätzlich durch das Vorhaben verursachten Immissionen ergibt, den maßgeblichen Jahres-Immissionswerten und den Irrelevanzwerten der Nrn. 4.2 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der 4.3 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag bzw. - im Hinblick auf Kohlenmonoxid und Benzo(a)pyren - der 39. BImSchV gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Parameter	Einheit	IJZ maximal	Immissionswert	Irrelevanz
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m ³]	3,10795	40	1,2
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m ³]	0,51836	50	1,5
Benzol	[µg/m ³]	0,00077	5	0,15
Kohlenmonoxid	[µg/m ³]	1,85976	10.000	300
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m ³]	0,96882	40	1,2
Staubbiederschlag	[g/(m ² ·d)]	0,00249	0,35	0,0105
Benzo(a)pyren	[µg/m ³]	0,00024	0,001	0,00003
Ammoniak (NH ₃)	[µg/m ³]	0,99408	10	3

Lediglich bei Stickstoffdioxid und Benzo(a)pyren werden die Irrelevanzwerte der TA Luft überschritten.

Gemäß Nr. 3.1.1.1 dieser Begründung wird von einem konservativen Vorbelastungswert im Umfeld der GSB für Stickstoffdioxid von 25 µg/m³ ausgegangen. Berücksichtigt man die errechnete Immissionszusatzbelastung durch die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen in Höhe von rund 3 µg/m³ ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Jahres-Immissionswert gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ zum Schutz der menschlichen Gesundheit an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, zumal bei den durchgeführten Vorbelastungsmessungen die Beiträge der GSB aus dem Bestand bereits enthalten sind.

Gemäß Nr. 3.1.1.1 wird von einem konservativen Vorbelastungswert im Umfeld der GSB für Benzo(a)pyren von 0,3 ng/m³ ausgegangen. Berücksichtigt man die errechnete Immissionszusatzbelastung durch die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen in Höhe von 0,24 ng/m³ kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Jahres-Immissionswert (Zielwert) gemäß § 10 der 39. BImSchV für Benzo(a)pyren von 1 ng/m³ zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, zumal bei den durchgeführten Vorbelastungsmessungen die Beiträge der GSB aus dem Bestand bereits enthalten sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Irrelevanzschwellen bzw. - soweit diese überschritten sind - die Immissionswerte der Nrn. 4.2 der TA Luft zum

Schutz der menschlichen Gesundheit und der 4.3 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag bzw. - im Hinblick auf Kohlenmonoxid und Benzo(a)pyren - die entsprechenden Werte der 39. BImSchV eingehalten werden.

Durch das Vorhaben sind somit im Hinblick auf den Luftpfad keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sind somit über den Luftpfad nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf Nr. 3.1.1.3 verwiesen.

3.1.3.3.2 Lärm und Erschütterungen

Für die Betriebsphase sind die Anforderungen der TA Lärm zu berücksichtigen.

Der Vergleich der für das Änderungsvorhaben der GSB ermittelten Beurteilungspegel L_r für die Betriebsphase mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten bzw. mit den am Immissionsort IO 1 von der GSB einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteilen ergibt folgendes Bild:

Immissionsort*		IRW tags dB(A)	IRW nachts dB(A)	L_A tags dB(A)	L_A nachts dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	60 (GSB 53)	45 (GSB 40)	19	18
Büro Äußerer Ring 40 (Flexipack)	IO3	65	65	27	11
Büro Dieselstraße 27**	IO4	65	65	24	17
Büro Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	IO5a	70	70	18	13
Büro (Verwaltung TD)	IO5b	70	70	28	26

Hinweise:

* Der bisher zugrunde gelegte Immissionsort IO2 (östliche Werksgrenze) ist nicht mehr relevant.

** Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch das Änderungsvorhaben um mindestens 38 dB(A) zur Tagzeit und um mindestens 27 dB(A) zur Nachtzeit unterschritten werden. Am Immissionsort IO 1 werden die für die GSB maßgeblichen Immissionsrichtwertanteile um mindestens 34 dB(A) zur Tagzeit und um mindestens 22 dB(A) zur Nachtzeit unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen Immissionsorte ab einer Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 10 dB(A) durch die Beurteilungspegel grundsätzlich nicht im jeweiligen Einwirkungsbereich.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit im vorliegenden Fall nicht im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens. Der Einfluss der vom Änderungsvorhaben

hervorgerufenen Geräusche auf die gesamte Lärmimmissionssituation ist mithin vernachlässigbar.

Das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 06.04.2018 hat zudem die folgenden Ergebnisse erbracht:

- Unzulässig hohe, kurzzeitige Geräuschspitzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten.
- Es werden keine unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen gemäß Nr. 7.3 TA Lärm verursacht.
- Eine Berücksichtigung von anlagenbedingten Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Straßen ist gemäß Nr. 7.4 TA Lärm nicht erforderlich, da der durch das Änderungsvorhaben etwaig entstehende zusätzliche Fahrverkehr so gering ist, dass ein relevanter Einfluss auf die Verkehrsgeräusche nicht zu erwarten ist.
- Belästigungen von Anwohnern infolge von Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Für die Bauphase sind die Anforderungen der AVV Baulärm zu berücksichtigen. Die Anforderungen der TA Lärm sind gemäß Nr. 1 Abs. 2 Buchst. f TA Lärm dagegen nicht einschlägig.

Der Vergleich der für das Änderungsvorhaben der GSB ermittelten Beurteilungspegel für die Bauphase mit den gemäß AVV Baulärm geltenden Immissionsrichtwerten ergibt folgendes Bild:

Immissionsort*		IRW	Bauphase 1 Erdarbeiten	Bauphase 2 Betonarbeiten	Bauphase 3 Stahlbau
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Wohnhaus Innerer Ring 5f	IO1	60	37	36	45
Büro Äußerer Ring 40 (Flexipack)	IO3	65	48	48	52
Büro Dieselstraße 27**	IO4	65	52	52	57
Büro Äußerer Ring 60 (Pforte TD)	IO5a	70	43	43	50
Büro (Verwaltung TD)	IO5b	70	49	49	54

Hinweise:

* Der bisher zugrunde gelegte Immissionsort IO2 (östliche Werksgrenze) ist nicht mehr relevant.

** Das Gebäude Dieselstraße 27 (IO4) wurde von der GSB zwischenzeitlich in Erbbaurecht übernommen. Solange dieses ausschließlich durch die GSB genutzt wird, entfällt der IO4 als Immissionsort.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Tagzeit durch das Änderungsvorhaben um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Bautätigkeit nur in der Tagzeit stattfindet; eine Betrachtung des Nachtzeitraums ist somit

nicht erforderlich. Die Vorgaben der AVV Baulärm werden ohne Berücksichtigung weiterer Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

Das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018 hat zudem die folgenden Ergebnisse erbracht:

- Eine Berücksichtigung von baustellenbedingten Verkehrsgläuschen auf öffentlichen Straßen ist gemäß AVV Baulärm nicht erforderlich. Auch bei analoger Anwendung der Nr. 7.4 TA Lärm wäre eine Berücksichtigung nicht nötig, da der durch die Bautätigkeit entstehende zusätzliche Fahrverkehr so gering ist, dass ein relevanter Einfluss auf die Verkehrsgläusche nicht zu erwarten ist. Zudem ist eine Vermischung der baustellenbezogenen LKW mit dem üblichen öffentlichen Verkehr auf den umliegenden Straßen zu erwarten.
- Die Beurteilung von Erschütterungen für die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden erfolgt nach DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999.
 - Belästigungen von Anwohnern der nächstliegenden Wohnbebauung infolge von Erschütterungen sind angesichts der vorhandenen ausreichend großen Abstände zwischen dem Vorhaben und der nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.
 - Das bisherige Bürogebäude am bisherigen Immissionsort IO 4 (Dieselstraße 27) befindet sich ca. 30 m vom Baugrubenrand der Lagerfläche L21 entfernt, so dass dort spürbare Erschütterungen zu erwarten sind.

Allerdings wurde das Gebäude Dieselstraße 27 zwischenzeitlich von der GSB in Erbbaurecht übernommen und wird ausschließlich durch die GSB selbst genutzt, so dass keine Dritten mehr betroffen sind. Die GSB kann somit interne Maßnahmen, insb. eine Information der betroffenen Mitarbeiter vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahmen selbst durchführen (vgl. Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150-2).

Durch das Vorhaben sind bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen somit im Hinblick auf den Lärm- und Erschütterungsschutz keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Insb. werden die Anforderungen der Nr. 3.1 TA Lärm im Hinblick auf den Lärmschutz erfüllt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm und Erschütterungen sind durch das Änderungsvorhaben somit sowohl während der Betriebsphase als auch während der Bauphase bei Beachtung der in den Antragsun-

terlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen auszu-schließen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018 und 06.04.2018 sowie auf den UVP-Bericht der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018.

3.1.3.3.3 Störfälle und sonstige Betriebsstörungen

Der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV (Stand Juli 2017, letzte Aktualisierung April 2018) kommt im Rahmen der Auswirkungsbetrachtung für den Gesamtbetrieb zu dem Ergebnis, dass sich der Auswirkungsbereich der dargestellten denkbaren Störungen im ungünstigsten Fall maximal bis 100 m um die Anlage erstreckt. Dort befinden sich jedoch keine empfindlichen Nutzungen (insb. keine Wohngebiete). Durch die betrachteten Dennoch-Störfälle ist im ungünstigsten Fall ein Bereich von etwa 400 m um die Anlage tangiert. Auch insoweit sind keine empfindlichen Nutzungen angesiedelt. Ernste Auswirkungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung können danach vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Auswirkungsbereichs denkbarer Störungen sowie des Auswirkungsbereichs von Dennoch-Störfällen sind einige Firmen angesiedelt, die aber in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan eingebunden sind, so dass nach den Feststellungen des Sicherheitsberichtes eine unverzügliche Information von Betroffenen und die Einleitung von geeigneten Maßnahmen für die Betroffenen sichergestellt ist. Damit ist nach den Feststellungen des Sicherheitsberichtes hinreichende Vorsorge zur Verhinderung ernster gesundheitlicher Gefahren für Betroffene benachbarter Betriebe getroffen.

Die TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH hat gutachtlich geprüft, ob die beantragten Vorhaben durch die im Sicherheitsbericht dargelegten Szenarien weiterhin abgedeckt sind. Im Gutachten „Stellungnahme zur Auswirkungsbetrachtung“, vom 07.04.2018 wurde für den Neubau Tanklager IV und die Änderung des Tanklagers I sowie für die geplanten Stückgutlagerflächen L21, S29 und die Stückgutlagerhalle L 29 festgestellt, dass eine Gefahrenerhöhung sowohl im Hinblick auf die Art der eingesetzten Abfälle als auch im Hinblick auf die Menge der eingesetzten Abfälle nicht hervorgerufen wird. Zum einen kann aufgrund der gleichbleibenden Annahmekriterien die Lagerung eines neuen, kritischeren Abfalls ausgeschlossen werden. Zum anderen wurde festgestellt, dass für die Ausbreitungsbetrachtung nicht die gesamte, sich durch das Vorhaben erhöhende Lagerkapazität, sondern die größte zusammenhängende Masse relevant sei. Diese bleibe sowohl im Hinblick auf das Tanklager als auch im Hinblick auf die Stückgutlagerflächen und die Stückgutlagerhalle unverändert. Insoweit bleibt das Vorhaben durch die bereits betrachteten Szenarien abgedeckt.

Die im Sicherheitsbericht betrachteten, oben unter Nr. 3.1.3.2.3 dargestellten Szenarien sind aufgrund der ausgewählten Stoffe und der konservativ angesetzten Stoffumwandlungsraten auch nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt abdeckend. Sie haben sich gegenüber dem Sicherheitsbericht, Stand Dezem-

ber 2009, der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüft wurde, nicht geändert. Neue Ausbreitungsrechnungen sind somit im Hinblick auf die Änderungsmaßnahmen nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich.

Aufgrund der wesentlichen Änderung ergeben sich bei Störfällen und sonstigen Betriebsstörungen durch neue Standorte innerhalb des Betriebsgeländes allerdings neue mögliche Freisetzungsorte von Gefahrstoffen im Betriebsbereich. Die Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien und vernünftigerweise auszuschließenden Szenarien sind im Gutachten „Stellungnahme zur Ermittlung und Darstellung der Gefährdungsbereiche“ der TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH, Ludwigshafen vom 07.04.2017 dargestellt. Danach ergibt sich eine maximale Erweiterung des Gefährdungsbereiches aufgrund der neuen Freisetzungsorte ausschließlich südlich und östlich des Werksgeländes um bis zu ca. 100 m. Wohnbebauung ist hier jedoch nicht vorhanden. In nördlicher und westlicher Richtung sind die Szenarien danach auch in räumlicher Hinsicht abdeckend.

Die TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH hat im Gutachten vom 29.03.2018 zudem die angemessenen Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG zwischen dem Betriebsbereich der GSB und benachbarten Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG (insb. Wohnbebauung) ermittelt. Beim angemessenen Sicherheitsabstand handelt es sich um den Abstand, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf die benachbarten Schutzobjekte durch Störfälle eines Betriebsbereichs beiträgt. Danach hat sich ein abdeckender angemessener Sicherheitsabstand von 230 m ergeben. Innerhalb dieses angemessenen Abstandsbereiches befindet sich kein benachbartes Schutzobjekt. Das nächste schutzbedürftige Objekt ist eine Wohnbebauung, die ca. 400 m von der Werksgrünze entfernt gelegen ist.

Die TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH hat im Gutachten vom 08.02.2018 zur Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe gemäß § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV zudem festgestellt, dass von der GSB bei der ortsfesten Lagerung von Gefahrstoffen (insb. Tanklager) ausreichende technische Maßnahmen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Erstellung von Gefahrenanalysen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen festgelegt wurden, so dass die Bildung von gefährlichen Stoffen (insb. Brandgase) auf Grund eines außer Kontrolle geratenen Prozesses (insb. Lagerbrand) vernünftigerweise nicht im Sinne des § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhersehbar ist. Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (insb. Stückgutlagerflächen) geht der Gutachter bei Beachtung der störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen von einem sicheren Betrieb der entsprechenden Lageranlagen aus.

Die TÜV Süd Industrie Service GmbH ist im Gutachten vom 28.11.2017 im Hinblick auf das Tanklager ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und der vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen, in diesen Bescheid übernommenen Anforderungen die Sicherheit des Betriebs und eine aus-

reichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen, die Berücksichtigung der insb. in den Gutachten vorgeschlagenen Maßgaben, die Einhaltung der technischen Regelwerke TRGS 509 und TRGS 510 und die festgesetzten Anforderungen sind auch nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geeignet, einen sicheren Betrieb der Stückgutlagerflächen S29, L21, der Stückgutlagerhalle L29 sowie der Tankläger I und IV zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz vor Betriebsstörungen sind hinsichtlich des Gefahrenschutzes zielführend. Eine ernste Gefahr für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit kann durch das Vorhaben nach den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der o.g. Gutachten bestätigen diese Auffassung.

Auch der UVP-Bericht der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Beachtung der Gutachten und der erforderlichen Anforderungen keine Gefahren zu erwarten sind, die als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, insb. auf Menschen und die menschliche Gesundheit, zu werten wären.

Durch das Vorhaben sind bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen somit im Hinblick auf Störfälle und sonstige Betriebsstörungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen, insb. oben angesprochenen Gutachten sowie auf den UVP-Bericht vom 04.04.2018 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3.1.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Landschaft

3.1.4.1 Ist-Zustand

Das Umfeld des Vorhabenstandorts ist neben weiteren industriellen Nutzungen mit hohen Versiegelungen und massiven Baukörpern insb. durch Gehölz- und Waldflächen, die Landschaft der Paar sowie im nordöstlichen Bereich des Vorhabenstandorts durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Siedlungsstrukturen sind insb. im Norden, Westen und Süden des Industriestandorts entwickelt, während östlich die Autobahn A 9 als Vorbelastung anzusehen ist.

Innerhalb des dem UVP-Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (DE-7433-371), das sich insb. westlich bzw. nordwestlich in der Nähe des Vorhabenstandorts befindet.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks oder Biosphärenreservate vorhanden. Ebenso sind im Bereich des Standorts keine Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden.

Ca. 800 m östlich des Betriebsgeländes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Feilenforst Manching“. Zudem befinden sich im Umfeld der Betriebsstandorts einige gesetzlich geschützte Biotope.

Auf der Grundlage einer Potenzialanalyse wurde im Gutachten der Müller-BBM GmbH (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) vom 03.04.2018 i.d.F. vom 22.06.2018 zudem geprüft, ob im Bereich und im Umfeld des Vorhabens insb. streng geschützte Arten vorkommen können. Anhand des Verbreitungsgebietes und der Lebensraumsansprüche wurden im Wesentlichen die folgenden vorhabenrelevanten Arten als potenziell vorkommend eingestuft:

- Fledermäuse:
Der Vorhabenstandort befindet sich im Bereich eines Verbreitungsgebietes für Fledermäuse.
- Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter):
Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter im Bereich des Vorhabens ist nicht auszuschließen, wobei das Vorkommen der Zauneidechse als wahrscheinlicher einzustufen ist als ein Vorkommen der Schlingnatter.
- Vögel (Gehölz bewohnende und Feld bewohnende Vögel):
Ein Vorkommen verschiedener Vögel im Bereich des Standortes sowie im Umfeld (insb. Gehölzbestände, landwirtschaftliche Flächen) ist nicht auszuschließen.

3.1.4.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Landschaft sind insb. durch anlagenbedingte Wirkungen (insb. Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, visuelle Wirkungen durch Baukörper), durch baubedingte Wirkfaktoren (insb. Luftschadstoffe, Staub, Lärm) sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (insb. Luftschadstoffe, Staub, Lärm) denkbar.

Da sich die neuen Anlagenteile im Hinblick auf ihre räumliche Ausdehnung und in ihrer Höhe in den bereits industriell genutzten Bestand einfügen und sie durch den bestehenden Betrieb bzw. benachbarte Industriebetriebe und deren vorhandenen massiven Baukörpern sowie durch den Gehölzgürtel im nordöstlichen Teil des Standortes von der Umgebung abgeschirmt werden, sind relevante Auswirkungen durch visuelle Wirkungen der Baukörper insb. auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Auswirkungen ergeben sich insb. durch die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um bereits industriell genutzte Flächen. Im Bereich der auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen befindlichen Stückgutlagerfläche L21 befindet sich ein Gebäude, das abgerissen werden muss, im Übrigen handelt es sich um eine stark verdichtete Schotterfläche, die als Abstellfläche genutzt wird. Die Stückgutlagerfläche S29, die sich in ihrem nördlichen und größeren Teil auf dem Gebiet des Marktes Manching befindet, stellt bisher eine stark verdichtete Schotterfläche dar, die ebenfalls als Abstellfläche genutzt wird.

Die Tanklagerflächen sind vollständig versiegelt, im Bereich des künftigen Tanklagers IV, das im Wesentlichen auf dem Gebiet des Marktes Manching liegt, muss das bisherige Schlacke- und Feststofflager abgebrochen werden. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen liegende Stückgutlagerhalle L29 besteht bereits und muss lediglich umgebaut werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft durch Lärm sind im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkt. Relevante Umweltauswirkungen sind durch die lediglich temporär bedingten Lärmimmissionen allerdings nicht zu erwarten, zumal der industriell genutzte Standort bereits durch Geräusche vorbelastet ist und somit davon auszugehen ist, dass lärmempfindliche Arten den Nahbereich der GSB ohnehin meiden. Das gleiche gilt durch betriebsbedingte Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.3 zum Lärm wird verwiesen.

Zusätzliche betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind im Wesentlichen durch die Zunahme des Staplerverkehrs verursacht. Als relevante Immissionen für die Natur sind hierbei insb. Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO_2) sowie Ammoniak (NH_3) zu nennen. Baubedingte Immissionen sind im Wesentlichen auf das Betriebsgelände begrenzt. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.1 zum Schutzgut Luft wird verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf das innerhalb des dem UVP-Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsgebietes gelegene FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (DE-7433-371), das sich insb. westlich bzw. nordwestlich in der Nähe des Vorhabenstandorts befindet, sind im Wesentlichen denkbar durch Luftschadstoffe. Die Prüfung auf der Grundlage des Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 28. März 2018 zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass die maximale vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch die Stickstoffdeposition unter konservativen Annahmen im Bereich des FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“ bei maximal $0,001 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt.

Im Hinblick auf die erforderlichen Abrissarbeiten ist als denkbarer Lebensraum für Fledermäuse am Vorhabenstandort selbst nach den Feststellungen der saP lediglich das für die Lagerfläche L21 abzureißende Gebäude N23 als Sommerquartier grundsätzlich geeignet. Insoweit sind Auswirkungen durch das Vorhaben denkbar. Winterquartiere sind im Bereich der abzureißenden Gebäude nicht vorhanden. Auswirkungen

gen im Bereich der Schotterflächen auf geschützte Arten sind gemäß saP im Wesentlichen im Hinblick auf etwaige Lebensräume für Zauneidechse und Schlingnatter denkbar.

Auf Grund der im Umfeld der geplanten Änderungen befindlichen Kleingewässer, die sich potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien eignen, ist auch das Vorhandensein von Amphibien im Umfeld des Vorhabenstandorts nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht auszuschließen. Zudem sind Auswirkungen auf die im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenstandorts, insb. im Bereich der Gehölzstreifen bzw. landwirtschaftlichen Flächen potenziell vorkommenden Vögel nicht von vorneherein auszuschließen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden. Hierzu zählen etwa die schonende Bauausführung, die Vermeidung baubedingter bzw. anlagenbedingter Beeinträchtigungen von Zauneidechse und Schlingnatter (z.B. Umweltbaubegleitung, Kontrolle, Umsiedelung, Herstellung eines neuen Zauneidechsenhabitats), die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Fledermäusen (z.B. Umweltbaubegleitung, Kontrolle, Bauzeitenbeschränkungen, ggf. Ersatz der Spaltquartiere) sowie umweltfreundliche Beleuchtungen.

3.1.4.3 Bewertung der Auswirkungen

Aus den Ausführungen unter Nr. 3.2.1.1 zum Bauplanungsrecht ergibt sich, dass die auf dem Gebiet des Marktes Manching befindlichen Flächen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind, während die Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen sind. Formal bedeutet das, dass gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG für die auf dem Gebiet des Marktes Manching liegenden Flächen die Eingriffsregelungen der §§ 14 - 17 BNatSchG grundsätzlich anwendbar sind.

Das betrifft somit zum einen die Änderungen bzw. Erweiterungen des Tanklagers, das zu wesentlichen Teilen auf dem Gebiet des Marktes Manching liegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass an der Stelle des neu geplanten Tanklagers IV derzeit ein Schlacke- bzw. Feststoffbunker befindlich ist, der für das Tanklager IV abgerissen werden soll und dass für das zu ändernde Tanklager I die Fläche des bereits bestehenden Tanklagers I genutzt werden soll. Zum anderen ist davon der nördliche und größere Teil der Stückgutlagerfläche S 29 auf dem Ostgelände betroffen. Die Stückgutlagerfläche wurde bisher als Abstellfläche (nicht für Abfälle) genutzt.

Aufgrund der rechtlichen Einstufung der auf dem Gebiet des Marktes Manching gelegenen Flächen als Außenbereich war zu prüfen, ob die dort gelegenen Teilanlagen des Vorhabens einen erneuten Eingriff gegenüber der bisherigen Nutzung darstellen und inwieweit sich hierdurch ggf. ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Der Bereich der Erneuerung des bestehenden Tanklagers I und der Errichtung des Tanklagers IV ist bereits vollständig versiegelt. Im Bereich des Tanklagers I erfolgt lediglich eine Erneuerung des Bestands, weswegen der Eingriffstatbestand nach §

14 Abs. 1 BNatSchG (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) nicht erfüllt ist. Der Bereich der geplanten Errichtung des Tanklagers IV erfährt zwar eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, diese ist jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vollversiegelung nicht geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich zu beeinträchtigen. Der Bereich der geplanten Errichtung der Stückgutlagerfläche S29 ist im Bestand als Lagerplatz bzw. Abstellfläche (nicht für Abfälle) einzustufen. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der bisherigen Nutzung als Abstellfläche die Wasserdurchlässigkeit nur bedingt gegeben ist (Bodenverdichtungen bedingt durch Materiallagerungen und Belade- bzw. Entladeverkehr). Von einer Erheblichkeit der angesprochenen Veränderung der Grundfläche gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht auszugehen, weswegen auch insoweit kein Ausgleichserfordernis nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht.

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde somit nicht erforderlich, zumal die (möglichen) Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts im UVP-Bericht beschrieben werden.

Im Hinblick auf Stickstoffoxide und Schwefeldioxid ist darauf hinzuweisen, dass die Immissionswerte der Nr. 4.4.1 TA Luft zum Schutz vor Gefahren für Ökosysteme durch Schwefeldioxid oder für die Vegetation durch Stickstoffoxide nicht anwendbar sind, da gemäß Nr. 4.6.2.6 Abs. 6 TA Luft keine Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft vorhanden sind, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Im Hinblick auf Ammoniak werden die Irrelevanzwerte auch durch die Gesamtanlage eingehalten (vgl. Nr. 4.2.2 TA Luft). Die zusätzlichen vorhabenbedingten Emissionen für diese Schadstoffe sind - wie unter Nr. 3.1.1 bereits dargelegt - ohnehin zu vernachlässigen.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sogenannte Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff BNatSchG. Die *Vorschriften gelten auch für Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)*, vgl. Bayerische Vogelschutzverordnung vom 12.07.2006. Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BNatSchG).

Im Hinblick auf das benachbarte FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (DE-7433-371) wurde im Hinblick auf die Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG das Gutachten zur FFH-Voruntersuchung vom 03.04.2018 durch die Müller-BBM GmbH vorgelegt. Dabei hat sich ergeben, dass sich relevante projektbedingte Auswirkungen allenfalls durch Luftschadstoffimmissionen und hieraus resultierende Stickstoff- und Säuredepositionen ergeben können, die sich nachteilig auf FFH-Gebiete auswirken können.

Die Prüfung auf der Grundlage des Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 28. März 2018 zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass die vorhabenbedingten Immissionsbeiträge bzw. die Stickstoffdepositionen und die Säureeinträge im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt sind.

Die maximale vorhabenbedingte Stickstoff-Zusatzbelastung im Bereich des FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“ in Höhe von maximal 0,001 kg N/(ha*a) unterschreitet das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, 9 A 25.12) bzw. die strengereren vorhabenbezogenen Abschneidekriterien von 0,1 kg N/(ha*a) (vgl. LANUV Nordrhein-Westfalen) bzw. 0,05 kg N/(ha*a) (vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016, 8 D 99/13 AK) deutlich. Das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ liegt somit im Hinblick auf die Stickstoffdeposition deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenso für Säureeinträge in das FFH-Gebiet. Insoweit wurde ein maximaler Wert von 0,05 eq/(ha*a) bei einem Abschneidekriterium von 30 eq/(ha*) ermittelt.

Das Vorhaben ist somit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden. Die untere und die höhere Naturschutzbehörde teilen die gutachterliche Einschätzung, dass unter den beschriebenen Randbedingungen und Voraussetzungen erhebliche Beeinträchtigungen des insb. westlich bzw. nordwestlich in der Nähe des Vorhabenstandorts liegende FFH-Gebiets „Paar und Ecknach“ (DE-7433-371) sowie Verschlechterungen der Erhaltungszustände der dortigen Lebensraumtypen und Arten auszuschließen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben nach Maßgabe des § 34 BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“ ergeben und das Vorhaben mit keiner relevanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten verbunden ist. Das Vorhaben steht zudem der Erhaltung oder Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen nicht entgegen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Auf die FFH-Voruntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 03.04.2018 wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist insb. zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Danach gilt insb. Folgendes:

- Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Bereich des für Sommerquartiere grundsätzlich geeigneten abzureißenden Gebäudes N23 im Bereich der neuen Stückgutlagerfläche L21 ist nach den Feststellungen der saP eine größere Population an Fledermäusen nicht zu erwarten, da insb. die störungsempfindlichen Arten den Bereich industrieller Nutzung eher meiden werden. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Fledermäusen soll der Abriss des Gebäudes zwischen Oktober und Februar stattfinden. Bei Feststellung von Fledermausbestand sind ggf. die Spaltquartiere zu ersetzen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung aller vorgesehenen bzw. festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse nicht erfüllt.

Die Schotterflächen sind zwar gemäß saP grundsätzlich als Habitat für Zauneidechsen und Schlingnattern denkbar. Da im Umfeld der Vorhabenflächen allerdings weitere Habitate vorhanden sind, stellt der Verlust der Schotterflächen keinen gravierenden Verlust dar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umweltbaubegleitung, Kontrolle, Umsiedlung, Herstellung eines neuen Zauneidechsenhabitats) kann bei Beachtung der Vorgaben aller vorgesehenen bzw. festgesetzten Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Im Umfeld der geplanten Änderungen befinden sich Kleingewässer, die sich potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien eignen. Die geplanten Vorhaben selbst sind mit keinen Wirkungen verbunden, die auf diese Arten nachteilig wirken könnten. Trotzdem ist im Zug der Kontrollen der Baufelder im Vorfeld zur Baufeldfreimachung durch die Umweltbaubegleitung auch auf Amphibien zu achten und ggf. sind entsprechende Maßnahmen insb. zur Vermeidung einer Besiedlung durch Amphibien zu treffen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit auch für Amphibien nicht erfüllt.

Die Flächeninanspruchnahme ist als Ergebnis der saP als nicht bedeutsam für Vögel zu bewerten. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist aber darauf zu achten, dass die Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Die Störeinflüsse z.B. durch

Lärm oder Fahrzeuge auf Vögel sind aufgrund der temporären Dauer und der bereits bestehenden Vorbelastung durch den Betrieb als nicht relevant einzustufen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf Vögel somit nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht ersichtlich. Relevante Auswirkungen auf die lokalen Populationen bzw. die Erhaltungszustände einzelner Arten sind durch das Vorhaben mithin nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen bzw. der in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Landschaft nicht zu erwarten. Dies wird auch durch die Stellungnahmen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde bestätigt.

Auf die FFH-Voruntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 03.04.2018, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Müller-BBM GmbH vom 03.04.2018 und den UVP-Bericht der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 wird verwiesen.

3.1.5 Schutzgüter Wasser und Boden

3.1.5.1 Ist-Zustand

Innerhalb des dem UVP-Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsgebietes sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Das nächste Wasserschutzgebiet ist das „Trinkwasserschutzgebiet Manching“ nördlich des Betriebsstandorts.

Die wesentlichen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer sind die Paar im Westen des Betriebsgeländes sowie der Pichler See im Norden des Betriebsgeländes. Die Paar ist ein Nebenfluss der Donau. Der ökologische Zustand ist derzeit als mäßig, der chemische Zustand derzeit als schlecht eingestuft. Der Pichler See dient als Auffangbecken bei Hochwasserereignissen der Paar. Bei dem westlich des Betriebsgeländes gelegenen Paarwerkskanal handelt es sich um ein künstliches Gewässer, der nach den Feststellungen des UVP-Berichtes innerhalb des FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“ auch als Lebensraumtyp kartiert ist.

Der Vorhabenstandort selbst befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes. Die Paar und der Paarwerkskanal im Umfeld des Vorhabenstandorts sind dagegen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Betriebsgelände befindet sich jedoch in einer Hochwassergefährdungsfläche HQ₁₀₀. Es würde von einem seltenen hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) betroffen sein, so dass es sich um ein potenzielles Überschwemmungsgebiet handelt.

Das Schutzgut Boden dient insb. als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Auf die Nrn. 3.1.1, 3.1.4

und 3.1.6 dieser Begründung wird insoweit verwiesen. Der Boden als Bestandteil des Naturhaushalts dient neben dem Nährstoffkreislauf im Hinblick auf die Wasserkreisläufe insb. der Grundwasserneubildung und ist bedeutsam für das Wasserrückhaltevermögen. Der Boden als Puffermedium für Schadstoffe hat zudem insb. eine Schutzfunktion für das Grundwasser.

Der Vorhabenstandort und die Umgebung in Ebenhausen-Werk unterliegen im Hinblick auf das Schutzgut Boden einer jahrzehntelangen baulichen und industriellen Nutzung und Versiegelung und sind durch künstliche Bodenauffüllungen gekennzeichnet. In oberen Bodenschichten im Bereich zwischen 367 und 368 m üNN wurde Grundwasser angetroffen. Der Standort befindet sich insb. im Bereich der Stückgutlagerfläche L21 und der Stückgutlagerhalle L29 im Bereich einer ehemaligen Pulverfabrik, so dass dort Rüstungsaltslasten nicht gänzlich auszuschließen sind. Die Stückgutlagerfläche S29 und das Tanklager I und IV befinden sich außerhalb des Bereichs der ehemaligen Pulverfabrik. Konkrete Vorbelastungen im Bereich der Lagerflächen durch Altlasten sind jedoch nicht bekannt. Auf den geotechnischen Bericht der IMH GmbH vom 31.05.2016 wird insoweit verwiesen. Danach haben sich im Erkundungsbereich keine organoleptischen Auffälligkeiten ergeben.

3.1.5.2 Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben sind grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden denkbar.

Mit dem Vorhaben ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der beiden Stückgutlagerflächen vorgesehen. Anfallendes Dachflächenwasser soll über jeweils zwei Mulden-Versickerungsanlagen abgeführt werden. Die beiden Dachflächen L21 und S29 haben je 1.516 m² Fläche, die Fläche L21 auf Grund der eigenen Löschzentrale zusätzlich ca. 60 m² Fläche. Das Niederschlagswasser wird somit insoweit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Im Übrigen wird das Niederschlagswasser im Bereich der bestehenden Lagerhalle L29 wie bisher dem bestehenden Werkskanalnetz und über die Kläranlage indirekt der Paar zugeführt. Auch das Dachflächenwasser des an das Tanklager IV angegliederten Wartengebäudes wird in das Werkskanalnetz eingeleitet. In diesem Bereich befand sich bisher der Feststoff- und Schlackebunker. Vor diesem Hintergrund kommt es zu keinen relevanten Änderungen im Hinblick auf die indirekte Zuführung von Niederschlagswasser in die Paar.

Bei den Lagerflächen bzw. Tanklagern sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die verhindern sollen, dass es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens kommt; so sind in den Bereichen des Tanklagers und der beiden Stückgutlagerflächen Bodenluftpegel zur Überprüfung vorgesehen, um auch frühzeitig auf Betriebsstörungen reagieren zu können. Insoweit liegen den Unterlagen insb. eine gewässerschutztechnische Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 16.02.2018 sowie eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) durch die Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 bei, auf die verwiesen wird.

Mit dem Vorhaben sind keine direkten Gewässerbenutzungen oder sonstige Eingriffe in die Paar oder den Paar-Triebwerkskanal verbunden. Die Wirkfaktoren sind im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt.

Im Hinblick auf Betriebsstörungen infolge eines Brandfalls stehen für die Stückgutlagerflächen L21 und S29 jeweils ein erdverlegtes Löschwasser-Rückhaltebecken mit 300 m³ Volumen zur Verfügung. In der Stückgutlagerhalle L29 ist durch vertikal fahrbare Barrieren die Löschwasserrückhaltung sichergestellt. Die Tankläger verfügen wie die Stückgutlagerflächen über automatische Löschanlagen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind insb. bei einem Hochwasserereignis denkbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise der Lager- und Tankflächen bzw. sonstige Maßnahmen vorgesehen sind (z.B. Geländeerhöhung der Lagerflächen um 30 cm bei der Lagerfläche S29 bzw. 50 cm bei der Lagerfläche L21, zusätzlich mobile Hochwasserschutz Elemente mit 20 cm Höhe bei der Lagerfläche S29, vertikale Abdichtungen bzw. Barrieren, Anlegen eines Ableitungsgrabens, Erweiterung des Retentionsraumes im nördlichen Bereich der GSB). Insoweit wurden die Auswirkungen durch ein hydraulisches Gutachten der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH vom 13.09.2017 (zum Hochwasserereignis HQ₁₀₀) sowie ein ergänzendes hydraulische Gutachten vom 04.10.2018 (zum Hochwasserereignis HQ_{extrem}) untersucht. Die Tankläger sind infolge der Aufstellung der Behälter in auftriebssicher zu erstellenden Auffangwannen nicht von Überflutungen betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daneben insb. durch Flächeninanspruchnahme und während der Baumaßnahmen denkbar. Bei Auffälligkeiten des Bodenaushubs etwa infolge von Altlasten während der Baumaßnahmen wird ggf. durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs erfolgt. Zudem ist bei ordnungsgemäßer Lagerung von Baustoffen in der Bauphase nicht mit relevanten Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu rechnen. Auch durch temporäre Erschütterungen während der Baumaßnahmen ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf Böden zu rechnen.

Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind theoretisch über den Wirkungspfad Luftschadstoffe - Boden - Grundwasser denkbar. Auf Nr. 3.1.1 wird verwiesen.

3.1.5.3 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nach dem Grundsatz des § 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Besorgnisgrundsatz insb. der §§ 32, 48 und 62 des WHG vor Verunreinigung oder sonstiger nachhaltiger Veränderung ihrer Eigenschaften als Folge der Lagerung bzw. Einleitung von Stoffen zu schützen. Die Anforderungen des Wasserrechts in Verbindung mit den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer wie die Paar so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustan-

des vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wie der Paar-Triebwerkskanal, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren, die den ökologischen oder den chemischen Zustand der Paar verschlechtern könnten oder die Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes entgegenstehen würden, liegen nicht vor. Die Wirkfaktoren sind im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt, so dass keine relevanten Auswirkungen auf Oberflächengewässer gegeben sind. Im Übrigen wird das Niederschlagswasser etwa im Bereich des Tanklagers wie bisher dem bestehenden Werkskanal und über die betriebseigene Kläranlage der Paar zugeführt, so dass es auch insoweit zu keinen relevanten Änderungen kommt. Eine relevante Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Vorhaben ist demnach auszuschließen.

Die flächenhafte Versickerung der unbelasteten Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen über Mulden-Systeme vor Ort ist vor dem Hintergrund der Grundwasserneubildung grundsätzlich als umweltentlastend zu beurteilen. Aufgrund der Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers ist die Neuversiegelung an dem betreffenden Standort als vernachlässigbare Auswirkung auf den Wasserhaushalt einzustufen. Unter Berücksichtigung der Größe der Lagerflächen und der hieraus zu erwartenden Niederschlagsmengen sowie der Paar als Haupteinflussfaktor auf die Grundwassersituation ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Eine zusätzliche Nutzung des Grundwassers etwa in Form von Grundwasserhaltungen oder Grundwasseraufstau erfolgt nicht. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Versickerung ist nicht zu besorgen.

Die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) werden eingehalten, insb. werden an eine Versickerungsanlage jeweils weniger als 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen (vgl. § 3 Abs. 1 NWFreiV). Die Technischen Regeln zum schadlosen Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Anforderungen der DWA Merk- und Arbeitsblätter sind dabei zu beachten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist gemäß § 1 NWFreiV nicht erforderlich.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Lagerung von Stoffen, insb. von wassergefährdenden Stoffen, sind aufgrund der vorgesehenen Schutzvorkehrungen ebenfalls nicht zu erwarten. Der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG wird gewahrt. Bei den Lagerflächen bzw. Tankanlagen sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die verhindern sollen, dass es

zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens kommt. Die gewässer-schutztechnische Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 16.02.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgesehenen bzw. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Eine Gewässergefährdung ist mithin nicht zu besorgen.

Die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Tankläger I und IV, die oberirdischen Rohrleitungen im Bereich der Tankläger I und IV und den Annahmehbereich für den Tank B01 (saure Abfälle) sowie für die Lagerflächen S29 und L21 und die Lagerhalle L29 sind nach den Feststellungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gegeben. Die Eignungsfeststellungen werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mitumfasst.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV, wie der Sonderabfallentsorgungsanlage der GSB, eine Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) durch die Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in der gesamten Anlage insgesamt 69 relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind, von denen 21 entsprechend der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 07.08.2013 zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser auf der Grundlage der Verschmutzungsmöglichkeit erweitert geprüft wurden. Danach konnte ein signifikanter Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden oder in das Grundwasser bei Beachtung der sicherheitstechnischen Vorkehrungen aufgrund der tatsächlichen Umstände vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist demnach kein AzB erforderlich. Die Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat die grundsätzliche Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Berichts der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 bestätigt.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Betriebsstörungen sind durch die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen und ggf. durchzuführenden Abhilfemaßnahmen ebenfalls nicht zu besorgen. Die Löschwasser-Rückhaltevolumina sind gemäß der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie ausgelegt. Branderkennungsanlagen und automatische Löschanlagen sind in erforderlichem Maß vorgesehen.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ wurden durch ein hydraulisches Gutachten der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH vom 13.09.2017 untersucht. Dabei wurden die vorgesehene hochwasserangepasste Bauweise der Lager- und Tankflächen und sonstigen Maßnahmen berücksichtigt. Bei entsprechender Umsetzung ist nach dem Ergebnis des hydraulischen Gutachtens

sichergestellt, dass es nicht zu nachteiligen vorhabenbedingten Auswirkungen bei einem Hochwasser kommt. Bei den Lagerflächen L21 und S29 ist ein Freibord von 50 cm über dem Wasserspiegel bei HQ₁₀₀ vorgesehen. Ergänzend wurde im Gutachten der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH vom 04.10.2018 auf Wunsch des Marktes Manching auch das Hochwasserereignis HQ_{extrem} betrachtet. Dabei hat sich ergeben, dass die Wasserspiegelflächen hierbei um durchschnittlich ca. 6 cm über den Wasserspiegellagen bei HQ₁₀₀ liegen, so dass auch insoweit noch ein Freibord von über 40 cm gegeben ist. Beim Tanklager ist durch auftriebssichere Auffangwannen bereits eine hochwasserangepasste Höhenlage hergestellt. Das Wasserwirtschaftsamt hat bestätigt, dass damit eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise gegeben ist.

Da die Bodenflächen bereits versiegelt bzw. stark verdichtet sind, sind relevante Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden durch Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Zudem ist bei Auffälligkeiten des Bodenaushubs während der Baumaßnahmen ggf. durch entsprechende Untersuchungen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs erfolgt. Außerdem ist bei ordnungsgemäßer Lagerung von Baustoffen in der Bauphase nicht mit relevanten Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu rechnen.

Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind grundsätzlich auch bezüglich des Eintrages von Luftschadstoffen einschlägig (§ 3 Abs.1 Nr. 11 u. Abs. 3 BBodSchG). In § 3 Abs. 3 BBodSchG wird darauf hingewiesen, dass in Vorschriften des Bundes u.a. bestimmt werden kann, welche Zusatzbelastung durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen ist. Als Beurteilungsinstrument kann hier insb. auf die TA Luft zurückgegriffen werden, die dem Eintrag von Luftschadstoffen auf den Boden durch erweiterte Immissionsregelungen Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Schutzgut Luft unter Nr. 3.1.1 sind relevante Auswirkungen auf Boden und Grundwasser außerhalb des Betriebsgeländes über den Wirkungspfad Luftschadstoffe - Boden - Grundwasser nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen bzw. der in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist ebenfalls der Auffassung, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten sind.

Auf den UVP-Bericht der Müller-BBM GmbH vom 04.04.2018 sowie auf die angesprochenen Gutachten wird im Übrigen verwiesen.

3.1.6 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Umfeld (ca. 1 km) des Vorhabenstandorts befinden sich nach den Feststellungen des UVP-Berichtes vom 04.04.2018 keine Baudenkmäler, Denkmalensembles und landschaftsprägende Denkmäler. Die nächsten Bodendenkmäler sind mindestens

400 m vom Vorhabenstandort entfernt. Als sonstige Sachgüter sind insb. bauliche Anlagen sowie Straßen und Wege vorhanden.

Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes insb. in Form von Denkmälern durch das Vorhaben ausgeschlossen. Im Hinblick auf Auswirkungen über das Landschaftsbild wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.4 verwiesen.

Bei sonstigen Sachgütern sind relevante Auswirkungen durch direkte Einflussfaktoren wie Flächeninanspruchnahme nicht gegeben. Auswirkungen auf die Umgebung des Vorhabenstandortes sind im vorliegenden Fall allenfalls durch Erschütterungen denkbar.

Im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.04.2018 wurde zum Erschütterungsschutz im Hinblick auf sonstige Sachgüter darauf hingewiesen, dass die Beurteilung von Erschütterungen für Einwirkungen auf bauliche Anlagen nach DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 erfolgt.

Mit Ausnahme des bisherigen Bürogebäudes am bisherigen Immissionsort IO 4 (Dieselstraße 27) werden die Abstände zu den Immissionsorten, bei denen schädliche Erschütterungswirkungen auf Gebäude gemäß DIN 4150-3 sicher ausgeschlossen werden können, eingehalten. Der bisherige Immissionsort IO 4 befindet sich ca. 30 m vom Baugrubenrand der Lagerfläche L21 entfernt und damit innerhalb des maßgeblichen Abstandes gemäß DIN 4150-3. Hier wären ggf. geeignete Maßnahmen, z.B. begleitende Schwingungsmessungen bzw. kontinuierliches Erschütterungsmonitoring, durchzuführen. Allerdings wurde das Gebäude Dieselstraße 27 zwischenzeitlich von der GSB in Erbbaurecht übernommen und wird ausschließlich durch die GSB selbst genutzt, so dass keine Dritten mehr betroffen sind. Die GSB kann somit selbst erforderliche interne Maßnahmen durchführen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auf den UVP-Bericht vom 04.04.2018 wird insoweit verwiesen.

3.1.7 Wechselwirkungen und Gesamtbewertung

Soweit sich durch Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter auch weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben (z.B. Emissionen über den Luftpfad wirken sich nicht nur auf Luft und Klima, sondern auch auf Menschen aus etc.), wurde hierauf bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Wechselwirkungen im Sinne des § 1a Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV zwischen den vorgenannten Schutzgütern können unter anderem auch durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind auf der Grundlage der bisherigen Erläuterungen jedoch nicht zu besorgen. Jedenfalls sind sie nicht geeignet, erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind und die maßgeblichen Vorschriften, insb. Grenzwerte, eingehalten werden. Umweltbelange stehen somit der Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der festgesetzten Anforderungen nicht entgegen.

Auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbewertung kommt man unter Berücksichtigung der ausreichend getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bewertungsmaßstäben steht, eine wirksame Umweltvorsorge erfolgt und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Soweit auf einzelne Punkte nicht explizit eingegangen wurde, ist auch insoweit davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Der UVP-Bericht vom 04.04.2018 und die diesem zugrunde liegenden Gutachten und sonstigen Antragsunterlagen sind somit nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festgelegten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im UVP-Bericht berücksichtigt wurden, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern und auf den UVP-Bericht vom 04.04.2018 wird verwiesen.

3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

Unter Nr. 3.1 wurde insb. bereits dargelegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden und ausreichend Vorsorge hiergegen getroffen ist. Im Folgenden werden noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrachtet, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Bewertung unter Nr. 3.1 (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht) waren.

Die Prüfung hat ergeben, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (insb. Baurecht) sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3.2.1 Baurecht

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Baurechts.

3.2.1.1 Bauplanungsrecht

Gemäß § 38 Satz 1 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf die aufgrund des BIm-SchG für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Die GSB ist gemäß Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) verantwortlich für die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung in Bayern. Es handelt sich demzufolge um eine Abfallbeseitigungsanlage. Öffentlich zugänglich sind Abfallbeseitigungsanlagen, in denen auch Private, Einzelpersonen wie auch Unternehmen direkt oder über zwischengeschaltete Pflichtige ihre Abfälle anliefern können (vgl. Runkel, in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2017, Rn. 43 zu § 38). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, insb. ermöglicht die GSB Unternehmen die Entsorgung ihrer gefährlichen Abfälle. Daher ist von einer öffentlichen Zugänglichkeit auszugehen.

Damit überantwortet § 38 BauGB die Standortentscheidung vorliegend dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, indem er die Genehmigungsbehörde von den strikten Bindungen der §§ 29 ff. BauGB befreit und ein sogenanntes Standortprivileg zuerkennt. Der Standort soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Abwägungsgesichtspunkten unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange und unter Beteiligung der Gemeinden bestimmt werden. Durch die gebotene Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgt die Standortentscheidung nun insoweit als Abwägungsentscheidung und nicht mehr als gebundene Zulassungsentscheidung. Sie hat von dem beantragten Standort auszugehen und diesen nachvollziehend daraufhin zu überprüfen, ob die Belange des Städtebaus berücksichtigt sind. Diese sind jedenfalls immer dann gewahrt, wenn der Standort des Vorhabens den §§ 29 ff. BauGB entspricht (Runkel, a.a.O., Rn. 64 ff.). Trotz der nicht gegebenen unmittelbaren Anwendbarkeit wird daher im Folgenden die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den §§ 34, 35 BauGB geprüft werden, um dies als Abwägungsmaterial berücksichtigen zu können.

Die geplanten baulichen Anlagen sollen grenzübergreifend im Gebiet zweier Gemeinden errichtet bzw. geändert werden, nämlich in Baar-Ebenhausen die Stückgutlagerflächen L21, L29 und S29 (südlicher Teil) sowie in Manching die Stückgutlagerfläche S29 (nördlicher Teil) und die Tanklager I und IV. In beiden Gemeinden existiert für das Betriebsgelände der GSB kein Bebauungsplan.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Beurteilung, ob sich der Standort einer geplanten baulichen Anlage innerhalb eines Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB befindet, ausschließlich auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde abzustellen. Die Zusammenschau einer die Gemeindegrenzen übergrei-

fenden Bebauung ist dagegen nicht statthaft (BVerwG, Urteil v. 26.05.1967, IV C 25.66; Urteil v. 03.12.1998, 4 C 7.98). Die Bebauung in Baar-Ebenhausen und Manching ist daher jeweils getrennt auf ihre Ortsteileigenschaft zu beurteilen.

3.2.1.1.1 Baar-Ebenhausen

Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dies ist für den in Baar-Ebenhausen gelegenen Teil des Bebauungskomplexes Ebenhausen-Werk zweifelsfrei zu bejahen; es handelt sich somit um unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Die Standorte liegen auch innerhalb des Bebauungszusammenhangs des Ortsteils Ebenhausen-Werk. Der Standort der Stückgutlagerfläche S29 befindet sich zwar bereits hinter dem letzten Gebäude. Aufgrund der natürlichen Abgrenzung des Betriebsgeländes im Osten durch Bäume bzw. Wald kann er jedoch noch als Teil dieses Bebauungszusammenhangs angesehen werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung, bestimmt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, wobei die Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen entsprechend gelten (§ 34 Abs. 2 BauGB). Aufgrund des vorhandenen und beherrschenden Betriebsgeländes der GSB entspricht die nähere Umgebung der in Baar-Ebenhausen geplanten Anlagen einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Dort sind die Anlagen ihrer Art nach allgemein zulässig (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Sie fügen sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche ein. Die Erschließung ist gesichert, insb. ist auch die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sichergestellt.

Da es sich um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG und der Störfallverordnung (12. BImSchV) handelt, ist zudem zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.09.2011, C-53/10) die Pflicht des Art. 13 Abs. 2 a) und b) der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) zur Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden / Gebieten, Erholungsgebieten, Hauptverkehrswege etc. nicht nur für die Bauleitplanung, sondern auch für die Erteilung von Einzelgenehmigungen gilt. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012, 4 C 11.11, ist hierzu das baurechtliche Rücksichtnahmegebot richtlinienkonform zu modifizieren. Dies dürfte trotz der inzwischen erfolgten Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht wohl jedenfalls dann weiterhin gelten, wenn bzw. soweit eine Übernahme dieser Vorgaben für Einzelzulassungen noch nicht erfolgt ist. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten der TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH vom 29.03.2018 vorgelegt, wonach der angemessene Sicherheitsabstand vorliegend 230 m beträgt. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich

danach keine schutzwürdigen Objekte im Sinne der Seveso III-Richtlinie. Die Vorgaben des Rücksichtnahmegebots sind demzufolge auch insoweit eingehalten. Auf Nr. 3.1.3 wird insoweit verwiesen.

Des Einvernehmens der Gemeinde Baar-Ebenhausen nach § 36 BauGB bedarf es gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht. Die Gemeinde hat dem Vorhaben allerdings ohnehin zugestimmt.

3.2.1.1.2 Manching

Die baulichen Anlagen der GSB sowie der nördlich angrenzenden Firma TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG auf Manchinger Gebiet haben dagegen unabhängig von der Frage, ob sich in diesem Bereich überhaupt dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude befinden, schon nach der Zahl der Bauten nicht das für die Annahme eines Ortsteils erforderliche Gewicht; es handelt sich vielmehr um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Mangels Privilegierung sind die geplanten Anlagen nach § 35 BauGB nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Marktes Manching besteht nicht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Zwar stellt dieser die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Darstellung ist aber ersichtlich funktionslos geworden, weil eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem Betriebsgelände der GSB seit Jahrzehnten nicht mehr stattfindet und auf unabsehbare Zeit auch nicht mehr stattfinden kann und wird. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) liegt ebenfalls nicht vor, weil die naturgegebene Bodennutzung auf dem Betriebsgelände bereits vor langem irreversibel beseitigt wurde. Auch die Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB ist nicht zu befürchten, weil sich die geplanten Anlagen auf das abgegrenzte Betriebsgelände beschränken, sich dem bisherigen Bestand unterordnen und von ihnen auch keine Vorbildwirkung in Richtung einer städtebaulich unerwünschten Zersiedelung ausgeht, die den bereits bisher gewerblich und industriell genutzten Bereich überschreiten würde. Die Ausführungen unter Nr. 3.1 belegen zudem, dass die geplanten Anlagen keine schädliche Umweltwirkungen hervorrufen können (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) sowie Belange des Naturschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) oder der Wasserwirtschaft bzw. des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB). Es besteht somit auch insoweit keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Zur Erschließung und hinsichtlich der richtlinienkonformen Modifizierung des auch im Außenbereich zu beachtenden Rücksichtnahmegebots in Bezug auf die Vorgaben der Seveso III-Richtlinie zum angemessenen Sicherheitsabstand gelten die Ausführungen unter Nr. 3.2.1.1.1 entsprechend.

Des gemeindlichen Einvernehmens des Marktes Manching nach § 36 BauGB bedarf es gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht. Zur Funktionslosigkeit der vom Markt angeführten Darstellung im Flächennutzungsplan wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, während die befürchteten Folgeeinrichtungen ebenso wie die angesprochene damit zusammenhängende Einleitung von Abwässer in die kommunale Kläranlage nicht Gegenstand dieses Antrags sind. Auf Nr. 3.3 wird insoweit verwiesen.

3.2.1.1.3 Städtebauliche Bewertung des Standorts

Zu berücksichtigende städtebauliche Belange am Standort sind neben baulichen Veränderungen insbesondere die verkehrliche Erschließung. Die An- und Abfahrt der vorhabenbezogenen zusätzlichen Fahrzeuge zum GSB-Werksgelände erfolgt, wie bisher auch, über die Dieselstraße und den Äußeren Ring. Gemäß UVP-Bericht wird kein wesentliches zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet.

Ansonsten führen die Vorhaben zu baulichen Veränderungen im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes. Diese baulichen Veränderungen fügen sich entsprechend dem vorgesehenen industriellen Nutzzweck in die bestehende Gesamtanlage ein. Die am Rande der Anlage liegende Stückgutlagerfläche S 29 wird durch die bestehende gute Eingrünung der Gesamtanlage städtebaulich eingebunden.

Am Standort zu berücksichtigen ist auch die Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich. Teilflächen des Werksstandortes der GSB werden gemäß UVP-Bericht bei einem Hochwasserereignis HQ100 überschwemmt, so dass es sich hier um ein potenzielles Überschwemmungsgebiet handelt. Die neuen Gebäude und Lagerflächen werden daher in hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt.

Da trotz nicht unmittelbarer Anwendbarkeit der §§ 34 und 35 BauGB die dortigen Voraussetzungen dennoch gegeben wären, kommt die Regierung von Oberbayern im Rahmen der bauplanungsrechtlich gebotenen Abwägung zu dem Ergebnis, dass städtebauliche Belange dem Vorhaben nach Maßgabe des § 38 BauGB nicht entgegenstehen.

3.2.1.2 Bauordnungsrecht

Aufgrund des Umgangs mit bzw. der Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr ergibt sich für die Neuerrichtung der baulichen Anlagen ein Sonderbautatbestand gemäß Art. 2. Abs. 4 Nr. 19 BayBO. Die Klassifizierung als Sonderbau hat Auswirkungen auf die Prüfung und Überwachung der Ausführung in statischer und brandschutztechnischer Sicht.

Die Brandschutznachweise sind von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt worden. Im Falle von bescheinigten Abweichungen bedarf es somit keiner gesonderten Abweichungen mehr (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Standsicherheitsnachweise sind ebenfalls von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen. Dies wurde in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid berücksichtigt.

Den Abstandsflächenplänen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen die in Gewerbe- und Industriegebieten maßgebliche Abstandsflächentiefe von 0,25 H, mindestens 3 m, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO zugrunde. Für die in Manching geplanten Anlagen ist diese Vorschrift dagegen nicht einschlägig, weil es sich hier - wie oben unter Nr. 3.2.1.1 ausgeführt - bauplanungsrechtlich um Außenbereich und nicht um ein Gewerbe- oder Industriegebiet handelt. Hier gilt folglich die reguläre Abstandsflächentiefe von 1 H gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, gegebenenfalls in Verbindung mit dem 16 m-Privileg nach Art. 6 Abs. 6 BayBO.

Da im Hinblick auf die Tanklager I und IV und die Stückgutlagerfläche S29 die Abstandsflächen auf dem Gebiet des Marktes Manching nicht vollständig auf dem Baugrundstück liegen bzw. sich teilweise Abstandsflächen mit den Abstandsflächen von benachbarten Anlagen entgegen Art. 6 Abs. 3 HS 1 BayBO überdecken (insb. Tanklager IV im Verhältnis zum westlich gelegenen Gebäude S20 I), sind Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich. Den beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen für die genannten Bauteile kann zugestimmt werden, da die erforderlichen Schutzziele Belichtung und Belüftung für die faktischen Industriegebietsnutzungen ausreichend gewahrt sind. Hinsichtlich des Brandschutzes werden die erforderlichen Mindestabstände von 5 m gemäß Art. 28 Abs. 2 BayBO zu den benachbarten Bauteilen eingehalten. Gemäß Angaben der GSB ist die Außenwand der Lagerfläche S 20I zudem feuerbeständig in F 90 ausgeführt. Darüber hinaus liegt für die Bauteile eine Bescheinigung I eines Prüfsachverständigen für Brandschutz vor (vgl. Art. 62 Abs. 4 Satz 2, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Aufgrund des Verlaufs der Grundstücksgrenzen durch Betriebsgelände und -gebäude hindurch kann auch die für eine Abweichung erforderliche Atypik bejaht werden.

3.2.2 Arbeitsschutzrecht

Die Belange des Arbeitsschutzes sind bei Beachtung der Antragsunterlagen, der festgesetzten Anforderungen und der gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfassten Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie für die Tanklager I und IV erfüllt. Dies ergibt sich insb. aus der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Oberbayern.

3.2.3 Sonstiges

Auch darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Soweit auf bestimmte Belange nicht im Detail eingegangen wurde, ist davon auszugehen, dass auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

3.3 Einwendungen und Anträge

3.3.1 Allgemeines

Die erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge, soweit die vorgetragenen Belange nicht bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt sind, ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, konnten zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste.

Konkrete Einwendungen wurden nur durch den Markt Manching und den Bund Naturschutz erhoben.

Die Gemeinde Karlskron hat einen Auszug aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Beschlussvorlage, in der die Aussage enthalten ist, dass die Gemeinde Karlskron zwar durch die Anlage betroffen, aber nicht beeinträchtigt sei und Einwendungen nicht erhoben würden, vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt wurde. Inhaltliche Gründe sind dabei nicht angegeben. Der bloße Protest gegen das geplante Vorhaben stellt allerdings noch keine Einwendung dar; vielmehr muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung; vgl. Jarass, BImSchG, 10. Auflage, Rn. 72 zu § 10). Das ist im Hinblick auf die Gemeinde Karlskron somit nicht der Fall.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind zudem Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, Rn. 126 zu § 10).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Abwägungsgesichtspunkte können grundsätzlich nur nach Maßgabe des Fachrechts eine Rolle spielen (vgl. im vorliegenden Fall insb. Ausführungen zum Bauplanungsrecht gemäß Nr. 3.2.1.1). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Die Behörde kann im Rahmen von Vorsorgevorgaben zwar in gewissen Grenzen eine Optimierung der Anlage und damit alternative Ausgestaltungen verlangen. Die gebundene Entscheidung hat aber Folgen für die Frage insb. der Bedarfsprüfung. Es ist grundsätzlich nicht Prüfgegenstand, ob Bedarf für die Anlage besteht, insb. die Größe des Vorhabens gerechtfertigt ist. Ebenso ist nicht Prüfgegenstand, woher die Abfälle kommen. Das wäre nur möglich, wenn eine solche Prüfung als Genehmigungsvoraussetzung vorgeschrieben wäre, was im vorliegenden Fall - anders als etwa bei Planfeststellungsverfahren, bei denen grundsätzlich eine Planrechtfertigung gegeben sein muss bzw. eine Abwägung durchzuführen ist - nicht der Fall ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen, in denen dargelegt wird, warum die vom Bund Naturschutz bzw. vom Markt Manching erhobenen Einwendungen - soweit sie nicht bereits aus o.g. Gründen unzulässig sind - unbegründet sind. Die Unbegründetheit der Einwendungen ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Ausführungen unter Nr. 3.1 und 3.2. Im Folgenden werden nochmals die einzelnen Einwendungen bzw. Fragen in ihren Kernaussagen zusammenfassend dargestellt und anschließend bewertet bzw. auf andere Stellen dieses Bescheides verwiesen. Soweit einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen, zusätzliche Anmerkungen in diesem Rahmen jedoch insb. aufgrund der ausführlichen Darlegungen unter Nr. 3.1 und 3.2 nicht mehr angezeigt sind.

3.3.2 Einwendungen des Bund Naturschutzes

3.3.2.1 Allgemeine Aspekte

Der Bund Naturschutz hat in seiner Stellungnahme allgemeine Aspekte der bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage angesprochen (z.B. Verbrennungskapazität, Einzugsgebiet, frühere Betriebsstörungen) und der vorliegenden Planung insb. mit der Argumentation nicht zugestimmt, dass eine Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Lagererweiterungen aus den Unterlagen nicht erkennbar und zu befürchten sei, dass dies der erste Schritt für eine Kapazitätserweiterung ist.

Da im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen sind, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (vgl. Nr. 3.3.1), ist eine nähere Erläuterung zu den geäußerten allgemeinen Aspekten der bereits bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage am Standort sowie zu etwaig künftig geplanten Erweiterungen der Entsorgungskapazitäten am Standort nicht erforderlich. Diese Punkte sind nicht Prüfgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Dies gilt insb. auch für die geäußerten Fragen, warum die beantragten Kapazitätserhöhungen notwendig sind bzw. ob eine Erweiterung der Entsorgungskapazitäten geplant ist. Es spielt aus den in Nr. 3.3.1 genannten Gründen genehmigungsrechtlich grundsätzlich keine Rolle, warum die Lagerflächen in der vorgesehenen Größe beantragt wurden bzw. ob sie in dieser Größenordnung notwendig sind. Es wird lediglich informell darauf hingewiesen, dass unter Nr. 1.3.2 des Erläuterungsberichtes dargestellt ist, dass mit der zusätzlichen Lagerkapazität die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf Schwankungen der Anlieferungsmengen sowie längeren Betriebsunterbrechungen der Verbrennungsanlage flexibler reagieren zu können. Darüber hinaus soll durch ein entsprechendes Lagerflächenmanagement die Bereitstellung der Abfälle für die Verbrennungsanlage optimiert werden. Im Falle des Tanklagers soll nach Angaben der GSB auch eine verbesserte Separierung (brennbar, nicht brennbar) und Homogenisierung der flüssigen Abfälle erfolgen.

Der Bund Naturschutz hat allgemein darauf hingewiesen, dass die Menge der gelagerten Gefahrstoffe aufgrund des bestehenden Risikos möglichst klein gehalten werden sollte, durch die Erhöhung der Lagermengen das Gefährdungspotenzial der gelagerten Abfälle erheblich erhöht werde und die Planung somit Fragen aufwerfe, die noch zu beantworten seien. Insofern ist zunächst auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 3.1.3 zu verweisen. Dort wurde dargelegt, warum insb. im Hinblick auf die Menschen auch im Falle von Störfällen oder anderen Betriebsstörungen nicht mit ernststen Gefahren bzw. mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Folgenden gehen wir auf die gestellten Fragen näher ein, soweit sich diese auf das Gefährdungspotenzial beziehen.

Die Ausführungen zeigen, dass sich die Antworten auf die vom Bund Naturschutz aufgeworfenen Fragen zum Gefährdungspotenzial des Vorhabens grundsätzlich bereits aus den Antragsunterlagen ergeben und somit bereits durch die Antragsunterlagen beantwortet sind.

3.3.2.2 Welche Stoffe sollen gelagert werden und wie ist deren Gefährungsgrad? Gibt es Stoffe, die bisher nicht in Ebenhausen behandelt werden, die nach der Erweiterung neu in die Entsorgung aufgenommen werden?

Unter Nr. 1.3.2 des Erläuterungsberichtes ist dargestellt, dass eine Änderung in Art und Zusammensetzung der Abfälle gegenüber den bislang gelagerten Abfällen nicht erfolgt. Dieses trifft sowohl auf die Lagerflächen als auch auf das Tanklager zu, mit der Ausnahme, dass mit dem Behälter B01 im Tanklager I auch saure Abfälle übernommen und zwischengelagert werden können (vgl. Nr. 1.3.2 und 3.3.3.2 des Erläuterungsberichtes). Diese Abfälle wurden allerdings auch schon bisher in Gebinden angeliefert und zwischengelagert, so dass auch bereits bisher mit diesen Abfällen am Standort umgegangen wurde.

Eine Auflistung der Abfälle mit Gefährlichkeitsmerkmalen für die Lagerflächen ist in Nr. 3.1.3.3 (S29 und L21) bzw. Nr. 3.2.3.3 (L29) sowie für das Tanklager in Nr. 3.3.4.3 des Erläuterungsberichts dargestellt. Eine Liste der gemäß Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung zertifizierten Abfälle ist zudem in Anhang 4 der Antragsunterlagen enthalten.

Da keine Änderung in Art und Zusammensetzung der Abfälle erfolgt, ergeben sich im Hinblick auf den Gefährungsgrad keine relevanten Änderungen. Im Gutachten „Stellungnahme zur Auswirkungsbetrachtung“ der TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH vom 07.04.2018 wurde für den Neubau Tanklager IV und die Änderung des Tanklagers I sowie für die geplanten Stückgutlagerflächen L21, S29 und die Stückgutlagerhalle L29 festgestellt, dass eine Gefahrenerhöhung sowohl im Hinblick auf die Art der eingesetzten Abfälle als auch im Hinblick auf die Menge der eingesetzten Abfälle nicht hervorgerufen wird. Zum einen kann aufgrund der gleichbleibenden Annahmekriterien die Lagerung eines neuen, kritischeren Abfalls ausgeschlossen werden. Zum anderen wurde festgestellt, dass für die Ausbreitungsbetrachtung nicht die gesamte, sich durch das Vorhaben erhöhende Lagerkapazität, sondern die größte zusammenhängende Masse relevant sei. Diese bleibe sowohl

im Hinblick auf das Tanklager als auch im Hinblick auf die Stückgutlagerflächen im Vergleich zu den bisher bereits erfolgenden Lagerungen unverändert. Insoweit bleibt das Vorhaben durch die bereits betrachteten Szenarien im Sicherheitsbericht grundsätzlich abgedeckt. Aus dem Gutachten „Stellungnahme zur Ermittlung und Darstellung der Gefährdungsbereiche“ der TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH, Ludwigshafen vom 07.04.2017 ergibt sich lediglich in räumlicher Hinsicht eine maximale Erweiterung des Gefährdungsbereiches aufgrund der neuen Freisetzungsorte ausschließlich südlich und östlich des Werksgeländes um bis zu ca. 100 m. Wohnbebauung ist hier jedoch nicht vorhanden. In nördlicher und westlicher Richtung sind die Szenarien danach abdeckend. Auf Nr. 3.1.3 wird verwiesen.

3.3.2.3 Kann es zu gefährlichen Reaktionen kommen, wenn verschiedene Flüssigkeiten zusammenkommen?

Produktreaktionen sind im Rahmen der Gefahrenanalysen und Sicherheitsbetrachtungen (HAZOP) betrachtet worden, in denen mögliche Störungen bzw. Gefahrenquellen, deren möglichen Ursachen, Folgen, deren Erkennung sowie verhindernde und begrenzende Maßnahmen dargestellt sind (vgl. die Anhänge zum Sicherheitsbericht in Anhang 15 sowie die Anhänge 120 bis 122 der Antragsunterlagen). Darüber hinaus wird nach Angaben der GSB durch die Eingangskontrolle die Tanklagertauglichkeit anhand allgemeiner (Mischbarkeit mit Wasser und Alkohol) und spezieller Tests (Reaktion mit vorhandenem Tankinventar) durchgeführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 3.1.3.

3.3.2.4 Wie ist die Anlage gegen Einwirkungen von außen gesichert, wie z.B.?

➤ Blitzschlag:

Die neuen Stückgutlagerflächen sowie die mit diesem Bescheid genehmigten Teile des Tanklagers werden wie der Bestand mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet (vgl. insb. Nrn. 3.1.2.7 und 3.3.3.8 des Erläuterungsberichtes sowie die entsprechenden Brandschutznachweise).

➤ Flugzeugabsturz:

Dieses Szenario ist im Sicherheitsbericht (Anhang 15 der Antragsunterlagen) bzw. insb. in den Nrn. 2.2.6 bzw. 3.4.6 der Auswirkungsbetrachtungen (Anhang 3.1 zum Sicherheitsbericht) betrachtet worden und damit vom Ergebnis des Sicherheitsberichtes bzw. der Auswirkungsbetrachtung abgedeckt. Eine ernste Gefahr ist vernünftigerweise auszuschließen. Auf Nr. 3.1.3 wird verwiesen.

➤ Terroranschlag:

Die Anlage ist durchgängig mit einem 2 m hohen Drahtzaun umzäunt, der Zutritt von Dritten erfolgt über personell besetzte Zugänge (Pforte, Waage), bestimmte Bereiche des Werkgeländes werden mit Videokameras überwacht. Die Anlage selber ist rund um die Uhr mit Personal besetzt (Schichtsystem). In Kapitel IV.1.2.4 des Sicherheitsberichtes (Anhang 15 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter aufgeführt.

➤ Überschwemmung:

Zum Thema Hochwasser ist zum einen unter Nr. 12.1.1 im Erläuterungsbericht, in einem hydraulischen Gutachten und im Sicherheitsbericht (Anlage 15 der Antragsunterlagen) unter Kapitel „V.1.2.3 (Naturbedingte Zustände und Ereignisse)“ ausgeführt, dass das Vorhaben, insbesondere die Lagerflächen, in hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt werden. Die Tanklager I und IV sind durch die Aufstellung der Behälter in Tankwannen nicht von einer Überflutung betroffen.

Für die Bestandsanlage, die allerdings nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist (vgl. oben), wird lediglich informell darauf hingewiesen, dass derzeit die Maßnahmen bei Hochwasser im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschrieben sind. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind detailliert in einer Anlage zum betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan festgelegt und differenzieren sich in innerbetriebliche Maßnahmen (wie z.B. Sicherung von tiefergelegene Gebäude-/Anlagenbereiche mittels Sandsäcke, elektrische Freischaltungen etc.) und außerbetriebliche Maßnahmen (wie z.B. Aufbau eines mobilen Hochwasserrückhaltesystems an der Paar), welche der vorherigen Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion bedürfen. Im Sicherheitsbericht (Anlage 15 der Antragsunterlagen) für den Betriebsstandort ist unter Kapitel „V.1.2.3 (Naturbedingte Zustände und Ereignisse)“ ebenfalls beschrieben, dass das Austreten von Wasser aus der Paar durch mobile Hochwasserrückhaltesysteme (z.B. Sandsäcke) verhindert werden soll. Im Fachgutachten zum Ausgangszustandsbericht (Anhang 21 zum Erläuterungsbericht) wird im Kapitel 4.3 (Überschwemmungsgebiet Paar) darauf verwiesen, dass seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt derzeit ein Plan erstellt wird, aus dem ersichtlich sein wird, in welchem Umfang eine Gefahrenabwehr (Dammerrichtung) erforderlich ist. Sobald der GSB die sich daraus neu ergebenden Erkenntnisse vorliegen, wird der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan entsprechend angepasst.

Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 3.1.5.

3.3.2.5 Wie ist das Vorhaben gegen Katastrophen und Unfälle gesichert?

Die Sicherung gegen Katastrophen (Flugzeugabsturz, Hochwasser, Stoffaustritt) sind, wie bereits oben ausgeführt, sowohl durch die Bauausführung (Hochwasser,

Inertisierung, Füllstandüberwachung, Überdrucksicherung etc.) als auch durch die Darstellungen im Sicherheitsbericht beschrieben. Darüber hinaus gibt es die Gefahrenquellenanalysen bzw. die Sicherheitsbetrachtungen (HAZOP) für das Tanklager und für die Lagerflächen, in denen mögliche Störungen bzw. Gefahrenquellen, deren möglichen Ursachen, Folgen, deren Erkennung und verhindernde und begrenzende Maßnahmen dargestellt sind (vgl. insb. Anhänge zum Sicherheitsbericht in Anhang 15 der Antragsunterlagen; Anhänge 120 bis 122 der Antragsunterlagen).

3.3.3 Einwendungen des Marktes Manching

3.3.3.1 Bauplanungsrechtliche Aspekte, verweigertes Einvernehmen

Der Markt Manching hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert und insoweit auf den Flächennutzungsplan verwiesen, in dem die entsprechenden Flächen für das Tanklager und die Stückgutlagerfläche S29 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen sind. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.1.1.

3.3.3.2 Gesamtabfallmengen, Einzugsgebiet, etwaige künftige Erweiterungsvorhaben

Der Markt Manching befürchtet in seiner Stellungnahme, dass im Nachgang zur geplanten Tanklagererweiterung künftig eine Verdampfungsanlage realisiert werde und damit in der Zukunft zusätzliche Einleitungen in die kommunale Kläranlage des Marktes Manching zu befürchten seien. Da im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen sind, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (vgl. Nr. 3.3.1), ist eine nähere Erläuterung zu etwaig künftig geplanten Erweiterungen der Entsorgungskapazitäten am Standort nicht erforderlich. Diese Punkte sind nicht Prüfgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Dies gilt auch für die geäußerten allgemeinen Aspekten der bereits bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage am Standort (z.B. Gesamtabfallmengen, Einzugsgebiet). Da diese nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind, ist eine nähere Erläuterung hierzu grundsätzlich nicht erforderlich. Soweit gefordert wurde, dem Markt Manching sei darzulegen, aus welchen Gesamtabfallmengen die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung resultiert, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung die Erweiterung der Lagerflächen bzw. des Tanklagers sind und die entsprechenden Mengen in den Antragsunterlagen und in diesem Bescheid eindeutig vorgegeben sind. Lediglich informell wird darauf hingewiesen, dass die Durchsatzmengen der Sonderabfallverbrennungsanlage, die nicht Antragsgegenstand sind, technisch durch die Feuerungswärmeleistung begrenzt sind.

3.3.3.3 Hochwasser

Soweit gefordert wird, dass die GSB im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Schutzmaßnahmen bei einem Hochwasser darzulegen hat, bzw. so-

weit auch die Betrachtung des Hochwasserereignisses HQ_{extrem} gewünscht wurde, verweisen wir auf die Ausführungen zu den Nrn. 3.1.5 und 3.3.2.4.

Die Antragsunterlagen enthalten die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Hinblick auf das beantragte Vorhaben.

3.3.3.4 Antrag auf Anberaumung eines Erörterungstermins

Soweit die Anberaumung des Erörterungstermins beantragt wird, verweisen wir auf die Ausführungen zu Nr. 2.2. Der Antrag auf Anberaumung eines Erörterungstermins wurde aus diesen Gründen rechtmäßig abgelehnt.

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Zudem liegt eine Einverständniserklärung der GSB zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass insb. die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft, des Baurechts und aller sonstiger Belange erfüllt werden.

Die Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die temporäre Stückgutlagerhalls L29 konnte gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ausgesprochen werden. Im Übrigen sind Befristungen grundsätzlich nicht möglich, da diese einen entsprechenden Antrag voraussetzen.

Die Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz).

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich nach Tarif-Nr. 8.II.0 des Kostenverzeichnisses auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 11.681.159 € folgende Gebühr:

- Tarif-Nr.8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.1 **57.724,64 €**
(immissionsschutzrechtlicher Teil)
21.000 € + 4 v.T. x 9.181.159 €

- Tarif-Nr.8.II.0/1.8.3, 1.3.1 **26.282,61 €**
i.V.m. Tarif-Nr.2.I.1/1.24.1 KVz
3 v.T. x 11.681.159 €, hiervon 75 %
(Erhöhung durch ersetzte Baugenehmigungen)

- Tarif-Nr.8.II.0/1.8.3, 1.3.1 **1.500,00 €**
i.V.m. Tarif-Nr. 7.I.2/1.3 KVz
2.000 €, hiervon 75 %
(Erhöhung durch ersetzte Erlaubnisse nach BetrSichV)

- Tarif-Nr.8.II.0/1.8.3, 1.3.1 **1.875,00 €**
i.V.m. Tarif-Nr.8.IV.0/1.32.2 KVz
2.500 €, hiervon 75 %
(Erhöhung durch ersetzte Eignungsfeststellungen)

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.2 **2.400,00 €**
(Erhöhungen für bestimmte Prüffelder)
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft: 2.400 €

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit insgesamt **89.782,25 €**.

Angefallene Auslagen - bisher **7,36 €** für die Postzustellung, **2.420 €** für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und **5.120 €** für das Gutachten des Bayerischen Landesamts für Umwelt - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Grüntaler
Regierungsrat

